

# KritV|CritQ|RCrit

---

Kritische Vierteljahresschrift  
für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft

Critical Quarterly for  
Legislation and Law

Revue critique trimestrielle  
de jurisprudence et de  
législation

## Herausgeber

Peter-Alexis Albrecht

Stefan Braum

Roland Broemel

Thomas Duve

Klaus Günther

Marc Jaeger

Vincent Lamanda

Guido Pfeifer

Dean Spielmann

John Thomas

Tobias Tröger

Miloš Vec

Andreas Voßkuhle

Astrid Wallrabenstein

Manfred Weiss

## Gastherausgeber

Rainer Hofmann

Alexander Heger

## Aus dem Inhalt:

Bernd Sangmeister

**Nihil nisi male**

Sarah Zink

**Stärkung der persönlichen Autonomie und Rückbesinnung auf  
sich selbst als Schlüssel zu Strafrechtsbegrenzung?**

Tjarda Tiedeken

**Grenzen richterlicher Beurteilung**

1 2025

Jahrgang 108

Seiten 1 bis 69

ISSN 2193-7869



Nomos

# Inhalt

## AutorInnen

*Bernd Sangmeister*

**Nihil nisi male**

Einige Gedanken zur gegenwärtigen juristischen Erinnerungskultur ..... 3

*Sarah Zink*

**Stärkung der persönlichen Autonomie und Rückbesinnung auf sich selbst  
als Schlüssel zu Strafrechtsbegrenzung?**

Versuch über die Integration von Strafrecht, Liberalismus und Yoga ..... 39

*Tjarda Tiedeken*

**Grenzen richterlicher Beurteilung** ..... 60

## AutorInnen

*Bernd Sangmeister*, LL.M (Berkeley), Rechtsanwalt (München) i.R., bernd.sangmeister@gmail.com

*Sarah Zink*, Dr., LL.M (Amsterdam) Law School, Referentin im Bundesministerium der Justiz, uni.sarahzink@gmail.com

*Tjarda Tiedeken*, Rechtsreferendarin LG Frankfurt a.M., tjarda-tiedeken@web.de

## Nihil nisi male

Einige Gedanken zur gegenwärtigen juristischen Erinnerungskultur\*

„Die „Vergangenheit durchsichtig zu machen“ bleibt Aufgabe der Rechtsgeschichte und der Juristischen Zeitgeschichte.“ Arndt Koch, NStZ 2024, H. 10, Editorial, unter Berufung auf den BGH sowie Fritz Bauer.

„Auch die Argumente des gedanken- und kennnisreichsten Hochschullehrers können es vor Gericht nicht mit einem banalen Halbsatz aus dem „Palandt“ aufnehmen.“ (Egon Schneider)

„Der Palandt ist der Hardcover-Fels in der Brandung der Online-Kommentare und damit ein einzigartiger Glücksfall. ....Ad multos annos“. (Stephan Lorenz 2016)

## Zusammenfassung

1938 erschien im Verlag C. H. Beck (München/Berlin) ein Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der als einbändiger Kurz – Kommentar konzipiert worden war und auf 2194 Seiten dem Nutzer in knappem und präzisem Stil verfasste zuverlässige und aktuelle, vorwiegend an der Rechtsprechung orientierte erläuternde Informationen bot. Das Werk wandte sich vornehmlich an die juristische Praxis, also Anwälte und Richter, darüber hinaus auch und gerade an den juristischen Nachwuchs. Dies wiederum war Anlass für Autoren und Herausgeber, sich für Otto Palandt als „zugkräftigen“ populären Herausgeber zu entscheiden. Er verfügte über jahrzehntelange Erfahrungen auf dem Gebiet der Ausbildung und Prüfung, zuletzt als Präsident des Reichs – Prüfungsamtes. In dieser Funktion steuerte er zu dem Kommentar auch nur ein Vorwort und eine 16 – seitige Einleitung bei. Das Werk wurde ein großer Erfolg, ja sogar dauerhaft zum erfolgreichsten BGB – Kommentar „aller Zeiten“. Dies bewog den Beck – Verlag, die idR jährliche, aktualisierte Kommentierung auch über den Tod von Palandt im Jahre 1951 hinaus unter dessen Namen erscheinen zu lassen, und zwar bis zur 80. Neuauflage im Jahre 2021. Mit dem Tode Palands

\* In memoriam Prof. Dr. Max Vollkommer - "voilà un homme". - und, nicht minder, Richter i. R. M. Zärban - Der Beitrag wurde, von Korrekturen und geringfügigen Ergänzungen abgesehen, Ende Oktober 2024 abgeschlossen. Herrn Dr. Christian Schuffels danke ich wiederum für eine Durchsicht des Manuskripts sowie weiterführende Anregungen und Frau Christiane Sangmeister für wertvolle bibliographische Unterstützung. Mein besonderer Dank gilt Frau P. Spiegel für die sorgfältige Betreuung des Manuskripts.

hatte sich nämlich das Werk nach allgemeiner rechtswissenschaftlicher Meinung von seinem Namensgeber gelöst und damit die bisherige Namensgebung als Eponym verselbstständigt. Gleichwohl wurde in der Folgezeit, wenn auch zunächst nur vereinzelt, Kritik an der bisherigen Namensgebung im Hinblick auf die vermeintlich herausgehobene Stellung Palands in der NS – Zeit und seine Mitgliedschaft in der NSDAP erhoben. Diese Kritik verschärfte sich etwa ab 2016. Eine als „rechtshistorisch interessiert“ auftretende Gruppe junger Juristen forderte generell eine ihrer Ansicht nach bisher nicht gelungener endgültiger Aufarbeitung der von Juristen zu verantwortendem Gräuel der Vergangenheit und verlangte hierzu in einem ersten Schritt vom Verlag C. H. Beck die Umbenennung des „Palandt“. Denn durch die bisherige Namenspraxis werde Palandt als ein „Alt – Nazi“ geehrt. Die Presse griff diese Forderung rasch und kritiklos auf, selbst die sonst eher bedenkliche FAZ. Palandt wurde in der Folgezeit mit Göring, Himmler und sogar dem „Bluthund“ Freisler gleichgestellt. Nach anfänglichem, zögerlichem Widerstand gab der Verlag C. H. Beck dem öffentlichen Druck nach, zumal sich inzwischen auch populistisch reagierende Politiker der Forderung der Palandt – Aktivisten angeschlossen hatten. Hatte man bisher noch geglaubt, der Name Palandt werde auf „ewig“ mit dem Kommentar verbunden bleiben, erschien er ab der 81. Auflage unter dem allenfalls in Fachkreisen bekannten Namen Grüneberg: Grüneberg hatte nämlich die Aufgabe des Koordinators aller an der Kommentierung beteiligten Autoren übernommen. Diese mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken verbundene Umbenennung blieb nicht ohne Folgen: Andere juristische Verlage kündigten, ohne hierzu schon zuvor in gleicher Weise unmittelbar unter Druck gesetzt worden zu sein, in vorauselendem Gehorsam die Umbenennung von Werken an, die bisher ebenfalls noch unter dem Namen von inzwischen verstorbenen Autoren der NS – Zeit erschienen waren, selbst wenn diese noch nach 1945 weiterhin für ihre Verlage – erfolgreich – tätig geworden waren. Betroffen waren u. a. der Kommentar zur Zivilprozessordnung Stein/Jonas (Mohr/Siebeck, Tübingen) und der Kommentar zum Strafgesetzbuch von Schönke/Schröder (C. H. Beck). Im zuerst genannten Fall war die Person des NS – Autors Jonas der Anlass einer Umbenennung, im zweiten Fall war es Schönke, der zur Umbenennung führte, und zwar in „Tübinger Kommentar zum Strafgesetzbuch“. – Verfasser tritt nun diesen Umbenennungen entschieden entgegen: Im Falle Palandt hebt er u. a. hervor, dass dieser kein Alt – Nazi war, sondern erst nach der Machtergreifung – wohl aufgrund seiner damaligen beruflichen Stellung – der Partei beigetreten war. Auch sei er nie ein „furchtbarer, gnadenloser“ Richter gewesen, sondern habe 1933 nur wenige Monate als Beisitzer einem OLG – Zivilsenat angehört. Insoweit gelte ohnehin das Beratungsgeheimnis. Was die Palandt zur Last gelegten einführenden Texte zum Kommentar angehe, so habe er sie auf Bitten der Autoren und des Verlegers H. Beck verfasst. Sie hätten diese Beiträge gekannt und genehmigt, zudem habe sie der Verleger H. Beck selbst nicht nur rechtlich, sondern auch wohl moralisch zu verantworten. Auch seien sie im Vergleich zu Publikationen anderer Autoren der NS – Zeit wie etwa des Strafrechtlers Edmund Mezger betont zurückhaltend verfasst und mit Rücksicht auf den erhofften Leserkreis in erster Linie vorwiegend belehrend. Schließlich sei Palandt ohnehin ein konservativer, noch von der Kaiserzeit geprägter Jurist gewesen und habe sogar nach 1933 noch in seinem Amt den Mut gezeigt, den seine heutigen Kritiker vermissen ließen oder bis heute nicht zu erbringen brauchten. Da diese und weiteren Fakten von

den Palandt Aktivisten ignoriert worden seien, sei es ihnen nicht um wissenschaftliche Aufklärung gegangen, was ein abwägendes und differenziertes Urteil erfordert hätte. Im Vordergrund habe für die ganz im (Un-) Geist der cancel culture agierenden Palandt – Ikonoklasten die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit gestanden, um so letztlich einen spektakulären Sieg über einen gedemütigten Verlag Beck zu erzielen. Dieser habe sich schließlich zu einer Umbenennung des Kommentars und einem Schuldgeständnis gezwungen gesehen – also Canossa und kein Königliches „never explain, never excuse“. Entsprechend dem Fall Palandt sei auch das Ergebnis in den nachfolgenden Fällen ausgefallen, wenn auch diesmal ohne öffentliche Anteilnahme, aber bei neuerlichem Schweigen der „Elite der Rechtswissenschaft“. Auch hier habe eine scheinbar „wissenschaftlich“ argumentierende Kritik vorrangig, wenn nicht sogar ausschließlich, der Tätigkeit der an den Pranger gestellten Autoren in der NS – Zeit gegolten und nicht, soweit möglich, auch der Zeit davor und danach. Die Frage nach den positiven Lebensleistungen der angegriffenen Autoren wurde daher nicht gestellt, allenfalls flüchtig gestreift. Und was ihre Kommentierung von NS – Gesetzen angeht, so vertritt der Verfasser die Meinung, dass sie nicht für die Gesetze selbst und damit auch nicht für deren Kommentierung lege artis verantwortlich gemacht werden könnten. Aus ihrer Kommentierung könne daher nicht ohne weiteres auf ihre persönliche Einstellung geschlossen werden, vielmehr sei hier von persönlicher Kontinuität bei sachlicher Kontinuität auszugehen. Zusammenfassend hebt Verfasser noch einmal hervor, dass es den Aktivisten im Ergebnis um eine vollständige Ächtung der „Angeklagten“ i. S. einer damnatio memoriae gegangen sei. Sie widerspreche aber bereits der Zielsetzung des 5 a DRiG und ohnehin nicht den Maßstäben für rechtsgeschichtliches Arbeiten.

## Abstract

In 1938, the publishing house C. H. Beck (Munich/Berlin) published a commentary on the German Civil Code (BGB), which was conceived as a one-volume short commentary and offered the user reliable and up-to-date explanatory information in a concise and precise style on 2194 pages, primarily orientated towards case law. The work was aimed primarily at legal practitioners, i.e. lawyers and judges, but also and especially at young legal professionals. This in turn prompted the authors and editors to choose Otto Palandt as a ‘popular’ editor. He had decades of experience in the field of training and examinations, most recently as President of the Reich’s Examination Office. In this function, he contributed only a preface and a 16-page introduction to the commentary. The work was a great success, even becoming the most successful BGB commentary ‘of all time’. This prompted the Beck publishing house to continue publishing the commentary, which is usually updated annually, under Palandt’s name even after his death in 1951, until the 80th new edition in 2021. The general consensus among legal scholars was that Palandt’s death meant that the work had become independent of its namesake and the original name had become an eponym. Nevertheless, criticism of the original naming was raised in the following period, albeit at first only sporadically, with regard to Palandt’s supposedly prominent position during the Nazi era and his membership of the NSDAP. This criticism inten-

sified from around 2016 onwards, when a group of young lawyers ‘interested in legal history’ demanded to come to terms with the atrocities of the past for which lawyers were responsible, what they saw as a failure so far, and as a first step, demanded that the publisher C. H. Beck rename the ‘Palandt’. According to them, the current naming practice honoured Palandt as an ‘old Nazi’. The press took up this demand quickly and uncritically, even the otherwise rather sceptical FAZ. Palandt was subsequently names in the same row as Göring, Himmler and even the ‘bloodhound’ Freisler. After initial, hesitant resistance, the publisher C. H. Beck gave in to public pressure, especially as populist politicians had also joined the Palandt activists in their demands. While it had previously been believed that the name Palandt would remain associated with the commentary ‘forever’, from the 81st edition onwards it appeared under the name Grüneberg, a name known only in specialist circles: Grüneberg had taken on the task of coordinating all the authors involved in the commentary. This renaming, which entailed considerable economic risks, was not without consequences: Other legal publishers announced the renaming of works that had previously been published under the names of authors from the Nazi era who had died in the meantime, even if they had continued to work – successfully – for their publishers after 1945, without having been put under pressure to do so in the same way beforehand. These included the Stein/Jonas commentary on the German Code of Civil Procedure (Mohr/Siebeck, Tübingen) and the Schönke/Schröder commentary on the German Criminal Code (C. H. Beck). In the first case, the person of the Nazi author Jonas was the reason for the renaming, in the second case it was Schönke who led to the renaming, to ‘Tübinger Kommentar zum Strafgesetzbuch’. – The author opposes these renamings resolutely: In the case of Palandt, he emphasises, among other things, that he was not an early Nazi, but had only joined the party after the seizure of power – probably due to his career status at the time. He had also never been a ‘terrible, merciless’ judge, but had only been a member of an OLG civil senate for a few months in 1933. In this respect, confidentiality of judicial deliberations applied in any case. As far as the preface and introduction to the commentary with which Palandt was charged were concerned, he had written them at the request of the authors and the publisher H. Beck. They had been aware of these contributions and had authorised them; moreover, the publisher H. Beck himself was responsible for them not only legally but also morally. In comparison to publications by other authors of the Nazi era, such as the criminal law practitioner Edmund Mezger, they were also written in a cautious manner and primarily instructive, in view of the targeted audience. After all, Palandt was in any case a conservative jurist who was still influenced by the imperial era and even after 1933 showed the courage in his office that his current critics lack or do not need in current times. As these and other facts had been ignored by the Palandt activists, they were not interested in scientific investigations, which would have required a balanced and differentiated judgement. For the Palandt iconoclasts, who were acting entirely in the (un)spirit of cancel culture, the focus was on attracting public attention in order to ultimately achieve a spectacular victory over a humiliated publisher Beck. The latter was ultimately forced to rename the commentary and admit its guilt – in other words, Canossa and not the royal ‘never explain, never excuse’. The outcome of the subsequent cases was also similar to the Palandt case, albeit this time without public sympathy, but with renewed silence from the ‘elite of legal scholarship’. Here

too, a seemingly ‘scientific’ criticism was primarily, if not exclusively, directed at the activities of the authors pilloried during the Nazi era and not, as far as possible, at the time before and after. As a result, no questions were asked about the positive life achievements of the authors under scrutiny. The author is further of the opinion that, as far as commentaries on Nazi laws are concerned, that persons like Palandt cannot be held responsible for the laws themselves and thus also not for their commentary *lege artis*. It is therefore not possible to draw conclusions about their personal views from their commentary; rather, personal continuity and factual continuity must be assumed. In his concluding remarks, the author emphasises once again that the activists were ultimately concerned with a complete condemnation of the ‘accused’ in the sense of a *damnatio memoriae*. However, this already contradicts the objective of 5 a DRiG and in any case does not meet the standards for legal-historical work.

## 1. Einleitung: „Entsorgung der Vergangenheit“ als Moralspektakel?<sup>1</sup>

„De mortuis nihil nisi male“ – diese wohl eher wenig bekannte Formulierung dürfte im Wege der Negation aus der geläufigen Sentenz entstanden sein: „de mortuis nihil nisi bene“. Gewöhnlich versteht man diese Worte als Ermahnung, über Verstorbene nur Gutes zu sagen - das Gegenteil wäre dann gleichsam im „Umkehrschluss“; nur Schlechtes über Tote zu sagen. Doch da in beiden Formulierungen ein Verb fehlt – und „bene“ ein Adverb ist –, sind sie weniger eindeutig, als es auf den ersten Blick zu sein scheint. Hierauf wird zurückzukommen sein. Sieht man nun in „nisi male“ eine Aufforderung zur üblen Nachrede, so hat dieser Gedanke seinen wohl genialsten Ausdruck in der Grabrede gefunden, die in Shakespeares Julius Cäsar Marc Anton auf den gerade ermordeten Herrscher – und faktischen Diktator – hält: „I have come to bury Caesar not to praise him. The evil that men do lives after them. The good is often interred with their bones. So let it be with Caesar ...“.<sup>2</sup> Mit einem 2016 von einer zunächst kleinen Gruppe von nach eigenen Angaben „rechtshistorisch interessierten Juristinnen und Juristen“ (vornehmlich Promovenden) inszenierten „Moralspektakel“<sup>3</sup> hatte es sich diese nun zum Ziel gesetzt, dass in einem ersten Schritt (!) Palandt als Namensgeber für das populärste juristisches Standardwerk „verschwindet“ (!). Als Folge hiervon sollte sodann, wie der Initiator der Aktion in einer an die Vorgänge von 1968 erinnernden und nicht gerade von mangelndem Selbtbewußtsein zeugenden agi-

1 Aktuell und allgemein zu diesem Phänomen etwa J. Koltermann, FAZ v. 26.6.2024, S. 10, Besprechung von Ph. Hübl: Moralspektakel („richtige Haltung als Statussymbol?“). Aktuell zur Auseinandersetzung der Justiz mit ihrer Vergangenheit: B. Limperg, M. Kißener, A. Roth (Hrsg.): *Entsorgung der Vergangenheit – Die Gedenktafel zur Erinnerung an 34 Reichsgerichtsräte und Reichsanwälte im Bundesgerichtshof* (und eben nicht im Gebäude des ehemaligen RG in Leipzig) Nomos, 2023, dort etwa zum Umgang mit der Gedenktafel im BGH u.a. Th. Dreier, S. 101 ff.; hierzu bereits – vertiefend – N. Gross, NJW 2015, 2936. Zur Bedeutung des Erinnerns u. a. an Palandt, Jonas, Schönke, Larenz s. nachstehend zu 2. und 3. Hinweis vorab, da richtungweisend, auf: M. Stolleis, FAZ v. 18.4.2018 und unten zu 4. (a. E.), grundlegend B. Rüthers, NJW 2016, 1068, ferner P. Steinbach in Limperg (u. a.), S. 51 ff.

2 3. Akt, 2. Szene.

3 J. Koltermann (Fn. 1).

tatorisch eingefärbten Sprache formulierte, ein „erinnerungspolitischer Wind (ein „Sturm bricht los“) durch die **hunderttausenden Orte** der juristischen Profession wehen“:<sup>4</sup> Man wollte sich also nicht damit begnügen, gleichsam nur die Statuen der einstigen „Könige der Wissenschaft“<sup>5</sup> wegen ihres Wirkens in der Nazi-Zeit und ihres nachfolgenden Schweigens von ihren Sockeln zu stürzen, sondern das Ziel war die damnatio memoriae, also die *vollständige Auslöschung* der Erinnerung an sie, und zwar im Rahmen einer moralisch begründeten „zweiten, und nunmehr endgültigen Aufarbeitung“ der „*Gräuel der Vergangenheit*“.<sup>6</sup> Die mit einem in der „juristischen Profession“ eher unüblichen, von Selbstgerechtigkeit geprägten „Pathos“ vorgetragene „totale“ Kriegserklärung der Palandt-Aktivisten an die Rechtswissenschaft lässt, nicht zuletzt auch angesichts des sie begleitenden „großen Medienechos“, bei „unbefangener und objektiver Betrachtung“ nur den Schluß zu, dass es hier nicht darum ging, einen, wenn auch von jugendlichem Übereifer geprägten wissenschaftlichen Beitrag zur Rolle von Rechtswissenschaftlern in der NS-Zeit und den Nachkriegsjahren zu leisten, sondern um eine öffentlichkeitswirksame und damit sicher nicht unbeabsichtigt auch karrierefördernde Selbstdarstellung. Erstes Ziel der „Tugendaktivisten“ war die schon angesprochene Umbenennung des zuletzt in der 80. Auflage noch unter dem Namen Palandt bei C. H. Beck erschienenen BGB-Kommentars in Liebmann,<sup>7</sup> verknüpft mit der Ächtung der Erinnerung<sup>8</sup> an den „Altnazi“ Otto (Louis) Palandt und seine bis heute – angeblich – fortdauernde „Ehrung“.<sup>9</sup> Der „Kurzkommentar Palandt“ galt den Palandt-Kriegern als beispielhaft für die zivilrechtliche Kommentarliteratur der Nazi-Zeit<sup>10</sup> und damit auch ihrer Autoren. Vorbild für die Erstaus-

- 
- 4 J. van de Loo, Anw Online Bl. 2021, 338 m. w. Nachw. (Hervorhebung nur hier); der Aufsatz soll nach Angaben des Verfassers nur seine persönliche Auffassung wiedergeben (weitere einschlägige Nachw. abrufbar unter <https://www.anwaltsblatt-datenbank.de/bsab/search; und Eingabe „Palandt“>).
- 5 U. Wesel, s. hierzu Sangmeister, JoJZG Heft 2 (2022), 70 (72).
- 6 Wie Fn. 4, z. B. S. 339, 344: „Erinnern, nicht vergessen“. Selektive Nachw. zum Medienecho der Aktion Palandt bei J. van de Loo (Fn. 4). Zu erinnern wäre hier auch an den Titel des Freddy Quinn Albums von 1964/65: „vergangen, vergessen, vorüber“.
- 7 Zum umstrittenen Kauf des jüdischen Fachverlages Liebmann durch den Beck-Verlag im Jahre 1933 s. etwa E. Barnert, in: FS Palandt, Beck-Verlag 2016, „Von Station zu Station“ S. 21 (24) (kritisch hierzu nunmehr Lutz Kreller, „Juristen im Unrecht“. Die Biografien von Otto Palandt und Heinrich Schönfelder, De Gruyter Oldenbourg, 2025, S. 17) und vor allem die Kontroverse zwischen Stefan Rebenich und Uwe Wesel im Jahr 2013; Nachw. bei Sangmeister, JoJZG 2022 (H. 2), S. 70 (78 m. Fn. 64) und Dieter Burnebeit, „Palandt: Alle Vorworte“, FS Palandt, S. 117, Fn. 2. Der Kauf des „jüdischen“ Verlages Liebmann nach 1933 war allerdings kein Einzelfall. S. Lokatis (u. a.), „Luchterhand im Dritten Reich“, Verlagsgeschichte im Prozess, Stuttgart 2018, und hierzu die Rezension von R. Wittmann, FAZ v. 25.7.2018, S. 10.
- 8 Differenzierend hingegen Limperg (Fn. 1) im Falle der Gedenktafel für die Reichsgerichtsräte im Gebäude des BGH: obwohl Ausdruck einer einseitigen geschichtsvergessenen Erinnerungskultur heute Teil der Geschichte des BGH.
- 9 Vgl. van de Loo (Fn. 4) sowie Leserbrief des Aktivisten K. Wegner in der FAZ v. 27.4.2018, S. 29 als Antwort auf M. Stolleis (Fn. 1); Palandt als „strammer Nazi“, so jedenfalls C. Budras, FAZ v. 6.1.2025, S. 19, ohne Rückbindung an sachliche Gründe. Zur „damnatio memoriae“ (M. Stolleis, Fn. 1) s. nachstehend zu 4.
- 10 Er war zwar von Anfang an „außergewöhnlich“ erfolgreich (s. etwa K. W. Slapnicar, NJW 2000, 1692), aber, wie Palandts Einleitung zur ersten Auflage und eine Rezension von 1941

gabe des Palandt war das von Adolf Baumbach 1924 in Zusammenarbeit mit dem Verleger Liebmann entwickelte Konzept eines Praxiskommentars zur ZPO gewesen. Mit ihm wurde der Palandt von Anfang an der „meistverkaufte deutsche Zivilrechtskommentar“.<sup>11</sup> Egon Schneider, Autor zahlreicher, sowohl von hohem wissenschaftlichem Niveau als auch von Praxiskenntnis geprägter juristischer Werke und Beiträge und zugleich unbestechlicher Kritiker des „Justizbetriebs“, brachte im Jahre 2005 die Erfolgsgeschichte des Palandt, der Nummer 1 unter den Kommentaren zum BGB,<sup>12</sup> auf den Punkt: „*Auch die Argumente des gedanken- und kenntnisreichsten Hochschullehrers können es vor Gericht nicht mit einem banalen Halbsatz aus dem „Palandt“ aufnehmen.*<sup>13</sup> – Denn, so wäre zu ergänzen: „Das lebende Recht eines Staates wird jedenfalls in erster Reihe durch seine Rechtsprechung dargestellt“, und: „ein Gesetz ist ohne die zugehörige Rechtsprechung nur ein Skelett ohne Muskel ...“.<sup>14</sup> Konsequenterweise stellten daher die Palandt-Autoren über die Jahre und Auflagen hinweg nicht ihre eigene, ggf. von der Rechtsprechung abweichende Meinung in den Vordergrund der Kommentierung.<sup>15</sup> Ein wohl willkommenes, vielleicht sogar gewolltes Ziel der Kampfansage „klein gegen groß“ bzw. „Recht gegen Unrecht“ war es zweifellos, mit ihr auch den wohl renommiertesten und ältesten deutschen Verlag für (u. a.) juristische Fachliteratur an den Pranger zu stellen,<sup>16</sup> und dies bei geradezu beden- und letztlich verantwortungsloser Inkaufnahme eines in seiner Höhe kaum abzuschätzenden wirtschaftlichen Schadens.<sup>17</sup> Doch damit noch nicht genug: Zwangsläufig richtete sich die Forderung des „Aktivismus von unten“ auch an die

---

zeigen, (wohl zwangsläufig) als Praktikerkommentar nicht in gleichem Maße wie etwa Werke von K. Larenz und H. Stoll/H. Lange oder gar E. Mezger (zum StGB) von einer „totalen“ Umgestaltung des Denkens durch den Nationalsozialismus“ geprägt. – Hinw. hierzu auf die eher zurückhaltende Rezension des Palandt von E. Riezler, KritV Band 31, n. F., (1941) S. 21 einerseits und dort die Rezension von Werken von Larenz und Stoll/Lange (S. 22 f.) andererseits. Verharmlosend zur Fortführung von Werken eines in Wort und Taten bekennenden „Altnazis“ wie E. Mezger: K. von Jan, Juristen im Portrait, FS zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck (1988), S. 561 ff.: „Für ihn stand immer der Mensch im Mittelpunkt“ (S. 565). S. demgegenüber den Eintrag zu Mezger bei Wikipedia (Aufruf 10. 9. 2024).

- 11 Dies ausdrücklich betonend die „Palandt-Aktivisten“. S. zur Vorgeschichte etwa die Nachw. bei van de Loo, JZ 72 (2017), 827 ff. und in AnwBl Online 2018, 1009, ferner die Aufforderungen – in einem „Offenen Brief“ – in KJ 50 (2017), H. 4, S. 530 und von K. Wegner, JbIZG, Band 20 (2019), S. 185 ff.: „Palandt umbenennen – Plädoyer wider ein unverdientes Denkmal“, St. Martini/K. Wegner, LTO: [https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/pal\\_andt-umbenennen-initiative-eher-baustelle-als-stolperstein](https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/pal_andt-umbenennen-initiative-eher-baustelle-als-stolperstein) (Aufruf 8. 1. 2025).
- 12 H. Wrobel, Otto Palandt zum Gedächtnis 1.5.1877 – 3. 12. 1951, KJ 1982 (Vol. 15), 1 ff.
- 13 E. Schneider, ZAP, Beilage 4/2006, S. 2. Näher zur Konzeption des Kommentars Palandt: Slapnicar (Fn. 10) S. 1694.
- 14 S. insoweit E. Rabel, Das griechische Privatrecht und die Umwelt, in: Rabel, Gesammelte Aufsätze, Bd. III (1967), 81 (86), ders. Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung, 1954, S. 4.
- 15 J. Zenthöfer, FAZ v. 9. 11. 2015, S. 18.
- 16 Deutlich insoweit auch hier J. van der Loo (Fn. 4), S. 339 ff. Erinnert sei hier an das populäre „Trierer Heidenwerfen“: Opfer war eine Venusfigur (Trier, Rheinisches Landesmuseum): <https://rlp.museum-digital.de/object/5724> (Aufruf 20.10.2024).
- 17 Zenthöfer (Fn. 15), a. a. O.: Palandt als „Flaggschiff mit viel Gewinn“. – Hinweis insoweit auch etwa auf W. Boorberg, DStR 2024, 457 ff.: Immaterielle Werke wie („notorisch be-

Justiz, bis hin zur Spalte des BGH<sup>18</sup> und natürlich, wie eingangs schon betont, an die gesamte Rechtswissenschaft: denn selbst deren Vertretern wie Bernd Rüthers und Ingo Müller („Furchtbare Juristen“) war ja scheinbar eine solche „Aufarbeitung“ der Gräuel einer „verdammenswerten“ Vergangenheit von Justiz und Rechtswissenschaft ebenso wenig gelungen wie den Autoren mancher (dem) Palandt gewidmeten und durchaus kritischen Spezialbeiträge.<sup>19</sup> Eine „zweite Aufarbeitung“<sup>20</sup> schien daher, jedenfalls nach Meinung der Nachwuchswissenschaftler, zwingend geboten. Ein eher halbherziger Versuch des Verlages, am Titel des Werkes festzuhalten, blieb trotz ausführlicher, sachlicher Hinweise zu einschlägigen Publikationen und zum bisherigen Diskurs zur Person Otto Palandts<sup>21</sup> erfolglos. Denn am Ende konnten die Palandt „Kreuzritter“ sogar die Politik vor ihren „Karren spannen“ – und dies nicht zuletzt auch noch zum Schaden der Stadt München als (bisherige) „Kulturhauptstadt“:<sup>22</sup> Unter dem Eindruck der von den Aktivisten einseitig erhobenen, aber breit gestreuten Forderung „Palandt umbenennen“<sup>23</sup> drohte der für die juristische Staatsprüfung zuständige bayerische Minister mit Konsequenzen, und dies auf der Grundlage eines von ihm erbetenen, zunächst nur vorläufigen Kurz-Gutachtens. Dem Verlag blieb daher nur der Gang nach Canossa – und behauptete im Anschluss an das Gutachten, „Palandt habe als Beamter und Richter dem Nationalsozialismus rückhaltlos gedient“<sup>24</sup>. Tatsächlich war Palandt nach 1933 nur wenige Monate Mitglied eines OLG-

kannte“) Marken usw. als wesentliche Betriebsgrundlage (dargestellt am Beispiel der steuerlichen Betriebsaufspaltung).

- 18 S. B. Limpert, Heimat: „Er (der Palandt) ist im besten Sinne eine „Marke“, die als solche einen Wert hat, denn sie löst Gefühle aus ... Und ohne die Palandts dieser Welt gäbe es keine Bibliotheken ..., keinen Geist der Klugheit ...“. FS Palandt (Fn. 7), S. 11 (14).
- 19 Tatsächlich war das Anliegen der genannten und anderer Autoren genau das Gegenteil, nämlich im – freilich idealistischen – Sinne von Ranke zu zeigen, wie es „eigentlich gewesen war“. Beispielhaft die Studie zur Rechtsgeschichte von M. Stolleis „Recht im Unrecht“, Suhrkamp, 1994. S. im Übrigen nachstehend zu 4., am Ende.
- 20 Fn. 4 u. a. Allgemein kritisch zur „Spätverfolgung von NS-Unrecht“ („Zu spät gekommen“) etwa: W. Renz, Myops 2023 (H. 50), S. 35 ff. Aktuell zur organisierten Flucht von „Nazi-Kriegsverbrechern“ auf der „Rattenlinie“ in die islamischen Länder des Nahen Ostens s. NZZ v. 7. 2. 2025, S. 22 (Hinw. Chr. Schuffels, Dresden).
- 21 S. <https://rsw.beck.de/buecher/grueneberg/fruehere-auflagen/otto-palandt/>: „Zur Person Otto Palandt“ (Aufruf 9.1.2025) „...Der Verlag möchte an dieser Stelle auf den kritischen Diskurs zu seiner Person aufmerksam machen...“ sowie zuvor etwa die 77. Auflage des Palandt: Vorblatt und dort die besondere Erwähnung von Otto Palandt als „ausgeschieden“. S. ferner C. Budras, FAZ v. 5.8.2021, S. 28: Der Name (Palandt) sollte bislang „als Erinnerung an das dunkelste Kapitel deutscher Rechtsgeschichte sichtbar bleiben“. Im Nachruf auf den Verleger H. D. Beck in NJW 2025, 203 von W. Ewer und P. Bräutigam wird der Fall Palandt nicht erwähnt.
- 22 S. insoweit den Bericht von J. Kaube über das 2013 im Münchner Prinzregentheater mit 700 Gästen und u. a. A. Vosskuhle als einem der fünf Festredner begangene Jubiläum des 1763 gegründeten Verlages (FAZ NET v. 8.9.2013): „Kein Gegensatz von Geschäftsverständnis und Geist, Besitz und Bildung“.
- 23 S. die Nachw. Fn. 11 u. a.
- 24 IfZ (Institut für Zeitgeschichte), Kurz-Gutachten, erstattet von A. Wirsching/J. Hürter, im Auftrag des Bayer. Staatsministeriums der Justiz (2023), „Kurzpräsentation“ auf der IfZ-Homepage, S. 4 ihm folgend: Beck-Verlag, s. becklink 2027550. Das IfZ-Gutachten zu Palandt/Schönfelder, München 2023, ist abrufbar im Internet. Aktuell nunmehr: L. Kreller

Senats, seine späteren Anträge, wieder als Richter tätig sein zu dürfen, blieben erfolglos.<sup>25</sup> Bisherige Nutzer des Kommentars, wie etwa die Präsidentin des BGH, B. Limpert, waren damit „heimatlos“ geworden. Mit einem über den Einzelfall hinausweisenden vorauseilenden Gehorsam folgten dann, wie von den Initiatoren erwartet und angekündigt, andere juristische Fachverlage dem schlechten Beispiel in nunmehr als bedenklich eingestuften Fällen. So erschien etwa die Neuauflage des GG-Kommentars von v. Mangoldt/Klein entgegen der Ankündigung in der Vorauflage doch nicht unter dem alleinigen Namen von v. Mangoldts, sondern als „Vosskuhle/Huber“.<sup>26</sup> Angesichts einer inzwischen geradezu lawinenartigen angewachsenen „Säuberungswelle“ bei Buchtiteln erscheint es daher angebracht, nachstehend, soweit im Rahmen dieses Beitrags möglich, neben dem nunmehr endgültigen „Fall“ von Otto Palandt und „seines“ Kommentars in den „tiefen Brunnen der Vergangenheit“ auch noch zumindest kurz auf weitere Fälle von Opfern der aktuellen Säuberungswelle einzugehen. An dieser Stelle bleibt erst einmal festzustellen: Der von den Aktivisten entfachte „erinnerungspolitische Wind“, in einem „kleinen Akt von Rechtsgeschichte“ Namen zu ändern, die „über Generationen zum Inventar (!) gehörten“,<sup>27</sup> war (und ist) nichts anderes als eine von manipulativer Faktenauswahl und ihrer einseitigen Interpretation geprägte „Windmacherey“ einer jungen Juristengeneration, also ein „im verblümten Verstande überhaupt ein solches Laster, da man sich mehr Gutes zu schreibt, als man wirklich besitzt“.<sup>28</sup> Um ihre Forderung nach einer ihrer Meinung gebotenen geistigen und moralischen Erneuerung der nach wie vor in das „Unrecht des Hitler-Regimes“ mit ihren „Gräueln“ verstrickten „juristischen Profession“ und ihrer „rechtswissenschaftlichen Publizistik“ durchzusetzen, hatten die Aktivisten Palandt öffentlichkeits-

(Fn. 7). Für eine Namensänderung auch „drei grüne Landesminister“, die den Fall sogar auf die Tagesordnung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages setzen wollten (FAZ v. 30.10.2018, S. 20), ferner: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/jura-palandt-schoenfelde-rr-nazis-beck-verlag-umbennung-1.5288821> (Aufruf 05.03.2025).

25 Slapnicar (Fn. 10), S. 1696, und Gutachten (Fn. 24), S. 3. Die dort Palandt zur Last gelegte Begründung seines Antrags, er wolle als Richter dem NS-System dienen, war tatsächlich die einzige Chance für dessen Erfolg. Hierzu nachstehend auch zu 2 a. Eingehend zu diesen Versuchen, mit freilich auch hier negativer Grundtendenz, Kreller (Fn. 7) S. 74 ff., da er etwa außer Acht lässt, dass Palandt Zivilrichter und eben etwa kein Militär- oder gar „Standrichter“ war. Die Vorstellung, dass eine ja den Menschen prägende Tätigkeit als Richter diesen, am Rande der Pensionierungsgrenze und seines bisherigen Amtes verlustig, veranlassen könnte, statt Untätigkeit in seinen ursprünglichen Beruf, vielleicht auch aus finanziellen Gründen oder der gesellschaftlichen Anerkennung wegen, zurückkehren möchte, scheint Kreller fremd. Aktuell insoweit EuGH (2. Ka), Urt. v. 13.10.2025 - C 349/23, NJW 2025, 285 und (7. Ka) v. 17.10.2025 C-408/23, NJW 2025, 495.

26 8. Aufl. 2024, Vorwort der Herausgeber (12/2023). – V. Mangoldt, 1939 an die Eberhard Karls Universität Tübingen berufen, veröffentlichte dort u. a. eine vergleichende Betrachtung zu „Rassenrecht und Judentum“. S. die Nachw. bei Wikipedia (Aufruf 1.9.2024).

27 S. van de Loo (Fn. 4), S. 338.

28 „Großes vollständiges Universallexikon Aller Wissenschaften“ (Zedlersches Universal-Lexikon), 1731–1754, Band 57 (1748), Lemma „Windmacherey“, Spalte 739 (1748): ein „verblümter Verstand“ dient dazu, „dem gemeinen Volcke eitel Wind und Dunst“ vorzumachen (Spalte 742); zur „Arroganz der jungen Juristenelite“ nach 1933 („Kieler Schule“) M. Stolleis, Recht im Unrecht, JZ 2015, S. 97.

wirksam zunächst erst einmal zum „rückhaltlosen“ „NS-Täter (!)“ aufgewertet“<sup>29</sup> Und so drehte sich dank ihrer „Windmacherey“ der moralische „Abwärtsstrudel des Zeitgeistes“ weiter und schneller: die Ächtung verdienter und einst hochgelobter Autoren mit einem, von Licht und Schatten geprägten und damit letztlich aber „beispielhaften“ und i. S. von § 5 a DRiG lehrreichen“ Lebenswerk wurde zum Modethema.

## 2. Palandt – „Die zwei Körper des Königs“<sup>30</sup>

### a) Wilhelm Louis Otto Palandt: „Nicht gedacht soll seiner werden, nicht im Liede, nicht im Buche“<sup>31</sup>

Um dem Angriff auf den Kommentar Palandt – und damit den Verlag C. H. Beck – das nötige „moralische“ Gewicht zu verleihen, war es für die Palandt-Aktivisten zwangsläufig geboten, Person und Werk wieder untrennbar miteinander zu verbinden, um dann in einem nächsten Schritt Otto Palandt z. B. mit Hermann Göring, Heinrich Himmler oder gar dem „Bluthund“<sup>32</sup> Roland Freisler als „funktionales Äquivalent“ in eine Reihe stellen zu können: „er war einer von ihnen“. Und ganz im Sinne des Zeitgeistes kam die Unterstellung von Fraueneindlichkeit hinzu.<sup>33</sup> Nun hat zwar etwa Dieter Medicus schon im Jahre 1991 daran erinnert, wie sehr der Kommentar „Palandt“ sich vom Namensgeber gelöst hatte,<sup>34</sup> er war, wie der Duden oder das Köchel-Verzeichnis, zum Eponym geworden. Diese dann allgemein akzeptierte Auffassung wurde im Jahre 2000 etwa von Slapnicar vertiefend begründet, freilich verbunden mit Vorbehalten gegenüber einer Beibehaltung des „Markenzeichens“ Palandt.<sup>35</sup> Gleichwohl bestand angesichts der Eigenständigkeit der Marke „Palandt“ – *jedenfalls aus damaliger, verlegerischer und geradezu existentieller Sicht* – für den C. H. Beck-Verlag nach 1945 kein Anlass zu einer über die einschlägige Literatur hinausgehenden

29 S. palandtumbenenn.de: „Palandt umbenannt“ (Aufruf 10.1.2025) m. Nachw. zu vorangegangen Beiträgen, und unter becklink 2027550.

30 In Anlehnung an: E. H. Kantorowicz, The King's Two Bodies. A study in mediaeval political theology, Princeton 1957, 2. Aufl. 1958, 6. Aufl. 1981; deutsche Übersetzung unter dem Titel: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters. 2. Aufl. 1994. Zum bemerkenswerten Lebensweg von Kantorowicz siehe Robert E. Lerner, Ernst Kantorowicz. A Life, Princeton 2017, deutsche Übersetzung: Thomas Gruber, Ernst Kantorowicz. Eine Biographie. Stuttgart 2020. K. ging es um das Fortleben (der Idee) des Königstums durch einen neuen König nach dem Tod des herrschenden. Im Falle Palandt kam es zu einer, zuletzt aber aufgegebenen Parallelität von Person und Kommentar.

31 Frei nach H. Heine „Nicht gedacht soll seiner werden ... selbst am Auferstehungstage“, erläutert von Golo Mann, in: Heinrich Heine, 44 Gedichte in Interpretationen, hrsg. von Marcel Reich-Ranicki, Frankfurt a. M., 1988, S. 185 ff., dort: „Dunkler Hund, im dunklen Grabbe/Du verfaulst mit meinem Fluche“.

32 Zimmermann, NJW 2019, 3124 (3128).

33 S. van de Loo (Fn. 4), S. 338; palandtumbenennen.de/wer – wir – sind/ (Aufruf 30.08.2024). S. hierzu unten bei Fn. 53 und 54. – Palandt wurde 1919 Richter am OLG Kassel, Freisler war dort vor 1933 als Rechtsanwalt tätig.

34 NJW 1991, 887 (889); s. auch Slapnicar (Fn. 10) S. 1692: „Die historischen Hypothesen hatte der Palandt inhaltlich längst abgelöst“ (S. 1699, Hervorhebung nur hier).

35 Fn. 10, S. 1699. Eingehend zur Berufslaufbahn von Otto Palandt: H. Wrobel (Fn. 12).

,Vorsorge“ im Hinblick etwa auf einen künftigen § 5a DRiG.<sup>36</sup> Ergänzend sei hier noch Folgendes angemerkt: Es stellt eine geradezu bewusste, nicht zu rechtfertigende, ja verwerfliche Verfälschung der Fakten dar, wenn man mit den Palandt-Aktivisten Otto Palandt mit den vorstehend genannten Kriegsverbrechern gleichstellt. Letztere haben unfassbare Verbrechen begangen, waren Täter in einem System zur „Fabrikation von Leichen“ (Hannah Arendt):<sup>37</sup> Die Pläne für die „größten Verbrechen der Menschheitsgeschichte“<sup>38</sup> stammten von Hitler, Himmler, Heydrich usw. – und sie waren für deren Umsetzung nicht auf juristischen Rat angewiesen, verachteten ihn sogar, selbst (oder gerade?), wenn die vermeintlichen Ratgeber versuchten, das nationalsozialistische System zu „rechtfertigen“. Die Mehrzahl der Juristen hingegen, jedenfalls soweit schon vor 1933 in gesicherten staatlichen Positionen und daher eher nationalkonservativ eingestellt, akzeptierten schließlich nach 1933 die neuen (endlich, aber nur vermeintlich) „stabilen“ Machtverhältnisse.<sup>39</sup> In welchem Ausmaß dies gelang, zeigte sich beim „Tag der Juristen“ vom 30.9. bis 3.10.1933. Mindestens 12.300, wenn nicht vielleicht sogar 27.000 Juristen (und sogar noch – freilich – wenige Frauen!) lauschten damals dem „größten Führer aller Zeiten“. Auch wenn seine – eher widerwillig gehaltene – Rede auf der Schlusskundgebung nicht überliefert ist, so verkündete jedenfalls der Organisator der Tagung, der spätere „Schlächter von Polen“, Hans Frank (1900–1946), dass der Führer und damit auch der totale Staat „keinen Unterschied zwischen Recht und Moral“ kennen würden.<sup>40</sup> Für Kiesow war die Veranstaltung eine einzige Manifestation der Begeisterung für den Nationalsozialismus.<sup>41</sup> Unabhängig davon, ob nun Otto Palandt an dieser Tagung teilgenommen hat oder nicht, gehörte er, obwohl vor 1933 kein NSDAP-Parteimitglied, wohl zum Kreis der

36 S. insoweit nachstehend zu 4. bei Fn. 170 sowie zu den Rechtfertigungsversuchen die Nachw. Fn. 21, a. E. Zur kritischen einschlägigen Literatur auch hier nur (erneut) Hinw. auf die Arbeiten von Rüthers, ferner I. Müller „Furchtbare Juristen“ (1987), M. Stolleis (Fn. 19).

37 Täter „in einem System zur Fabrikation von Leichen, wo Menschen überflüssig gemacht werden“ (Hannah Arendt), zitiert nach dem Leserbrief von A. Meyer, FAZ v. 30.7.2024, S. 14.

38 Chr. Safferling/B. Dauner-Lieb, NJW 2023, 1038 (zu § 5 a DRiG). A. Krumey, Stellvertreter Eichmanns, verantwortlich für die Ermordung von rd. 300.000 Juden, wurde hierfür mit 5 Jahren Zuchthaus bestraft: „neun Minuten pro Toten“, J. Kaube, FAZ v. 9.9.2002, S. N 2. Zur Aufgabe der „unerträglichen“ Rechtsprechung des BGH zu den NS-Lagerverbrechen Hinweis auf das „Stutthof“-Urteil des BGH v. 20.8.2024 und hierzu das Editorial von Arnd Koch, NStZ, Heft 10/2024.

39 Diese Personengruppe mit dem NS-System weitgehend zu versöhnen, erreichte Hitler weitgehend mit dem „Tag von Potsdam“ v. 21.3.1933. Zu Hitlers Abneigung gegenüber auch sich vor ihm im Geist der Proskynese hinwerfenden („wegwerfenden“?) Juristen (wie z. B. Carl Schmitt) s. die Nachw. bei W. Brehm, in Stein, ZPO, 25. Aufl., Rn. 177 mit Fn. 372.

40 Eingehend zur Tagung von 1933 die vorzügliche, faktengesättigte und gut lesbare Luzerner Dissertation von S. Schenkel, „Der Deutsche Juristentag 1933“, Tübingen, Mohr Siebeck, 2001 („open acces“-Aufruf 30.10.2024). Zu dessen Bedeutung s. S. 281,285, 306f. (u.a.).

41 R. M. Kiesow, „Die Tagung der Juristen – Der Deutsche Juristentag wird 150 Jahre alt“, Myops H. 10 (2010) S. 4 ff., mit Hinw. auch auf die Vorgeschichte der Veröffentlichung seines Beitrages. – Bei der Bezeichnung Juristentag (statt etwa „Jurist:innentag“) ist es entgegen dem Zeit-Ungest übrigens bis heute geblieben.

erwähnten konservativen Juristen aus der Kaiserzeit.<sup>42</sup> Im Rahmen der Kritik an Palandts hervorgehobener, aktiver Rolle während der NS-Herrschaft wird immer wieder auch auf seine Stellung als Leiter des 1934 eingerichteten Reichsjustizprüfungsamtes hingewiesen. Dort habe er, so etwa Elena Barnert, „die Durchdringung der Juristenerziehung mit nationalsozialistischem (Lager-)Geist“ verwaltet, überwacht und kommentiert.<sup>43</sup> Etwas differenzierter sieht freilich z. B. Martin Würfel die Rolle Palandts bei der Neugestaltung der reichseinheitlichen Juristenausbildung nach 1933.<sup>44</sup> Vor allem hatte aber Ralf Frassek schon zuvor in einem Beitrag zur Juristenausbildung im Nationalsozialismus betont, dass die 1935 eingeführte juristische Studienordnung maßgeblich von dem Referenten und überzeugten „Alt-Nazi“ Karl August Eckart (PG seit 1931) initiiert worden war,<sup>45</sup> also nicht Palandt als geistigem Urheber angelastet werden könne. Er, Palandt, verdanke ohnehin seine „Blitzkarriere“ nicht früheren politischen Aktivitäten zugunsten der neuen Machthaber, sondern deren Personalnot.<sup>46</sup> Welche Position hatte er also im NS-System und wie nahm er sie wahr? Elena Barnert kommt nun in ihrem schon erwähnten Beitrag von 2016 zu dem Ergebnis, Palandt sei zwar kein „Bluthund“ der neuen Herren gewesen, aber fügsamer Nutznießer in hoher Position. Den Mut, den er als erste Richtertugend eingefordert habe, nämlich Zivilcourage, aufrechter Gang usw., sei er selbst zugunsten seiner Karriere schuldig geblieben: „Unterwegs von Station zu Station“ habe der „Rechtswanderer“ Palandt eine Station vergessen, nämlich die nicht bestandene Prüfung auf den Seelenadel, den er nach dem Kriegsende in seinem Blick zurück für sich in Anspruch genommen habe. Ob dieses Urteil nicht eher auf „Rechtswanderer“ (von System zu System) wie z. B. Willi Geiger, Hermann Weinkauff, Wiltraut Rupp-v. Brünneck oder Eduard Dreher<sup>47</sup>

- 
- 42 Ausführlich zur Differenzierung zwischen damaliger älterer „konservativer Professionselite“ und „jungen Rechtswissenschaftlern“ s. Schenkel (Fn. 40), S. 119 ff., und Fn. 153 ff., M. Stolleis (Fn. 19), S. 20, 97, u. a. – S. auch K. Rauschenberger, <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-140631> S. 2 m. w. Nachw. (Aufruf 20.12.2024).
- 43 E. Barnert (Fn. 7), S. 21 (24), überarbeitete und erweiterte Fassung ihres Beitrags in Myops, 1 (2007), 58–67. Gl. A. etwa auch das IfZ Gutachten (Fn. 24). Als Präsident des Justizprüfungsamtes war Palandt auch Mitglied der Akademie für Deutsches Recht.
- 44 M. Würfel, Das Reichsprüfungsamt, Tübingen 2019, besprochen von R. Zimmermann, NJW 2019, 3124 (3127) in: „Juristische Bücher des Jahres ...“.
- 45 R. Frassek, KJ 37 (Nr. 1), 2004, S. 85 ff. m. w. Nachw., ders. auch schon in ZGRR 111 (1994), S. 564. Zu K. A. Eckardt ausführlich der einschlägige Wikipedia – Eintrag (Aufruf 10. 9. 2024). Frassek widerlegt (a. a. O.) u. a. die verharmlosende These, die Studienordnung von 1935 sei im Punkt bürgerliches Recht „wesentlich nicht politisch motiviert“ gewesen. S. zu den Vorgaben i. S. Studienordnung auch Wrobel (Fn. 12), S. 5.
- 46 Wrobel (Fn. 12), S. 3 ff.: Palandt war fachlich für dieses, wenn nicht nur, aber vorrangig aufgrund seiner früheren, langjährigen Tätigkeit im Rahmen der Juristenausbildung qualifiziert. Dass er, wie Kreller (Fn. 7, S. 69) kritisiert, in seiner neuen Stellung (auch und ggf. vor allem) auch die Vorgaben des NS – Systems betonte, wirft die von seinem Kritiker nicht beantwortete Frage auf: Was hätte er in dieser Funktion sonst tun sollen, als ein, wie erwähnt, vom wilhelminischen Staat geprägter „Staatsdiener“. Hinweis auch hier auf H. v. Brünneck, der nach 1945 ihre führende Stellung im RJM – Stichwort: Auschwitz – bei der Berufung zum BVerfG nicht im Wege stand (s. Sangmeister, KritV H. 4, 2022, S. 301 (316). Indiz für das Anlegen unterschiedlicher Maßstäbe ja nach Person?
- 47 „Die <Justiz-> Mörder (wie Dreher und Geiger) waren unter uns“. S. zu den Karrieren damaliger „Rechtswanderer“ vor und nach 1945 etwa Rüthers (Fn. 1), m. w. Nachw., aktuell

zutrifft, ließ die Autorin unerörtert.<sup>48</sup> War also Palandt ein Opportunist?<sup>49</sup> Um nicht, wie heute offenbar zunehmend i. S. des Zeitgeistes allgemeine Praxis, nur an das „Schlechte“ zu erinnern,<sup>50</sup> sondern „Gutes“ nicht zu begraben,<sup>51</sup> sei hier etwa erwähnt, dass Palandt nach 1933 z. B. im Rahmen der jetzt reichseinheitlichen Juristenausbildung etwa eine Berücksichtigung des von der NS-Ideologie abgelehnten römischen Rechts gefordert hatte.<sup>52</sup> Vor allem sei hier erneut erwähnt, dass es der vermeintlich frauenfeindliche Präsident des Justizprüfungsamtes<sup>53</sup> war, der 1934 (vertraulich) Elisabeth Selbert (1933 SPD-Reichstagskandidatin) riet, wegen einer drohenden Gesetzesänderung zum Nachteil von Frauen noch rasch das zweite Staatsexamen abzulegen, um wegen der Arbeitslosigkeit ihres ebenfalls regimekritischen Mannes als Rechtsanwältin die Familie ernähren zu können.<sup>54</sup> Und persönlichen Mut hatte Otto Palandt schon vor 1914 bewiesen, als er nach einer ihm zugefügten Beleidigung

Safferling/Dauner-Lieb (Fn. 38), m. w. Nachw. zu v. Brünneck (die bemerkenswerterweise zu den wenigen Juristinnen gehörte, die nach der „Verreichlichung“ im Staatsdienst verblieben) und Auschwitz s. B. Sangmeister, Die deutsche Justiz im Endkampf..., KritV H. 4 (2022), S. 316 und hierzu die Monographie von F. Michl, „Wiltraut Rupp von Brünneck (1912–1977) Juristin, Spitzenbeamtin, Verfassungsrichterin“ (Campus-Verlag, 2022). Aktuell auch Hans-Ulrich Thamer, „Zweite Karrieren. NS-Eliten im Nachkriegs-Deutschland“ (Berlin, 2024). E. Dreher, „furchtbarer Jurist schlechthin“, scheute sich nicht, nach 1974 einen Nachruf auf Lang – Hinrichsen zu veröffentlichen, den, wie Dreher schrieb, „die Unmenschlichkeit seiner Heimat zwang, nach Brasilien auszuwandern, von wo er, anders als S. Zeig, nach 1945 nach Deutschland zurückkehrte (NJW 1975, 1262, nicht in beck-online verfügbar!). Zu Dreher s. auch Sangmeister, a. a. O., S. 331 m. Fn. 162.

- 48 Zu den seinerzeitigen Kontinuitäten im BGH s. aktuell: M. Kißener, A. Roth, Hrsg.: „Justiz im Umbruch“, Geschichte des BGH 1950 bis 1965, Band I, 2025, De Gruyter Oldenbourg (zu 3.) und hierzu Pressemitteilung des BGH Nr. 233/2024. Zu den Reichsgerichtsräten s. E. Barnert, JZ 2012, 114 (120).
- 49 Myops H. 30 (2017), S. 21.
- 50 Aktuell etwa: Umbenennungen des Otfried Preußler-Gymnasiums („Räuber Hotzenplotz“) wegen eines mit 17 Jahren in der NS-Zeit veröffentlichten Romans (Erntelager Geyer), s. FAZ v. 23.10.2024, S. 12, oder der Kardinal Faulhaber-Straße in München, SZ v. 20.12.2024, S. 9: „Keiner Ehren wert“. Nunmehr keiner oder nur relativer Ehren wert auch Kardinal Döpfner, W. Messerschmidt, H. Quandt, Martin Heidegger, Richard Strauss, Richard Wagner, u. a. (SZ v. 21. 3.2025, S. R 3).
- 51 S. insoweit die Einleitung und dort das Shakespeare-Zitat.
- 52 Würfel (Fn. 44), sowie ferner M. Stolleis (Fn. 19), S. 72, 78. „Kritischer“ gegenüber dem römischen Recht dann Palandt in der 3. Auflage von 1940 (Slapnicar, Fn. 10, S. 1697). Palandt wandte sich auch gegen die vom NS-Zeitgeist geprägte, zunehmende Kritik am BGB, s. E. Riezler, KritV Bd. 31 (1941), S. 21 (22).
- 53 Hierzu Wrobel (Fn. 12), S. 7 und bei Fn. 43 ff.
- 54 Leserbrief G. Viereck, FAZ v. 20. 11. 2018, S. 6 (Dies lässt Kreller – Fn. 7 – unerwähnt, obwohl allgemein bekannt). Selbert war Mitglied des Parlamentarischen Rates und setzte dort die von ihr schon vor 1933 geforderte Gleichberechtigung von Mann und Frau durch. Im Museum auf Herrenchiemsee (Konvent und Fürstenstock) wird sie bis heute den „Vätern“ des GG zugerechnet: Hinw. auch auf F. Michl zur Rolle von E. Scheffler bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung, NJW 2021, 3436. „Kompromisslos“ hingegen bei der „Säuberung“ der Justiz von (jüdischen) Frauen: Thierack als sächsischer Justizminister. Hierzu K. Braun, „Dr. Otto Thierack, 1889 – 1945“, Diss. Univ. Kiel, Mohr-Siebeck, Tübingen 2005.

es ablehnte, sich zu duellieren<sup>55</sup> – was in wilhelminischer Zeit idR zum Ausschluß aus (groß-)bürgerlichen und studentischen Kreisen führte. Und schließlich: Ungeachtet seiner oft zumindest verbalen Nähe zum Gedankengut der NS-Zeit: ein Richter, der z. B. das BGB nicht mehr auf Mischehen für anwendbar erklärt, es vielmehr eigenmächtig (und deshalb zum Unwillen der NS-Machthaber) als seine Aufgabe gesehen hätte, in „rechtsschöpferischer Weise“ in Ehescheidungssachen die Auflösung „völkischer Mischehen“ durchzusetzen oder Rassenschande wegen „Vergiftungsgefahr für das deutsche Blut“ schlimmer als Mord zu qualifizieren,<sup>56</sup> war Palandt nicht. Wer also war Otto Palandt? Letztlich schwankt entgegen den einseitigen, ehrverletzenden, von Voreingenommenheit geprägten Unterstellungen der Palandt-Aktivisten sein „Charakterbild in der Geschichte“, in die er *ohnehin nur aufgrund verlegerischer, kaufmännischer, und eben nicht wissenschaftlicher oder gar politischer Überlegungen eingegangen* ist. Damit sollte es auch sein Bewenden haben. Wer gleichwohl meint, selbst „ohne Stunde“ zu sein, werfe (weiterhin) mit Steinen.<sup>57</sup> Durch die Brille von heute – und es daher leicht ist, es besser zu wissen – erscheinen Gestalten der Vergangenheit häufig entweder verklärt oder gruselig, und wer letzteres postuliert, steht selbst umso reiner dar.<sup>58</sup> Beispielhaft in dieser Hinsicht ist insoweit auch das schon erwähnte, vorläufige IfZ-Gutachten: Die hierauf vom Beck-Verlag gestützte Behauptung, Palandt habe als Beamter und Richter der „System-Zeit“ die Politik des NS-Regimes stets gefördert und insgesamt zu einer Vertiefung der nationalsozialistischen Unrechtsauffassung beigetragen,<sup>59</sup> ist, wie eingangs schon betont, in dieser überspitzten Einseitigkeit aus wissenschaftlich Sicht nicht haltbar,<sup>60</sup> da durch die Fakten nicht gedeckt. Eine kaum noch zu überbietende Geringschätzung, ja Demütigung Palandts durch das NS-System beweisen mit aller Deutlichkeit die Geschäftsvorstellungspläne für das RJM vom 22.10.1934: Obwohl formal Leiter der Abteilung RJP war er etwa zuständig für die wohl nicht gerade kriegsentscheidende Kriegsgedächtnis- und Kriegspatenstiftung, die Lautheriusstiftung und die Justizoffizientenwitwenkasse usw., aber ohne ein eigenes Arbeitsgebiet etwa auf dem Gebiet der Zulassung zur Großen Staatsprüfung, mithin ohne jeden faktischen Einfluss auf die Juristenausbil-

<sup>55</sup> Barnert (Fn. 7), S. 22 sowie hier eingehend Kreller (Fn. 7) S. 28 f. Zu den Folgen einer solchen Weigerung Hinw. auf Ludwig Thomas Ablehnung von zwei „Pflichtduellen“ (s. Wikipedia, Eintrag: Ludwig Thoma, Aufruf 15.9.2024). Hitler soll übrigens, nachdem er Parteivorsitzender geworden war, Duelle nur noch zwischen Juristen bzw. Geistlichen erlaubt haben.

<sup>56</sup> H. Wrobel, Die Anfechtung der Rassenmischehe, KJ 1983 (Bd. 16, Nr. 4), S. 349 (374) und W. Grasnick, FAZ v. 5.9.1998, S. 11: Fall „Katzenberger“ m. w. Nachw. Allerdings missbilligte die politische Führung den Übereifer von Richtern z. B. in Fällen von „Rassenmischungen“ aus Furcht vor Kontrollverlust über die Justiz (Wrobel, S. 364 f.).

<sup>57</sup> Joh 8, 7.

<sup>58</sup> So klar und deutlich die Kritik von R. Müller an einer nach seiner Meinung bisher – vermeintlich – „vorbildlichen Aufarbeitung“ der dunkelsten Seite der deutschen Geschichte (FAZ v. 23.8.2024, S. 1).

<sup>59</sup> S. bei Fn. 24 und 25.

<sup>60</sup> S. nur das „Geleitwort“ Palandts zu P. Schulin, „Der Aufbau von Tatbestand, Gutachten...“, Berlin (1938) III ff. Palandt hat auch an keinem der von den NS-Strafgerichten verhängten ca. 16.000 Todesurteilen mitgewirkt. Seit dem 1.6.1933 war er (zunächst) Vizepräsident des preußischen Landesjustizprüfungsamtes (Slapnicar, Fn. 10, S. 1696).

dung.<sup>61</sup> Palandt war also nicht nur kein Alt- bzw. „strammer Nazi“ (in Wahrheit „*bislang<=1933> politisch nicht hervorgetreten*“),<sup>62</sup> ja, er war nicht einmal ein „Nazi“ i. S. eines überzeugten Anhängers der nationalsozialistischen Ideologie; und in Nürnberg angeklagt wurde er schon gar nicht, was etwa im dritten der zwölf (von den ursprünglich geplanten 16) Nachfolgeprozessen, dem sogenannten Juristen-Prozess (Februar – Dezember 1947), ohne weiteres möglich gewesen wäre. Er war eher einer der zahllosen beamteten Funktionsträger des Regimes, die sich daher auch zwangsläufig der offiziellen Sprachregelung bedienen mussten. Als Leiter des Reichsjustizprüfungsamtes hatte „der Mohr seine Schuldigkeit“ (bzw. Arbeit, so Schiller) getan. Ohnehin hatte der Verlag jedenfalls zunächst unterschiedslos NS-Ideologie und Antisemitismus vermengt.<sup>63</sup> Die Aktivisten hatten, wie angekündigt, im „Handstreich“ Palandt von seinem bisherigen Sockel unter Missachtung des wissenschaftlichen Gebots der Tatsachenwahrheit gestürzt und die Erinnerung an ihn, entgegen ihrem Aufruf – „erinnern und nicht vergessen“<sup>64</sup>, ausgelöscht. Der schriftlichen Ächtung folgte, ganz in der Tradition der – „totalen“ – damnatio memoriae, auch die visuelle, also bildliche: „Nicht gedacht soll seiner werden, ...“<sup>65</sup>

### **b) Der „Lehr“-Kommentar und sein Verlag: Otto Palandt – Warenzeichen oder „Nazi-Marke“?<sup>66</sup>**

Im Jahre 1934 beschloss H. Beck, in der Reihe der bisher so erfolgreichen „neuen Generation“ juristischer „Taschenkommentare“ des übernommenen Liebmann-Verlages einen vergleichbaren Kurz-Kommentar zum BGB auf den Markt zu bringen, da der bisher als „Liebmann’s Taschenkommentar Nr. 7“ angebotene BGB-Kommentar schon aufgrund der Rassengesetze nicht mehr fortgeführt werden konnte.<sup>67</sup> Nach dem

61 S. Lothar Gruchmann, „Justiz im Dritten Reich 1933–1940“, R. Oldenbourg, 3. Aufl. (2002), S. 1167, 1168 – „Familiengüter u. Hausvermögen“ (1934) und S. 1209 f. (1941): Palandt als bloße Galionsfigur. S. dort zu Palandts damaliger Rolle auch etwa S. 303 f.

62 „Alt – Nazi“: C. Budras (Fn. 9), unter Missachtung der Fakten. S. demgegenüber Gruchmann (Fn. 61), S. 224. So erwähnt Palandt auch nicht I. Müller in: „Furchtbare Juristen“ (München) 1987, und M. Stolleis lobt ihn wegen seines Einsatzes nach 1933 für das römische Recht (bei Fn. 52). Hinw. hier auch auf den wahrhaft „furchtbaren“ RiaRG G. Müller, FAZ v. 9. 3., 2019 , S. 9: "Kein Recht für Juden".

63 S. insoweit nur den Wikipedia-Eintrag „Geschichte des Antisemitismus bis 1945“ mit ausführlichen Nachw. (Aufruf 10.9.2024), ferner zur aktuellen Situation in den USA in der „Judenfrage“: M. Matthies, FAZ v. 25.9.2024, S. N 4. Welchen Einfluss die Namen der betroffenen „Nazi“-Autoren auf ein Wiedererstarken des Antisemitismus in Deutschland haben könnte, ist ohnehin nicht erkennbar. S. auch nachstehend bei Fn. 101.

64 Fn. 6.

65 „Palandt umbenannt“ – <https://palandtumbennen.de> (23.8.2024), und H. Heine (Fn. 31).

66 A. Kemmer, FAZ v. 11.4.2018, S. N 3, und Fn. 9, 62.

67 Ausführlich hierzu bei Slapnicar (Fn. 10), S. 1693 ff., m. w. Nachw. Zum Erwerb des Liebmann – Verlages durch H. Beck s. auch die Nachw. Fn. 7. Die Bezeichnung „Kurz – Kommentar“ ließ H. Beck 1935 als Warenzeichen eintragen (Slapnicar, S. 1694). Allgemein (und aktuell) kritisch zum beschämenden Umgang in Deutschland mit Opfern verfolgter Juden, insbesondere seitens Behörden und (überwiegend) der Justiz: Thomas Giesen, Myops, Heft 53 (2025), S. 4.

Tod des zunächst als Herausgeber vorgesehenen Autors und Gesamtredakteurs Gustav Wilke gelang es bekanntlich dem Verleger H. Beck, Otto Palandt als Herausgeber zu gewinnen, und zwar *auf Vorschlag der Kommentar-Autoren*.<sup>68</sup> Denn man hatte gehofft, mit einem als „Lehrkommentar“<sup>69</sup> konzipierten BGB-Kommentar einen erweiterten Käuferkreis gewinnen zu können, nämlich den der Studenten und vor allem der Prüfungskandidaten.<sup>70</sup> Aufgrund Palands jahrzehntelanger Prüfungstätigkeit galt er wie kein anderer als geeignet, für „die Arbeit der Kommentierung zu bürgen“,<sup>71</sup> gleichsam als neutraler juristischer Sachverständiger mit jahrzehntelanger Erfahrung in der Beurteilung fremder Texte. Seine Mitgliedschaft in der NSDAP im Mai 1933 – allenfalls, wie erwähnt, nur am Rande mitentscheidend für seine Beförderung an die Spitze zunächst des preußischen, dann des Reichs-Justizprüfungsamtes – spielte daher keine entscheidende Rolle für seine Wahl als Herausgeber. Palandt steuerte in seiner Funktion als Herausgeber *auftragsgemäß* zu dem fertigen Werk neben einem Vorwort eine 18-seitige, schulmäßige und rechtsgeschichtlich geprägte Einleitung bei. Auch auf diese Texte wurden, wenn auch eher am Rande, die Angriffe gegen Palandt und seine Rolle als Namensgeber des BGB-Kommentars und damit eben und gerade gegen den Verlag C. H. Beck gestützt. Es mag dahinstehen, ob es zu der gleichen Diskussion gekommen wäre, wenn es bei Wilke als Herausgeber geblieben wäre; diese hätte dann freilich mit überzeugenderen Gründen geführt werden können, war dieser doch Ministerialrat im Reichsjustizministerium und persönlicher Referent des Staatssekretärs Franz Schlegelberger.<sup>72</sup> Als ranghöchster Angeklagter im Nürnberger Juristenprozess wurde er zu lebenslanger Haft wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.<sup>73</sup> War also Otto Palandt auch und gerade aus heutiger Sicht nicht die „bessere“ – da ausschließlich fachlich begründete – „Wahl“ im Vergleich zu einem von Wilke herausgegebenen Kommentar? Denn gerade die Entscheidung für den renommierten Prüfer und Pädagogen Palandt hatte dann zum raschen Erfolg des Werkes beigetragen und so die „Qualitätsmarke“ Palandt entstehen lassen. Welchen hohen, ggf. auch „bilanziell fassbaren“ Wert ein solches singuläres verlegerisches Juwel für einen, bekanntlich ja ökonomischen Gesetzen unterliegenden Verlag hat, wurde in

68 H. Heinrichs, „Bernd Danckelmann“, in „Juristen im Portrait (Fn. 10) S. 229 (232).

69 Palandt, S. III: geeignet freilich nicht „nur für die Studierenden“.

70 H. D. Beck, C. H. Beck, 1763 – 1963, „Der juristische Verlag seit 1763“ in Juristen im Portrait (Fn. 10), S. 19, (28). Diesen Gesichtspunkt ignoriert Kreller (Fn. 7, S. 71): „Anerkennung und Auszeichnung“ i. S. des NS – Regimes), aus welchen Gründen auch immer. Konsequenterweise sprach Palandt in seinem Vorwort von 1938 auch von einem Lehrkommentar. Eine Übersicht über die „Palandt“-Vorworte bis zur 75. Auflage gibt D. Burnebeit, in FS Palandt (Fn. 7), S. 117 ff.

71 H. Beck, in: FS zum 200-jährigen Bestehen des Verlages C. H. Beck 1763 – 1963, München (1963), S. 123 (176); s. auch H. Weber, NJW 1990, 665.

72 Nach Auffassung von Slapnicar (Fn. 10) hätte der Kommentar „Wilke“ heißen müssen (S. 1699) – im Anschluss an H. D. Beck in „Juristen im Portrait“ (Fn. 10), S. 19 (28).

73 Zu Einzelheiten s. den Wikipedia-Eintrag zu Franz Schlegelberger m. W. Nachw. (Aufruf 10.9.2024). Nach dem Krieg wurde Schlegelberger im Streit um seine Altersbezüge von RA Konrad Redeker (Bonn) vertreten. H. Beck wurde hingegen nicht in Nürnberg angeklagt (Stichwort: trotz der Drucklegung des von Globke/Stuckart verfassten, offiziösen Kommentars zum Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes von 1936, Beck, München/Berlin 1936) – und erst recht nicht „Alt-Nazi“ Otto Palandt.

dem in jüngster Vergangenheit ausgelösten, ideologisch motivierten Namensstreit weitestgehend ignoriert. Für Palandts Beurteilung allein relevant sind seine eigenen Beiträge, nicht die der Palandt-Kommentatoren. Wirft man einen Blick auf das, was er beisteuerte, so hätten seine in diesem Zusammenhang allein relevanten einführenden Texte in der Erstauflage des 1939 erschienenen BGB-Kommentars (also Vorwort und die 18-seitige Einleitung)<sup>74</sup> bei gebotener „unbefangener und objektiver“, also wissenschaftlicher und nicht unreflektierter, emotionaler Betrachtung, keinesfalls die nunmehr erfolgte, aber geschichtswissenschaftlich nicht überzeugend begründbare und für den Verlag nachteilige Umbenennung des Palandt rechtfertigen können. In diesem Zusammenhang kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden, dass die Autoren des neuen BGB-Kommentars die Texte ihres von ihnen vorgeschlagenen Herausgebers Palandt und damit eben *ihrer Sprechers und Repräsentanten* ebenso gelesen und gebilligt haben (müssen) wie der presserechtlich verantwortliche Verleger H. Beck. Der Name Palandt bot nun mal, um es ein weiteres Mal zu betonen, die denkbar größte Garantie für den erhofften ökonomisch unabdingbaren Erfolg des Kommentars<sup>75</sup> nach dem Scheitern des bisherigen BGB-Kommentars. Warum dann also nur Palandt als Zielscheibe der jetzigen Kampagne und nicht die für die Namensgebung in erster Linie verantwortlichen Personen wie der „Alt-Nazi“ Adolf Baumbach<sup>76</sup>? Wie konnten diese offensären Fakten und Zusammenhänge Jahrzehnte später übersehen, wenn nicht bewusst ignoriert werden? Bei Lektüre von Vorwort und Einleitung von 1939 fällt weiter auf, dass die Ausführungen zur „Rechtslage“ nach 1933<sup>77</sup> nur einen kleinen Teil des ohnehin knappen Textes ausmachen: So betont Palandt zu Beginn der Einleitung die „Sehnsucht der Deutschen nach Rechtseinheit“, die schon immer so groß gewesen sei, „wie die nach Volkseinheit“; Erst 11 Seiten später liest man:

„Der nationalsozialistische Umbruch des 30.1.1933 brachte eine gewaltige geistige Bewegung, die wie andere ihr vorausgegangen, z. B. die Renaissance und die Französische Revolution, fraglos auf dem Gebiet des Privatrechts ihren Einfluss ausüben musste und inzwischen auch schon in großem Maße ausgeübt hat.“

Vielleicht banal, da selbstverständlich, aber der veränderten Situation Rechnung tragend heißt es:

74 Letztere gehört nach Meinung von Heinrichs (Fn. 68) freilich „nicht gerade zu den stärksten Partien des Werkes“ (S. 232), womit er Bedeutung und Zweck von Palandts Texten verkennt.

75 Heinrichs (Fn. 68). S. 232, Slapnicar (Fn. 10) S. 1695: „ein geschickter Schachzug“, Zeugnis von „verlegerischer Cleverness“. Zur offenbar gegenteiligen Meinung von Kreller s. den Nachw. Fn. 70.

76 S. die Nachw. Fn. 4, 11 u. a. Die Verantwortung von Autoren und Verlag für Vorwort und Einleitung vernachlässigt Krell in seiner „einschlägigen“ Kritik (Fn. 7). Bedeutung von Autoren und In Hefermehrs Würdigung Baumbachs in: Juristen im Portrait (Fn. 10) S. 132 f., wird dieser Aspekt einer möglichen „tödlichen“ Verbundenheit mit dem NS-Regime beiläufig erwähnt. Er deutet zugleich bei Baumbach ein Maß von Allgemeinbildung an („Sprachgenie“, u. a. fähig, lateinische und griechische Texte simultan zu übersetzen, S. 137), wie sie heute kaum noch zu finden ist. Erinnert sei immerhin an R. Zuck, Stuttgart.

77 Einleitung XII, XXXIII. Zitierungen aus der 3. Palandt – Auflage von 1940 bei Slapnicar (Fn. 10), S. 1697.

*„So sieht die Weltanschauung des Nationalsozialismus manches anders als es früher der Fall gewesen war.“*

Abschließend hebt Palandt, auch insoweit nur der Realität Rechnung tragend, hervor: Seine Darstellung habe gezeigt,

*„wie sehr sich die neue Weltanschauung schon auf dem Gebiet des Privatrechts durchgesetzt hat“.<sup>78</sup>*

Sind das die Worte eines „Alt-Nazis“ und „furchtbaren Juristen“<sup>79</sup>? Aus solchen Formulierungen abgeleiteten Vorwürfen ist das „Veto der Fakten“ entgegenzuhalten, ganz abgesehen davon, dass hier Palandt letztlich nur die Auffassung der Kommentatoren wiedergibt und daher seine Einleitung, wie erwähnt, von ihnen und dem Verleger zu verantworten war.<sup>80</sup> Informiert wird hier der Leser über den Interpretationsansatz der Autoren – ein für einen Kommentar geradezu vorbildlicher Hinweis. Auffallend auch hier die reservierte Wortwahl, etwa im Vergleich mit einschlägigen propagandistischen Aussagen und „Interpretationsforderungen“ eines Carl Schmitt oder Roland Freisler.<sup>81</sup> Eine den wohlfeilen Forderungen und Maßstäben heutiger Kritiker genügende Alternative gab es, was diese erkennen, damals nicht. Und im Übrigen mussten (oder sollten) sich Vorwort und Einleitung, nicht anders als heute auch, am jeweils geltenden „Recht“, seiner Anwendung in der Praxis, den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen und der Zielgruppe des Werkes orientieren. Etwas anderes hätten Autoren und Verlag nicht akzeptiert – und auch gar nicht akzeptieren können. Denn auch sie waren eben „umgeben von (ökonomischer) Realität“, also der „Wahrheit der Tatsachen“. Palandts Kritiker hingegen missachten das wissenschaftliche Gebot, dass nämlich die „zutreffende Sinndeutung einer Äußerung“ (hier als Palandts und seiner Auftraggeber) „unabdingbare Voraussetzung für die (nachträgliche) rechtliche Würdigung“ ist.<sup>82</sup> Palandts voreingenommenen, späteren Kritiker unterliegen einem Denkfehler: sie vermengen in ihrer einseitigen Polemik Fakten und Meinungen. Behauptete Tatsachen können nur wahr oder nicht wahr sein. Und nur wahre Tatsachen können eine Grundlage für ein „Urteil“ über Palandt sein. Ein Verzicht auf einseitige subjektive, „überschießende“ Meinungen war ja gerade das

78 Einleitung, VIII, XL; auszugsweise zitiert bei Slapnicar (Fn. 10), S. 1697. Auffallend die der neuen „Weltanschauung“ widersprechenden Zitate Palandts aus dem Römischen Recht.

79 S. zu Vorwort und Einleitung sowie zum „Menschen Palandt“ (Herkunft aus einer karitativen Familie) Slapnicar (Fn. 10) S. 1696 f. S. auch oben bei Fn. 62, ferner Kreller, der freilich einräumt, dass er das Archiv der Familie Palandt zu Otto Palandt nicht einsehen konnte (S 17).

80 Dies ignoriert Slapnicar, a. a. O. Die Berufung auf die Renaissance und die Französische Revolution erscheint aus einer Sicht „durch die Brille von heute“ als zeitbedingte, verfehlte Überschätzung der „Machtergreifung“ von 1933, trug aber dem Zeitgeist Rechnung.

81 Ausführlich dazu Schenkel (Fn. 40): Als Folge des von C. Schmitt 1933 geforderten Umdenkens aller Rechtsbegriffe und eines neuen Denkstils (s. Rückert, „Unrecht durch Recht“, JZ 2015, 796) kam es zu einer „inflationären Verwendung“ etwa von Begriffen wie Gemeinwohl, Volksgemeinschaft, Ehre, Sittlichkeit, Anständigkeit usw., S. 116, sowie S. 153 ff., ferner eingehend Stolleis (Fn. 19), S. 96 ff. zum Thema einer sogen. „Gemeinschaftskultur“.

82 BGH, Urt. v. 1.8.2023 – VI ZR 307/21, NYW 2025, 585.

schon angesprochene, letztlich geniale Erfolgsrezept des neuen Kommentars.<sup>83</sup> Des Weiteren fällt auf, dass die Kritiker Palandts ihr (Vor-)Urteil nicht nur auf die insoweit für den Titelstreit allein maßgeblichen, unter seinem Namen veröffentlichten Texte im Kommentar stützen, sondern auch auf seine sonstigen, für die Namensgebung irrelevanten Veröffentlichungen und Äußerungen<sup>84</sup> sowie seine, tatsächlich jedoch immer umbedeutendere Stellung im – und Bedeutung für das – NS-System.<sup>85</sup> Es fehlt hingegen bis heute, soweit ersichtlich, an einer sachlichen, vorbehaltlosen Textanalyse von Palandts Vorwort und Einleitung (jeweils Auflagen 1–6), und zwar dies *Satz für Satz*: inwieweit enthalten also seine Texte Tatsachen, die er, wie angedeutet, als solche ohnehin nicht ignorieren konnte und durfte? Und welche Passagen ließen sich bei unbefangener Betrachtung tatsächlich als heute vorwerfbare, subjektive, „überschießende“, also devote bzw. opportunistische Ergebnisadresse an die neuen Machthaber deuten? Tatsächlich bleiben die einschlägigen Ausführungen Palandts, wie vorstehend gezeigt, weit hinter Lobeshymnen, wie etwa „der Führer schützt das Recht“,<sup>86</sup> zurück. Schließlich wäre hier – grundsätzlich – noch folgendes anzumerken: Es ist idR zumindest bedenklich, vom Inhalt eines Textes ohne weiteres auf eine mit ihm korrespondierende persönliche Meinung des Autors zu schließen. Dies jedenfalls, wenn es sich, wie hier, um eine Auftragsarbeit für ein Vorwort (!) oder eben die Kommentierung etwa geltenden Rechts handelt.<sup>87</sup> Auch der Richter hat ja „nur“ das jeweils geltende Recht (welchen Inhalts auch immer) und die sich ständig wandelnde, aktuelle Rechtsprechung anzuwenden bzw. ein Professor (vorrangig) die Aufgabe, in der Lehre über sie zu informieren.<sup>88</sup> Zu bedenken ist schließlich auch die Einsicht: „Das Denken der Juristen ist wandelbar. Alles ist richtig, auch das Gegenteil. Der Jurist kann jedenfalls beides begründen“.<sup>89</sup> Warum sollte dies dann nicht für einen Autor gelten, nur weil er eine für seine Zeit und einen der Aktualität verpflichteten Kommentar mit einer angemessenen Einführung geschrieben hat?

Weder Mitarbeiter an einem Kommentar des (aktuell) geltenden Rechts noch dessen Herausgeber sind für dessen Stand – oder Zustand – verantwortlich. Palandt

<sup>83</sup> S. oben bei Fn. 70 ff.

<sup>84</sup> So etwa auch Slapnicar (Fn. 10), S. 1698 mit weiteren Hinw.

<sup>85</sup> S. oben zu 2 a.

<sup>86</sup> So die Rechtfertigung der Röhm-Morde durch den im „metaphysischen Fieberwahn“ befindenen „Borderliner“ (Lahusen) Carl Schmitt, DJZ 1934, 946 ff. (abrufbar im Internet). Palandt gehörte auch nicht zum Kreis jener meiststellungslosen Habilitierten, die mit einem „lautstarken“ Bekennnis zum NS-Staat die Hoffnung auf berufliche Karriere verbanden. Stichwort: Kieler Schule. Grundlegend insoweit: Helmut Heiber, Universität unterm Hakenkreuz, Teil 1: Der Professor im Dritten Reich, Saur, München (1991), aktuell M. Grüttner, Talar und Hakenkreuz. Die Universitäten im Dritten Reich, C. H. Beck, München 2024, S. 342 ff. und S. 419 ff., ohne freilich an Heibers Materialfülle und -durchdringung, dessen nur etwas herablassend S. 7f. im Vorwort gedacht wird, heranzureichen. S. ferner die Nachw. bei Schenkel (Fn. 37). – Vertiefend zur *politischen Lyrik* der NS-Zeit: A. Schöne, Über politische Lyrik im 20. Jahrhundert, Göttingen, 3. Auflage (1973). Beispiele juristischer Lobeshymnen auf Hitler in DJ 1934, 149ff.: Hitlers „großangelegte Rede“ als Beweis für die „Größe des Staatsmannes“.

<sup>87</sup> S. zur Diskussion über den Gedanken der Kunstauteonomie schon in der Antike: M. Möller, Ästhetik ohne Moral, FAZ v. 6.3.2024, S. N 4.

<sup>88</sup> Zum Fall Theodor Maunz s. nachstehend zu 3.

<sup>89</sup> Wrobel (Fn. 19) S. 1.

konnte also gar nichts anderes tun, als die seinerzeitige „Rechtslage“ (unter Berücksichtigung der Stellung Hitlers als oberstem Gerichtsherr usw.) zu schildern, und dies aus seiner damaligen Sicht; und die Autoren des „Palandt“ konnten und durften nur das kommentieren, was sie vorfanden. Für diese Vorgaben können sie nicht verantwortlich gemacht werden. *Schließlich kann man keinem Rechtshistoriker die Rechtsanschauungen des Mittelalters vorwerfen, nur weil er sich mit ihnen beschäftigt.* Erinnert sei, am Rande zumindest, auch an die Rechtsprechung des BVerfG, nach der Fairness gegenüber Menschen geboten sei, die ihr Verhalten in erster Linie nach den rechtlichen Verhältnissen in ihrem Lande ausrichten mussten.<sup>90</sup> Zusammenfassend ist also auch hier nochmals zu betonen: Bei einer unvoreingenommenen Gesamtschau der historischen Umstände lassen sich aus der allein für ein Urteil über den Kommentar Palandt maßgeblichen Einleitung nach bisherigem Erkenntnisstand keine ernsthaften Gesichtspunkte zur Begründung der Umbenennung herleiten – auch in diesem Punkt gilt also das „*Vetorecht der Quellen*“.<sup>91</sup> An dieser Stelle ist abschließend noch auf Vorwort und Einleitung zur Ausgabe zur 7. Auflage des Palandt von 1949 einzugehen. Auffallend zunächst der an die „alten Freunde des Werkes, Theoretiker wie Praktiker aller Berufe, Kinder des gegebenen Rechts, Lernende“ gerichtete Hinweis auf die wahre Aufgabe des Rechts,<sup>92</sup> verbunden mit der Hoffnung von *Mitarbeitern, Herausgebern und Verlag* auf eine weiterhin günstige Aufnahme des Werkes. Dem Vorwort folgt eine gegenüber den Vorauflagen „aktualisierte“ rechtsgeschichtliche Einleitung zum BGB. Sie beginnt, wie schon im Falle der Einleitung von 1938, mit dem germanischen Stammsrecht, betont aber nunmehr (wieder) die Rezeption des römischen Rechts im Mittelalter. Es handelt sich wiederum um einen von Verlag und Autoren gebilligten Text mit vorangestelltem Vorwort Palands. Und was aus kaufmännischer Sicht die vom Verlag bzw. Verleger damals fortgeföhrte Namensgebung des Kommentars angeht: Die Annahme, 1949 hätte sich ja die Gelegenheit ergeben, den Kommentar umzubenennen, würde von kaum noch zu überbietender Weltfremdheit, insbesondere unter kaufmännischen Gesichtspunkten zeugen. Schließlich stand der Verlag damals wirtschaftlich vor einem Neuanfang unter den Bedingungen der ersten Nachkriegsjahre. Richter und Anwälte hatten mit dem Kurz-Kommentar bisher erfolgreich gearbeitet – warum sollte dieser ja weitgehend identisch gebliebene Personenkreis jetzt durch eine Namensänderung irritiert werden und diese mit welcher (reumütigen) Begründung? Und erst recht hätten sich vermutlich ohnehin bisherige Palandt-Autoren wie etwa der wohl renommiertesten Autor (und „Alt-Nazi“?) B. Danckelmann,<sup>93</sup> aber auch z. B. W. Lauterbach, entschieden gegen

90 So jedenfalls das BVerfG zum Vorwurf der Spionage durch DDR – Agenten: B. v. 18.5.1995 – 2 BvL 19/91, u. a., BVerfGE 92,277.

91 Formulierung nach Stefan Rebenich, FAZ v. 27.12.2024 (im Anschluss an R. Koselleck) m. w. Nachw. A. M. zu Palands Vorwort und Einleitung s. Slapnicar (Fn. 10) S. 1697 f. Hinweis auch auf die sehr durchdachte Schrift von Werner Paravicini, „Die Wahrheit der Historiker“, R. Oldenbourg Verlag, München 2010, s. ferner Fn. 182.

92 Vorwort zu Justinians Digesten, Lib. I, Tit. I „Rechtswissenschaft als Kenntnis der menschlichen und göttlichen Dinge, die Wissenschaft vom Gerechten und Ungerechten“. (Hervorhebung nur hier). S. auch bei Fn. 52.

93 „Für den Verlag C. H. Beck wird sein Name immer mit dem Namen Palandt bleiben“, Heinrichs (Fn. 68) S. 225 (236).

eine solche Namensänderung gewandt, sie sogar mit Sicherheit verhindert. Es damals – und weiterhin – bei der so erfolgreich eingeführten Namensgebung zu belassen, war somit in jeder Hinsicht die einzige mögliche und, unter allen Gesichtspunkten richtige, da „alternativlose“, verlegerische Entscheidung. Letztlich maßgeblich für den ökonomischen Erfolg eines Werkes ist nun einmal die Nachfrage, also der Markt. Und mit Palandts Tod erledigte sich ohnehin das Problem der Umbenennung, der Kommentar und damit sein Name hatten sich, wie schon näher ausgeführt, zu einem Eponym verselbständigt. Nicht der „Palandt“ war das Problem des Verlages C. H. Beck, wenn man die Haltung des Verlages nach 1945 zu den Autoren der NS-Zeit beurteilen will. Diese Frage stellt sich vielmehr, was hier nicht unerwähnt bleiben soll, bei einem Werk wie „Juristen im Portrait“ mit seinen z.T. hagiographischen, einseitigen, nämlich die NS – Zeit ignorierenden oder verharmlosenden Beiträgen zu Palandt-Autoren wie Adolf Baumbach, Bernhard Danckelmann, Wolfgang Lauterbach sowie weiteren Verlagsautoren wie etwa Eduard Dreher oder Karl Larenz.<sup>94</sup> Dies ist hier jedoch ebenso wenig zu vertiefen wie etwa die Frage, ob der Verlag nicht den Druck von H. Globkes Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen hätte ablehnen können und auch sollen.<sup>95</sup> Ohne Bedeutung für die unter – rationalen – Gesichtspunkten nicht zu beanstandende bisherige Namensgebung des „Kurz“-Kommentars zum BGB ist ferner auch der schon angesprochene Erwerb des Verlages Liebmann im Jahre 1933: Denn gab es damals überhaupt für Liebmann eine andere Wahl als zu verkaufen<sup>96</sup> – wohl kaum. Die insoweit jetzt erhobene Kritik geht ebenso fehl wie etwa der Vorwurf, dass der Verleger H. Beck sich 1933 mit der prompten Reaktion der JW auf den „Umbruch“ den neuen Machthabern „in die Arme geworfen haben soll“.<sup>97</sup> Eine Zeitschrift wie die JW konnte eben auch, nicht anders als ein Kommentar, nur das geltende Recht abbilden, so fragwürdig es auch späteren Generationen erscheinen mag.<sup>98</sup> Fazit: Soweit die Palandt-Ikonoklasten sich (u. a.) für ihre Forderung nach Umbenennung auch auf Palandts „Beiträge im Kommentar“ stützen, ist sie schon deshalb nicht zwingend, ja haltlos, weil sie als Auftragsarbeit mit dem Verleger und den damaligen Autoren, in welchem Umfang im einzelnen auch immer, abgestimmt waren und *deren Wünschen und Erwartungen, wenn nicht Vorgaben, Rechnung tru-*

---

94 Fn. 9. Im Stile des „... nisi bene ...“. – Nur zwei Frauen war die Ehre zuteilgeworden, in den erlauchten Kreis der Autoren der FS aufgenommen zu werden.

95 Zu Globke s. H. Weber, NJW 2007, 3188 (3190).

96 Zum Kauf des Verlages Liebmann s. Fn. 7. In „Unternehmen im Nationalsozialismus“, Hrsg. N. Frei/T. Schnetzky (Weimar, 2010) wird der Fall Liebmann/Beck nicht erwähnt. Nicht unerwähnt bleiben soll aber die problematische Reaktion von H. Beck auf die „Hilferufe“ der Witwe Liebmann nach 1945.

97 Hinw. nur auf H. Franks Ansprache auf dem Reichsparteitag, JW 1933, 20290 f.: „wozu brauchen wir überhaupt noch Juristen?“. – S. ferner auch Rüthers, „Entartetes Recht“, Beck 1989, S. 50. Der Versuch Baumbachs, die DJZ als eine völlig unabhängige Fachzeitschrift auf der bisherigen Höhe zu erhalten, scheiterte jedoch, Herausgeber wurde auf Anordnung von „Reichsrechtsführer“ H. Frank nunmehr C. Schmitt (Rüthers, a. a. O.).

98 Zu erinnern ist gerechterweise hier an die große Zahl von kritischen NJW – Beiträgen zu Justiz und Rechtswissenschaft der NS-Zeit, vor allem in den 1970-er bis 1990-er Jahren. Zu E. Dreher s. die Nachw. Fn. 47.

gen.<sup>99</sup> Doch der Verlag C. H. Beck sah sich am Ende, wie eingangs näher ausgeführt, aufgrund der „angefachten Windmacherey“ zur Proskynese vor seinen Gegnern gezwungen, nämlich nach rund 90 Jahren ein zweites Mal ein „Flaggschiff“ des Verlages „auszuflaggen“<sup>100</sup> – und dies wegen insoweit erhobener Vorwürfe auch noch mit dem Hinweis auf die Gefahr eines Wiederaufleben des Antisemitismus zu begründen.<sup>101</sup>

### **3. „Fällt der Herzog – fällt der Mantel“: Stein/Jonas, Schönke/Schröder, Larenz, Maunz/Dürig (u. a.)**

Dem tiefen „Fall des Palandt“ folgte eine Flut von Veröffentlichungen zum NS-Recht und zu dessen zeitgenössischen Kommentatoren.<sup>102</sup>

Um sich nicht wie der Verlag C. H. Beck vor einem öffentlichen Tribunal – mit voraussehbarem Scheitern – verteidigen zu müssen, ergriffen „gefährdete“ Verlage von sich aus die Initiative zur Umbenennung einschlägiger Publikationen, und dies wiederum jeweils gestützt auf ein zuvor angefordertes, gleichfalls nur „vorläufiges“ wissenschaftliches Gutachten.<sup>103</sup> Wie eingangs schon am Beispiel Palands angedeutet,<sup>104</sup> trugen damit die Verlage, im vorauselendem Gehorsam dem inzwischen auch in Deutschland verbreiteten Ungeist der Cancel Culture Rechnung: Unter Berufung auf sie werden, wie F. Kirchhof zutreffend formuliert hat, „in moralischer Apostrophierung Themen“ (und damit zwangsläufig auch Personen) „aus dem öffentlichen Diskurs entfernt, indem man schon deren Aufwerfen“ (bzw. bei Personen deren Erwähnung) „für unzulässig erklärt“<sup>105</sup> – sei es auf der Grundlage einseitig ausgewählter oder sogar fiktiver Fakten – mit anderen Worten: „Windmacherey“.<sup>106</sup> Eine so weit gehende, „totale“ Ächtung von Personen („nicht genannt soll ihrer werden...“) und ihres Wirkens hat zwangsläufig auch die „damnatio“ der positiven Ergebnisse ihrer Lebensleistung zur Folge. An einen beispielhaften aktuellen Fall außerhalb der „juristischen Profession“ sei hier noch einmal erinnert, nämlich an die aktuelle Diskussion, ob weiterhin an den Münchner Kardinal Faulhaber mit einer nach ihm

99 S. oben S. Zu den sonstigen, hier irrelevanten Äußerungen Palands in der NS-Zeit s. die Nachw. bei Slapnicar (Fn. 10) S. 1698.

100 Zu dieser Wortwahl s. Slapnicar, a. a. O., S. 1694, m. Nachw.

101 S. die Nachw. Fn. 63, ferner aktuell Chr. Meier, Deckmantel des Hasses, FAZ v. 25.11.2024, S. 8, und H. Pirner, FAZ v. 5.12.2024, S. 25: „Das Mittel gegen Antisemitismus“, ferner H. Schmoll, FAZ v. 2.12.2024.

102 So widmete etwa die JuS diesem Thema ein ganzes Heft (7/2024). Zu einem früheren Fall einer „damnatio memoriae“ durch den Verlag C. H. Beck, nämlich von R. Zuck, s. Sangmeister JoJZG 2021 (H. 3) S. 101 (112) m. Fn. 142.

103 S. zur Problematik der Umbenennung von Kommentaren wie Stein/Jonas, Maunz – Dürig usw. bereits Sangmeister, JoJZG 2021 (H. 4) S. 110 ff. Und in Hamburg diskutiert man, auch auf „Gutachten – Basis“, über eine Umbenennung des Bernhard Nocht – Instituts (s. „Die Zeit“ v. 24.1.2025), Nocht lebte von 1857 – 1945.

104 Vorstehend oben bei Fn. 23.

105 F. Kirchhof, NJW 2023, 1962 (1963): „Der Wirkungsbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit“.

106 S. zu 1. – Einleitung – am Ende.

benannten Straße im Zentrum von München erinnert werden soll.<sup>107</sup> Nachstehend soll in Ergänzung der Ausführungen zu Palandt auch auf das vom „erinnerungspolitischen Wind“ erfasste und verwehte Schicksal einiger anderer gestürzter „Könige der Rechtswissenschaft“ (U. Wesel) und ihrer Werke eingegangen werden, soweit im vorliegenden Rahmen möglich.

### a) Der ZPO-Kommentar Stein/Jonas

Eines der ersten, prominenten Opfer eines verlegerischen „Schuldeingeständnisses“ war der „Stein/Jonas“ – ein ZPO-Kommentar mit den Vorzügen wissenschaftlicher Tiefe und Breite, aber auch den Nachteilen einer eher „akademischen“ Orientierung, hoher Kosten und geringer Verbreitung, jedenfalls bei den unteren Gerichtsinstanzen und kleineren Kanzleien. Eine dem „Palandt“ vergleichbare Rolle spielte das Werk dort nicht. Obgleich sein bisheriger Name auch schon den Rang eines „Eponyms“ hatte, kündigte der Verlag Mohr/Siebeck im „Mohr/Kurier“ 2024/1 die Umbenennung des Werkes in „Stein – Kommentar zur Zivilprozessordnung“ als eine „überfällige“ Entscheidung an. Begründet wurde sie mit einer von Bernd Mertens verantworteten „eingehenden Auseinandersetzung mit der Person Martin Jonas, seiner politischen Einstellung und seinem Verhalten in der NS-Zeit“.<sup>108</sup> Nach einleitenden Hinweisen zur Vorgeschichte des Kommentars und einer Kurzbiographie folgen Ausführungen zu einer Reform der Rechtsberatung in nationalsozialistischem Sinne. Hier sei Jonas zwar nicht die treibende Kraft (!) gewesen, habe das Vorhaben aber begrüßt. Denn es habe nach Auffassung von Jonas in einer „großen Ausscheidungsaktion die Lösung der Rassenfrage“ und die „Entfernung staatsfeindlicher Elemente“ aus der Anwaltsschaft gebracht.<sup>109</sup> Ob und inwieweit Jonas zu dieser „Aktion“ *effektiv* durch Wort **und** Tat beigetragen hat oder ob er sie nur aufgrund seiner hervorgehobenen Stellung als Ministerialrat im RJM letztlich billigen musste, bleibt offen, wird vor allem nicht mit Zitaten aus dem Kommentar selbst belegt. Es folgt eine ausführlichere Darstellung der Rechtsprechung des IV. Senats des RG, dessen Präsident Jonas am 1.7.1938 geworden<sup>110</sup> und in dessen Zuständigkeit die geänderte Rechtslage nach dem Ehegesetz von 1938 gefallen war. Erst am Ende seines Beitrags spricht Mertens kurz das „literarische Schaffen“ von Jonas an, und damit auch dessen schon 1911 begonnene Mitarbeit an dem von Gaupp begründeten und danach von Stein fortgeführten ZPO-Kommentar. Trug die 1934 erschienene Auflage noch den Namen „Gaupp/Stein/Jonas“, wurde Stein in der 16. Auflage von 1938/1939 nicht mehr erwähnt, dagegen die nunmehrige Mitwirkung von Rudolf Pohle. Zusammenfassend kommt Mertens zu dem (vom Verlag erwartetem?) Ergebnis: Der Spitzenjurist Jonas

<sup>107</sup> SZ v. 20.12.2024, S. 9: „Keiner Ehren wert“. S. auch oben bei Fn. 50. In London wird sogar erwogen, eine Statue von Winston Churchill wegen Rassismus zu entfernen (FAZ v. 30.11.2024, S. 11).

<sup>108</sup> JZ 2024, 82–90. Auf den Beitrag von Mertens nimmt die 24. Auflage des Kommentars (Band 1, 2024) zustimmend Bezug.

<sup>109</sup> Mertens, a. a. O., S. 85 f. m. Nachw.

<sup>110</sup> Das Problem der persönlichen Zurechnung eines von einem Kollegium gefällten Urteils lässt Mertens unerwähnt.

sei zwar kein „besonders“ (!) radikaler und hetzerischer Nationalsozialist wie Freisler gewesen, habe aber die NS-Ideologie in ihrer antisemitischen Ausprägung geteilt<sup>111</sup> – was sicher, so wäre hier kritisch einzuwenden, nicht nur für ihn gilt, sondern wohl für nahezu alle „Spitzenjuristen“ im Dienste des Regimes. Ob sie ihr Amt stets aus Überzeugung oder aus bloßem Opportunismus ausübten, sei, da spekulativ, dahingestellt. Des Weiteren ist zum „Vor- Urteil“ von Mertens über Jonas kritisch anzumerken: Anlass des erwähnten „gutachterlichen“ Beitrags war ja die Frage einer Umbenennung des Kommentars Stein/Jonas. Hierfür genügte dem Verlag eine negative und vorläufige „Kurzbiographie“ (!) über Jonas. Für die Zeit vor 1933 wird die zunächst partielle, ab 1923, dem Todesjahr Steins, allein von Jonas verantwortete Kommentierung zwar beiläufig erwähnt. Die Qualität dieser und sonstiger wissenschaftlicher Arbeiten von Jonas vor 1933 wird aber nicht angesprochen, also auch hier: „nihil nisi male dicere“. Die vielleicht nicht ganz unwichtige Frage, warum Stein den von ihm promovierten Jonas ungeachtet dessen noch geringer wissenschaftliche Profilierung zum Nachfolger bestimmt hat, bleibt offen, ob Jonas etwa seit Beginn seiner Mitarbeit am ZPO-Kommentar von 1911 mit weiteren Publikationen eine Bekanntheit erreicht hatte, die seine 1920 erfolgte Berufung ins RJM und nachfolgende Karriere dort erklären könnte. Es verwundert auch, dass die im Wortsinne regelrecht „einschlägige“, nämlich vernichtende, aber pauschale Kritik von Mertens an Jonas nicht (auch) auf Beispiele aus seinen ZPO-Kommentierungen gestützt wird, etwa im Vergleich von Erläuterungen der Zeit vor und nach 1933. Mertens begnügt sich vielmehr mit einer „Gesamtschau“ auf die Tätigkeit von Jonas nach 1933, mit dem Ergebnis, Jonas sei ein „fanatischer Eiferer“ und „williger und skrupelloser Diener des Regimes“ gewesen.<sup>112</sup> Ob Wertungen wie „skrupellos“ und „fanatischer Eiferer“ den Maßstäben wissenschaftlicher, rationaler Argumentation entsprechen oder ihnen nicht im Nachhinein aufgestellte, zeitgenössische Maßstäbe zugrunde liegen, *denen jede frühere Epoche von vornherein nicht gerecht werden kann, sei dahingestellt* – jedenfalls übernimmt hier der Autor die Ausdrucksweise der Palandt-Aktivisten, von der Wortwahl eines Freislers ganz zu schweigen. Doch wie auch immer: Es erscheint bedenklich, ja letztlich unzulässig, da wissenschaftlich unseriös, die „totale“ Auslöschung eines Autors – und damit auch seine Ächtung i. S. einer damnatio memoriae in der Jurisprudenz - allein auf dessen Leben, Beruf und Werk in der NS-Zeit zu stützen. Immerhin hatte die Mitarbeit von Jonas am Kommentar ja auch, wie schon angemerkt, bereits weit vor der NS – Zeit, nämlich 1911, begonnen. Die „Früchte“ dieser Arbeit konnten, was bei Mertens aber ebenfalls offen bleibt, – von einer ggf. veränderten Rechtslage und der nachfolgenden Rechtsprechung abgesehen – in die nachfolgenden Erläuterungen aus der NS-Zeit übernommen, ja sogar ggf. auch später von R. Pohle nach 1945 noch weiter aufgegriffen und vertieft worden sein. Dafür spricht, dass Jonas zwar in der 16. Auflage (nur) alle Hinweise auf Stein entsprechend

<sup>111</sup> Mertens (Fn. 108), S. 90 – also letztlich nicht anders als fast alle damaligen „Spitzenjuristen“, wie etwa der seinerzeitige Richter u. a. im „Blutschutzenat“ des RG tätige und spätere BFH-Präsident H. Weinkauff. Zu ihm ausführlich und kritisch etwa Schubert/Glöckner „Vom Reichsgericht zum Bundesgerichtshof“, NJW 2000, 2971.

<sup>112</sup> Mertens (Fn. 108), S. 82, 89.

den damaligen Vorgaben gestrichen hat bzw. streichen musste,<sup>113</sup> aber offenbar blieben hiervon Steins eigentliche Texte unberührt. Insoweit ist freilich einzuräumen, dass Jonas hier – jedoch auf staatlichen Druck hin, und damit zwangsläufig – selbst eine „damnatio memoriae“ begangen hat. Mertens lässt ferner unerörtert, ob sich überhaupt aus den – ggf. durch Textvergleich zu ermittelnden – Passagen in der von Jonas verantworteten Kommentierungen der NS-Zeit Schlüsse ziehen lassen, die heute die Tilgung seines Namens ggf. rechtfertigen könnten. Hat also, so die Frage, Jonas nach 1933 nur das damals geltende „Verfahrens“-Recht (ob heutigen Maßstäben etwa in Hinblick auf das Gebot rechtlichen Gehörs genügend oder nicht) erläutert, oder ging er darüber i. S. einer „überschießenden nationalsozialistischen Prägung“ hinaus? Soweit Mertens auf die Mitarbeit von Jonas in einem Ausschuss zur Reform des Verfahrensrechts mit dem Ziele seiner Ausrichtung an Begriffen wie dem „gesunden Volksempfinden“ erwähnt, bleibt es bei Vermutungen über die Haltung von Jonas zu entsprechenden Vorschlägen<sup>114</sup> – bis zur Vorlage klarer Beweise aus zitierten Quellen wie z. B. Protokollen sollte auch hier die Unschuldsvermutung gelten. Ebenso wenig gefolgt werden kann Mertens schließlich insoweit, als er den „Schuldspruch“ für Jonas auch auf dessen Tätigkeit als Präsident eines RG-Senats stützt. Dem steht schon das Beratungsgeheimnis entgegen. Doch unabhängig davon, kann, wie bereits im Falle der Palandt-Kommentatoren näher ausgeführt, einem Autor oder Richter die bloße Anwendung und Erläuterung des damals geltenden „Rechts“ für sich allein nicht zum Vorwurf gereichen.<sup>115</sup> Erinnert sei in diesem Zusammenhang an eine Formulierung von Gustav Radbruch, insoweit unverdächtiger Rechtsphilosoph und zeitweiliger Justizminister in der Weimarer Republik. Er formulierte 1932: „Wer Recht durchzusetzen vermag, beweist damit, dass er Recht zu setzen berufen ist“.<sup>116</sup> Und dies war nun nach 1933 – erst recht und ausschließlich – Hitler als „oberste Rechtsquelle“,<sup>117</sup> auch wenn heute unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung eine solche Auffassung völlig inakzeptabel ist. Ungeachtet vieler, freilich außerhalb der Kommentartätigkeit

113 S. insoweit Mertens (Fn. 108), S. 88. Zum Verhältnis von Stein zu Jonas verweist Mertens nur auf das bisher (von ihm?) nicht eingesehene Verlagsarchiv in der Staatsbibliothek Berlin (ein idR methodisch unentschuldbares Versäumnis). Im Vorwort zur neubearbeiteten 15. Auflage des von „Gaupp begründeten und von Stein fortgeführt“ Kommentars von 1934 verweist Jonas noch auf die Verantwortung von Stein für die vierte bis elfte Auflage (Mohr/Siebeck, S. VII). In der 16. Auflage zitiert Jonas auch die Voraufgabe (s. etwa § 62 Fn. 89). Hinweis auch auf das distanzierte Vorwort zur Auflage von 1938/39, S. XII f.

114 Mertens (Fn. 108), S. 83 – also nicht: „in dubio pro reo“?

115 S. oben bei Fn. 87 ff. sowie nachstehend zu 3 b und c. Ob dies auch im Falle Globke/Stuckart (Reichsbürgergesetz) zu gelten hat, muss hier offenbleiben.

116 Rechtsphilosophie, 3. Auflage, vgl. FAZ v. 19.10.2006, S. 8. S. zu Radbruch und Th. Mann s. aktuell NJW 2025, 698, m. Fn. 10, 14.

117 R. Freisler, Recht, Richter und Gesetz, DJ 1933, 694 (695): „Der Führer setzt das Recht“. S. hier auch G. Steinberg, NSZ 2024, 257 (258), sowie die Nachw. bei Chr. Althammer in Stein, ZPO, 24. Aufl. 2024, Einleitung Rdn. 176 ff, etwa zum Beschl. des Reichstages v. 26.4.1942: Ermächtigung Hitlers, ohne weiteres, Richter aus ihrem Amt zu entfernen (Rn. 172). Hinw. an dieser Stelle auch auf die aktuelle Diskussion um die (vermeintlich auf Napoleon zurückgehende) Sentenz: „He, who saves is Country does not violate the Law“ (s. V. Noxen, FAZ v. 18.2.2025, S. 9) – eine Position, die auch Hitler für sich in Anspruch genommen hat (s. Althammer, a. a. O., m. w. Nachw.).

von Jonas liegender Details zur Person und politischen Einstellung von Jonas kann Mertens die allein zur Diskussion stehende Umbenennung des Kommentars jedenfalls nicht, wiewohl an sich vorrangig geboten, auf eine, auch sprachlich angemessene, *unvoreingenommene Werkanalyse* stützen. Die Namenstilgung von Jonas nur mit einer einseitig wertenden, allgemeinen Biographie des Autors für die NS-Zeit zu begründen, überzeugt nicht, da sie der Person von Jonas als Wissenschaftler und Autor, bezogen auf seine gesamte Lebenszeit, nicht gerecht wird. Auffallend ist jedenfalls, dass Mertens, wie erwähnt, Jonas nur als einen Spitzenjuristen im Nationalsozialismus ansieht und nicht an dessen „Spitze“, wie etwa Freisler oder – wenigstens zu Beginn der NS-Diktatur – als („Kronjurist“ und Staatsrat) Carl Schmitt.<sup>118</sup> Und was schließlich den Suizid von Jonas im April 1945 angeht, so beschränkt sich Mertens auch hier auf Vermutungen, und zwar wiederum zu Lasten des „Angeklagten“. Aber könnte die Wahl dieses Weges nicht doch auch für ihn sprechen? W. Baumbach hatte die Gründe für seinen Freitod zumindest angedeutet.<sup>119</sup> War es vielleicht bei beiden das Eingeständnis des Scheiterns und der Perspektivlosigkeit? Wäre es im Hinblick auf den Suizid von Jonas nicht angebracht gewesen, diese Tat dem seinerzeitigen Verhalten jener wahrhaft „furchtbaren“ Spitzenjuristen wie Geiger, Dreher und Weintrauf<sup>120</sup> gegenüberzustellen? Die Entscheidung zum Freitod sollte doch, zumindest bei Jonas – oder eben W. Baumbach – zu einem gewissen Respekt vor der Person und zur Zurückhaltung vor der Fällung eines derart „vernichtenden Urteils“ in Form der damnatio memoriae veranlassen, insbesondere angesichts der bisherigen Unkenntnis über die näheren Umstände und Motive. Unerörtert lässt Mertens schließlich auch, welche möglichen Folgerungen aus seiner Kritik an Jonas für den von ihm 1938/1939 hinzugezogenen Mitautor R. Pohle zu ziehen sind sowie für dessen renommierte fünf Schüler wie Ekkard Schumann. Letzterer, früherer Autor und Kommentator im Stein/Jonas, soll angeblich, und eben erst (!) nach seiner Emeritierung wiederholt in einem Privatgespräch bedauert haben, dass der Kommentar immer noch den Namen von Jonas trage – eine nicht mehr verifizierbare Behauptung.<sup>121</sup> Und was ist schließlich daraus zu folgern, dass im Dienstzimmer von R. Pohle in München bis zuletzt ein Bild von Jonas hing?<sup>122</sup> – also nun auch R. Pohle ein „Nazi“? Doch wie auch immer: Wer anklagt, trägt auch im Falle Jonas die Beweislast. Den Beweis dafür, dass Jonas das NS-Herrschaftssystem mit seiner Kommentierung der ZPO effektiv gefördert oder gar gerechtfertigt hat,<sup>123</sup> geleistet haben soll, konnte Mertens nicht erbringen. Für seine „Verdammung“ von Jonas und für die Tilgung von dessen Namen aus dem Titel

118 Eingehend zu ihm Rüthers: Entartetes Recht – Rechtslehren und Kornjuristen im Dritten Reich, München (Beck) 1988.

119 S. Fn. 76; Mertens: Wohl keine privaten Gründe (S. 82).

120 Nochmals Hinw. auf Safferling/Daumer (Fn. 38); s. ferner zu H. Weintrauf: Rüthers (Fn. 118), und zu W. Geiger etwa O. Köhler, in „Wir Schreibmaschinentäter“ (Köln, 1984, S. 153 ff.): „...Aus der Blutrobe in Bamberg in die Rote Robe nach Karlsruhe“. Weitere Nachw. Willi Geiger bei Wikipedia.

121 Zu E. Schumann aktuell Roth, JZ 2024, 787 (788).

122 Information Prof. M. Vollkommer. Auffallenderweise erwähnt Mertens weder Pohle noch dessen Schüler und ihr Verhältnis zu Jonas.

123 Für Jonas rechtfertigte etwa eine nichttarische Abstammung eines Richters ebenso wenig wie dessen "Tüchtigkeit" die Ablehnung wegen Befangenheit (§ 42 Rdn. 1 ZPO, 1938/39).

des „Stein/Jonas“ bestand also auch hier kein Anlass. Denn hätte angesichts einer auch positiven Lebensleistung das „Vor“ – Urteil über ihn nicht differenzierender ausfallen müssen? So bleibt dies einem anderen „Gericht“, der Geschichte überlassen.

### b) Schönke

Auch im Falle von Schönke stellt sich im Hinblick auf die Umbenennung des von ihm begründeten Kommentars die Frage: Wie können künftige Generationen sich aufgrund von § 5a DRiG mit „nationalsozialistischem Unrecht“ auseinandersetzen, wenn gleichzeitig, auch auf politischen Druck hin die Namen von juristischen „Denkmälern“ in den Titeln belasteter Werke getilgt werden und damit das Bemühen, wie z. B. inzwischen ja auch vom BGH gefordert, „die Vergangenheit (soweit überhaupt möglich) durchsichtig zu machen“<sup>124</sup>, vereitelt wird? Denn einschlägige Recherchen im Internet entfallen idR, wenn ein Name nicht mehr öffentlich genannt wird.<sup>125</sup> Was nun die „Neutralisierung“ des Namens Schönke im bisherigen StGB-Kommentar „Schönke/Schröder“ angeht, so stand Schönke zwar auch wie alle Kommentatoren dieser Epoche vor der an sich ja nicht zu kritisierenden Aufgabe, das seinerzeit geltende „Recht“ zu erläutern – und nicht etwa einen alternativen Entwurf zu einem „humaneren“ StGB zu entwerfen. Und letztlich maßgebende Rechtsquelle war gerade auch hier der (vermeintliche oder tatsächlich bekannte) Wille des Führers.<sup>126</sup> Georg Steinberg unternimmt es, mit einem auch für den nicht (mehr) näher mit dem Strafrecht (einst und jetzt) vertrauten Leser nachvollziehbaren und weitgehend unpolemischen Beitrag zu zeigen, dass Schönke (Jahrgang 1908) als Autor „sich das nationalsozialistische Denken uneingeschränkt zu eigen gemacht“ haben könnte, bemerkt aber gleichzeitig, es könne etwa dahin stehen, ob die im Kommentar zu § 2 StGB vertretene Auffassung vom Führerbefehl als Rechtserkenntnisquelle „Schönkes Naturell“ entsprochen habe.<sup>127</sup> Auch versäumt er es nicht, auf die nach 1945, insbesondere nach dem Tode Schönkes im Jahre 1953, über ihn erschienene „Gedenk-, Erinnerungs- und Jubiläumsliteratur“ ausdrücklich hinzuweisen.<sup>128</sup> Dort ging z. B. ein Autor wie Ziemann so weit, dass er ungeachtet der Quellenlage behauptete, Schönke sei „kein nationalsozialistischer Strafrechtler“ gewesen.<sup>129</sup> Aber es fehlen, etwa unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Selbstkritik Schönkes, nähere Ausführungen zu dessen Arbeiten in der ihm nach 1945 verbliebenen kurzen Lebenszeit, insbesondere zu seinen Beiträgen in dem bis zur 6. Auflage von ihm noch fortgeführten StGB-Kommentar. Vor allem wären nähere, beispielhafte Kommentarzitate aus der NS-Zeit anstelle von aus-

124 S. hierzu das Editorial von A. Koch, NStZ 10/2024, sowie die Schlussbemerkung m. Fn. 182.

125 Ob die bisherigen Auflagen von Autoren wie Schönke usw. künftig in den Bibliotheken, wie nach 1945 die Werke von Larenz usw., sekretiert werden, bleibt abzuwarten.

126 Eingehend hierzu Steinberg (Fn. 117), S. 259, s. ferner Althammer (Fn. 117): „Pflicht zur an der nationalsozialistischen Weltanschauung orientierten Gesetzesauslegung (Rn. 181). Zu den bis 1940 währenden, dann aber gescheiterten Versuchen einer (nationalsozialistisch geprägten) Strafrechtsreform s. L. Gruchmann (Fn. 61), S. 819 ff.

127 Fn. 117, S. 257 ff., S. 259. Dort auch Hinw. zu zwei gemeinsamen Publikationen Schönkes mit Freisler.

128 S. 263 m. w. Nachw.

129 Steinberg (Fn. 117), S. 257 (dort Fn. 82 a. E.). Entgegen Rüthers/Schmitt (JZ 1988,369,376) zwang auch damals eine akademische Karriere zu „Schreibzwang“.

führlichen Hinweisen auf sonstige damalige Publikationen Schönkes hilfreich gewesen.<sup>130</sup> Offen bleibt daher, wie prägend und fortdauernd etwa die Konzeption des StGB-Kommentars und die Erläuterungen zur damaligen, z. T. auch nach 1945 geltenden Rechtslage (etwa zu § 211 StGB) – waren, ferner, welche dieser Passagen von Schröder nach Schönkes Tod und in welchem Umfang übernommen worden sind. Immerhin zeugt Schönkes Vorwort zur 1. Auflage des Kommentars (1942), wie im Falle Palandt, von gewisser Distanz zur nationalsozialistischen „Rechts – Doktrin“.<sup>131</sup> Und, wie Steinberg erwähnt, begnügte sich Schönke in seiner Habilitationsschrift damit, Zentralbegriffe der NS-Strafrechtsideologie nur zu streifen.<sup>132</sup> Dennoch konnte die differenzierende und, im vorgegebenen Rahmen, gründlicher Auseinandersetzung Steinbergs mit Schönke die Umbenennung des von diesem begründeten Kommentars nicht verhindern. Hatte doch der Verlag C. H. Beck ohnehin entschieden, die Namen aller titelgebenden „Nazi“-Autoren zu tilgen,<sup>133</sup> neuer Name des Kommentars: „Tübinger Kommentar zum StGB“.<sup>134</sup> Warum wurde dann aber, wie im Falle „(Maunz-)Dürig“, hier ein, weiterer Autor, nämlich Schönkes „Nachfolger“ Schröder, auch „verstoßen“, während die von Larenz begründete „Methodenlehre“ auch 2025 unter den Namen von Larenz und Canaris erscheinen soll? Im Ergebnis erscheint, und dies ungeachtet des so vertiefenden Beitrags von Steinberg, auch im Falle Schönke die vom Verlag C. H. Beck von sich aus verhängte Ächtung der für ihn so „verdienstvollen“ Autoren Schönke und eben auch Schröder unter keinem rechtshistorischen, „pädagogischem“ (§ 5 a DRiG) oder auch moralischen Gesichtspunkt gerechtfertigt. In allen Fällen bleibt außer Betracht, was die „Verstoßenen“, je nach Lebenszeit, vor oder nach der NS-Zeit geleistet haben.<sup>135</sup>

### c) Maunz – Larenz: „Persönliche Kontinuität bei gleichzeitiger sachlicher Diskontinuität“

In diesem Rahmen soll noch kurz auf die Rolle von Theodor Maunz und Karl Larenz in der NS-Zeit sowie deren spätere Bewertung eingegangen werden: Zur Person von Maunz (Jahrgang 1901), seiner wissenschaftlichen und politischen Laufbahn und seinen ja nicht nur rechtswissenschaftlichen (und insoweit anonymen) Publikationen kann etwa

130 S. 259 m. Nachw. Unkritisch und wohl zu weitgehend aber das „Urteil“ von G. Wendt, in: „Juristen im Portrait“ (Fn. 10): „Auch die vor 1945 erschienenen Auflagen <also des StGB-Kommentars, B.S.> sind durch eine rechtsstaatliche Ordnung gekennzeichnet“ (S. 663, 665). S. ferner die Nachweise bei Steinberg, a. a. O., S. 259.

131 Steinberg (Fn. 117), S. 262 m. Fn. 68.

132 Steinberg, S. 260. Soweit aber Steinberg Schönke vorwirft, er habe die *formale* (!) Rechtslage zur tödlichen Sicherungsverwahrung „positivistisch – affirmativ“ geschildert und sich damit zu eigen gemacht (S. 261), so erscheint dieser Schluss eben nicht zwingend, lässt vielmehr auch eine gegenteilige Annahme zu.

133 Pressemitteilung v. 27.7.2021.

134 31. Aufl., 2025.

135 So hatte Schönke z. B. die Neubearbeitung des ersten nach 1945 erschienenen ZPO – Kommentars von Stein/Jonas übernommen: „Kommentar zur Zivilprozessordnung. Begründet von Ludwig Gaupp – Fortgeführt von Friedrich Stein und Martin Jonas, 12. neu bearbeitete Auflage von Dr. Alfred Schönke, Professor in Freiburg i. Br.“. Gerade zu beklemmend ein Vergleich des FS-Beitrags von Wendt (Fn. 130) mit dem Steinbergs.

auf den knappen und zugleich sehr kritischen Beitrag über sein „Staatsrechtslehrerleben“ von Stolleis verwiesen werden.<sup>136</sup> Hierzu sei ergänzend angemerkt: In der Fn. 18 seines Textes geht Michael Stolleis näher auf die vom damaligen BFH-Präsidenten Franz Klein 1993 als „seine Feier“ initiierte Jubiläumsveranstaltung zum – angeblich – „75jährigen Bestehen“ von RFH und BFH („75 Jahre BFH/RFH“) ein. In einer Panorama-Sendung sagte hierzu Klein, „wenig glücklich“ (Stolleis), in nicht ganz vollständigen, aber nachhaltig erschreckenden Sätzen: „Wir sind diejenigen, die die Kontinuität des Reiches ... die führen wir durch ... Da habe ich keine Bedenken, auch das zu begehen ... Denn es ist eine große Zeit (also der Rechtsprechung des RFH nach 1933, B.S.) auch während des Nationalsozialismus gewesen“. Auch in seiner Festrede hob Klein ausdrücklich die hohe Qualität der RFH-Rechtsprechung in der NS-Zeit hervor („noch heute von Bedeutung“), bei nur ganz wenigen Urteilen im „Ungeist“ jener Zeit.<sup>137</sup> Stolleis lässt bei seiner Kritik an Maunz freilich unerwähnt, dass dieser vor 1933 eben noch Privatdozent war und danach, naheliegenderweise, Kontakt zur „karrierefördernden“ Kieler Schule geknüpft hatte.<sup>138</sup> In dieser Zeit formulierte er etwa, aber als Tatsache und eben nicht eigene Forderung: „In der Gemeinschaft ist der Führer derjenige, der im Geiste seiner Gemeinschaft richtunggebend vorangeht“.<sup>139</sup> Denn mit dieser Formulierung gab auch er, nicht mehr, aber auch nicht weniger, nur die damalige „Rechtslage“ wider.<sup>140</sup> 1948 nahm dann Maunz am Verfassungskonvent in Herrenchiemsee teil: wäre das nicht zumindest positiv zu würdigen gewesen?<sup>141</sup> Zu erinnern ist andererseits an das Aufsehen, das die Enthüllungen über eine Zusammenarbeit von Maunz mit dem Herausgeber eines rechtsextremen Blattes erregt haben. Hierzu hat Klaus Vogel in einer Replik auf eine kritische Äußerung zu Maunz von Stolleis<sup>142</sup> die Forderung erhoben, ein Staatsrechtslehrer benötige einen „hohen Grad an innerlicher Verbundenheit mit der Staatsordnung“. Insoweit verweist Vogel auf Gerhard Anschütz, der alsbald nach der Machtergreifung Hitlers wegen des Fehlens einer solchen Verbundenheit seine vorzeitige Emeritierung (wohl mit Pensionsberechtigung) beantragt und erhalten hatte. Vogels Forderung erscheint, bezogen auf die NS-Zeit, vielleicht idealistisch, denn vergleichbare Fälle der Resignation von Staatsrechtslehrern dürften seinerzeit, wenn überhaupt, die Ausnahme gewesen sein.<sup>143</sup>

136 KJ 26. Jg., Heft 4 (1993), S. 393 ff. Speziell zur Biographie von Th. Maunz in der Zeit von 1945 bis 1964 („Brüche und Kontinuitäten“) K. Hübner –: [https://e.pubub.uni-muenchen.de/27231/1/Anne-Kristin\\_Huebner\\_Theodor\\_Maunz.pdf](https://e.pubub.uni-muenchen.de/27231/1/Anne-Kristin_Huebner_Theodor_Maunz.pdf) (Aufruf 20.9.2024, Masterarbeit).

137 Stolleis, Fn. 136 Weitere Nachw. u. a. bei Sangmeister, KritV, H. 4 (2022) S. 301 (327). Der BFH wurde erst 1950 durch den Gesetzgeber der Bundesrepublik geschaffen, was eine von F. Klein behauptete Identität mit dem RFH schlechterdings ausschließt.

138 S. oben Fn. 129 (a.E.). Zur Person und Laufbahn von Th. Maunz s. auch R. Scholz, NJW 1991, 2260; kritisch zu Maunz, mit Angaben zu dessen Laufbahn, Stolleis (Fn. 19) S. 20, 83, 111 u. a., m. w. Nachw.

139 Dt. VerwR 1937, 27 (30).

140 S. insoweit oben bei Fn. 115, u.a.

141 Zur notwendigen Anpassungsbereitschaft des Juristen an juristische Realitäten s. oben etwa bei Fn. 87 ff.

142 FAZ v. 5.1.1994, Leserbrief; s. zur „Nebentätigkeit“ von Maunz: Stolleis (Fn. 136); w. Nachw. zu Maunz auch bei Wikipedia (Aufruf 20.9.2024).

143 Hinweis nur auf Rüthers, „Geschönte Geschichten – geschönte Biographien“, (Tübingen) 2001 und hierzu H. Sendler, NJW 2002, 1329, sowie Rüthers: „Reinhard Höhn, Carl Schmitt und andere...“ NJW 2000, 2866, u. a. mit dort auch zu Forsthoff, Erik Wolf u. a. ders.: „Zur

Die Realität nach 1933 war, nachdem sich Deutschland gleichsam „in ein Irrenhaus verwandelt hatte“ (so jedenfalls S. Haffner), eben eine andere als die gegenwärtige.<sup>144</sup> Maunz war Jurist, orientierte sich daher an den vorgegebenen Verhältnissen; seine unter seinem Namen veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten nach 1945 enthalten keinen „einzigen faschistoiden Satz“.<sup>145</sup> Darf daher künftig nicht mehr an ihn, den, Teilnehmer am Verfassungskonvent von Herrenchiemsee und jahrelangem, unangefochtenen GG – Kommentator – male aber eben auch *bene* –, wissenschaftlich differenzierend bei gebo- tener moralischer Zurückhaltung erinnert werden?<sup>146</sup>

Abschließend noch folgende Bemerkungen zu Karl Larenz: Larenz, Jahrgang 1903, hatte sich schon vor 1933 habilitiert (ohne 2. Staatsexamen), nach dem Umsturz war er Mitglied der Kieler Schule<sup>147</sup> und nach Kriegsende nach anfänglichem Lehrverbot Inhaber eines Lehrstuhls in München. Sein dort erworbener Ruhm gründet sich mit Sicherheit nicht auf seine pädagogischen Defizite, sondern etwa auf seine „Methodenlehre“, die freilich wohl eher ein Werk der „schöngeistigen Literatur“ ist,<sup>148</sup> sowie u. a. seine Arbeiten zum Schuldrecht. Deren wissenschaftlicher Rang kann hier dahinstehen, sie zu beurteilen, sieht sich der Verfasser nicht befugt und qualifiziert. Erwähnt sei immerhin eine überlieferte, dem Prozessualisten Rosenberg zugeschriebene Bemerkung über Larenz: „Schuldrecht, das kann doch jeder“ (Generationen von Studenten mögen das vielleicht anders sehen). Larenz’ Werke zum Schuldrecht werden im sogenannten „beck-shop“, dem Online – Verkaufsgeschäft des Verlages C. H. Beck, soweit ersichtlich, nicht mehr angeboten, wohl aber noch seine von seinem Schüler Claus-Wilhelm Canaris fortgeführte Methodenlehre.<sup>149</sup> Insoweit kam es hier bisher nicht zu einer Namenstilgung. Vorgehalten wurde Larenz vor allem seine seinerzeitige, ohnehin ins Leere gehende, da angesichts der Realität überflüssige

Ideogieanfälligkeit geistiger Berufe am Beispiel der Juristen“, Beck, München, (1995), besprochen von K. Redeker, NJW 1996, 1461.

144 Zu aktuellen Gefährdungen durch die „cancel culture“ s. oben bei Fn. 105.

145 So jedenfalls P. Lerche und R. Herzog lt. Poliwoda, SZ v. 18.7.1994, S. 36; vorab hier auch Hinw. auf die dort zitierte Äußerung von P. Landau, wonach Maunz das Zeugnis einer „persönlichen Kontinuität bei sachlicher Diskontinuität“ ist. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass auf Veranlassung von Maunz der vertriebene „jüdische“ Rechtswissenschaftler Karl Loewenstein in einem Akt der Wiedergutmachung (gerade) noch einen Monat vor seinem 65. Geburtstag in München zum ordentlichen Professor ernannt worden war (R. Zimmermann, JZ 2024, 861, 862).

146 Erinnert wird in München nach wie vor an Maunz, und zwar als ehemaligem Kultusminister, etwa mit einer in der Bayerischen Staatsoper angebrachten Tafel.

147 S. zu Larenz und die „sophistische Relativierung“ seiner Rolle in der NS-Zeit durch C. W. Canaris: Peter Derleder, Verspätete Wurzelbehandlung, in: KJ 2011, Heft 13, S. 336 ff. m. w. Nachw. und zur „Kieler Schule“ auch Schenkel (Fn 37), S. 151 ff., M. Stolleis (Fn. 19), S. 32, 37, 99 u. a., sowie aktuell etwa Safferling/Daubner-Lieb (Fn. 38), S. 1038, 1040.

148 Verfasst ohne jede Praxiserfahrung. In der richterlichen Praxis dienen Werke zur juristischen Methode wohl eher zur Urteilsbegründung, nicht der Urteilsfindung. Zu Larenz und seinen vier Hauptwerken s. Uwe Diederichsen, in: Juristen im Portrait (Fn. 10), S. 495 (503); dort S. 509: Karl Larenz als „Teil der Rechtswissenschaft“. Der Autor war Assistent von Larenz (verstorben 1993). Zu Leben und Werk von Larenz von 1933 bis 1945 äußert sich Diederichsen nicht.

149 4. Auflage 2025.

Forderung, dass nur der Rechtsgenosse Volksgenosse sein könne.<sup>150</sup> Aber so sehr auch Laurenz damals versuchte, „höheren Orts“ auf sich aufmerksam zu machen, wurde er ebenfalls nicht zu einem Kronjuristen bzw. Spitzenjuristen“ des Systems: „Mangels Originalität und Einfluss“ habe Larenz, so B. Hüpers 2016, „keine theoretische Führungsrolle übernehmen können“.<sup>151</sup> Anlass dafür, ihn hier zu erwähnen, ist der Umstand, dass Larenz seinen in der Nachkriegszeit erworbenen Ruf mit einer von ihm wohlweislich erst zur postmortalen Veröffentlichung bestimmten Legende schwer beschädigte. Schon 1933, so Larenz, habe ihn, angeblich, etwa ein Referent des preußischen Kultusministers „beauftragt“, „die Nationalsozialisten auf den Weg des Rechts zu bringen“.<sup>152</sup> Mit dem von seinem berühmtesten Schüler Canaris *erst* nach seiner eigenen Emeritierung unternommenen Versuch, Larenz zu „entnazifizieren“, verspielte dann auch dieser wohl seinen persönlichen Ruf. Daran konnte dann auch nichts mehr der sehr subjektiv geprägte Versuch einer „Ehrenrettung“ durch eine Schülerin von Canaris ändern.<sup>153</sup> Ihr „Nachruf“ erweckt ohnehin den Eindruck, sie habe versucht, ein wenig vom Glanz des Meisters auf sich selbst zu lenken. So schlimm oder fragwürdig es ist, wie hier die Genannten selbst ihre Reputation verspielten, so stellt sich doch die Frage: Darf man heute wieder als Kritiker von Larenz, Canaris und Auer in einen Sprachgebrauch verfallen, der Larenz als Teufel und seiner Verteidigerin als Advokaten bzw. Advokatin „des Teufels“ hinstellt?<sup>154</sup>

Doch diese Frage soll hier nicht weiter vertieft werden. Festgehalten sei nur: Alle hier, nur als Beispiele angeführten Fälle der Ächtung und ihrer Begründung, bestätigen die eingangs zitierte Behauptung Marc Antons, i. S. von: *de mortuis nihil nisi male dicere*“. Eine solche Auslöschung der Erinnerung an Personen juristischen Zeitgeschichte des 19. Jahrhunderts befremdet um so mehr, als sie von Verlagen zu verantworten ist, die ihren jetzt geächteten Autoren unendlich viel an Ruhm und wirtschaftlichem Erfolg zu verdanken haben und nicht in der Lage bzw. willens waren, sie und damit auch sich selbst gegen den Druck der Straße und sie verstärkender populistischer journalistischer Artikel zu verteidigen. „Analogen“ gilt für die Nachfolger dieser Autoren.

#### **4. Zusammenfassung: Eine Niederlage für die Rechtskultur!**

Wie *eingangs bereits angedeutet und oben im Einzelnen dargelegt*, beruht die Agitation gegen Palandt als Person und dessen nach ihm bisher benannten Kommentar auf einem „Prozess von Wahrheitskonstruktionen“,<sup>155</sup> geprägt von Hybris und moralischer Selbstüberhöhung der „Nachwuchs“ – Wissenschaftler, denen, bei objektiver und unbefangener Betrachtung, die Vorstellung eigenen Fehlverhaltens so fremd zu sein schien, dass sie sich mit abweichenden oder nicht ins Schema passenden Mei-

150 Derleder (Fn. 147), S. 336.

151 S. hierzu Derleder, a. a. O., S. 340 f.

152 Derleder, a. a. O., S. 337.

153 Auer, JZ 2022, 629 ff.

154 L. Leitmeier, Myops, H. 48 (2023), S. 18 ff.

155 Hierzu eingehend M. Zürn am Beispiel der Wiederwahl von D. Trump, Bilder und Zeiten, v. 28.12.2024, S. Z 1.

nungen und vor allem Fakten erst gar nicht auseinandersetzen.<sup>156</sup> Auf dieser Basis verfolgten sie eben nicht das Ziel vertiefender, weiterführender, rechtswissenschaftlicher Forschung zur NS-Zeit und des Umgangs mit ihr,<sup>157</sup> sondern suchten und errangen den Triumph über die „juristischen Profession“ durch deren Demütigung. *Indem der Verlag C. H. Beck und die seinem (schlechten) Beispiel folgenden Verlage die Umbenennungen als überfällig eingestanden, räumten sie zugleich eigenes, Jahrzehntelanges, ggf. auch moralisches Versagen ein. Die Palandt - Aktivisten trugen damit im Ergebnis einen vollständigen, aber auch leicht errungenen Sieg davon.* Otto Palandt war aber, um auf ihn aus Vorwand für ihre Kampagne noch einmal zurückzukommen, weder der „furchtbare Jurist“ noch der „Alt - Nazi“, zu dem man ihn hat machen wollen,<sup>158</sup> ganz abgesehen davon, dass die bloße Parteizugehörigkeit, damals nicht anders als heute, wenig, wenn überhaupt, über die politische Gesinnung eines Menschen aussagt.<sup>159</sup> Da Palandt als Person längst nicht mehr die Marke „Palandt“ repräsentierte, war die Attacke auf ihn (objektiv, also gemessen an Begründung und Ergebnis) nichts anderes als ein Rufmord am Verlag C. H. Beck sowie eine Herabwürdigung Palandts – und damit auch aller Autoren, die zu dem Kommentar bis zur 80. Auflage beigetragen haben. Von dem so entstandenen unkalkulierbaren wirtschaftlichen Schaden sei hier ganz abgesehen.<sup>160</sup> Da die Benennung des Kommentars künftig auf den jeweils aktuellen Koordinator der Autoren abstellt, hat der Verlag C. H. Beck, wie ebenfalls schon betont, eine unverwechselbare Marke unwiederbringlich aus der Hand gegeben und für die Zukunft verloren.<sup>161</sup> Mit anderen Worten: Palandt als Markenname für das „vielleicht erfolgreichste juristische Buch des zwanzigsten Jahrhunderts“<sup>162</sup> war durch niemanden mehr zu ersetzen. Wie konnte es dazu kommen?<sup>163</sup> Um hierauf – vielleicht – eine Antwort zu finden, wäre z. B. zu fragen, war-

<sup>156</sup> Treffend formulieren: S. N. Cheema und M. Mendel, FAZ v. 14.12.2024, S. 14: „Man lässt sich lieber in eigenen Echokammern feiern, statt sich in eine konstruktive Auseinandersetzung mit anderen Meinungen zu begeben.“

<sup>157</sup> Aktuell hierzu, nach mehr als 70 Jahren der Versuch einer Aufarbeitung der frühen Rechtsprechung des BGH: M. Kißener, A. Roth „Justiz im Umbruch – Die Geschichte des Bundesgerichtshofes 1950 – 1965“, De Gruyter Oldenbourg, 2024, wenn auch tendenziell, im Vergleich etwa zu den einschlägigen Beiträgen von Rüthers, eher „ausgleichend“ i. S. eines Ja – Aber. Kritisch zur verspäteten Korrektur der früheren Rechtsprechung des BGH durch das Stutthof-Urteil v. 20.8.2024 - 5 StR 326/23, NJW 2024, 3246, auch A. Koch, NStZ 2024/Heft 10, Editorial: „Korrekt – post festum...“. und R. Pannen in NJW 2025 aktuell, 10/2025 S. 15 m. w. Nachw.

<sup>158</sup> S. oben zu 1 und 2a. Und Palandt war geschweige kein „Machtmensch schlimmster Prägung“ wie der NS-Gauleiter sowie Innen- und Kultusminister A. Wagner; s. zu ihm SZ v. 5., 6., 7. Januar 2024, S. R 2.

<sup>159</sup> Schenkel (Fn. 37), S. 152, Fn. 184.

<sup>160</sup> S. oben bei Fn. 17. Unrealistisch daher auch die gleichzeitige, freilich erfolglose Forderung, den Palandt in Liebmann umzubenennen (so auch Zehnhöfer, oben Fn. 15). Der Kauf dieses Verlages erfolgte 1933, der Kommentar Palandt erschien 1939. Beck wäre ohnehin nicht gehindert gewesen, selbst einen einbändigen „kurzen“ BGB-Lehrkommentar anzubieten, nur eben nicht als „Kurz-Kommentar“. S. ferner oben Fn 96.

<sup>161</sup> Nochmals Hinweis auf E. Schneider (Fn. 13).

<sup>162</sup> R. Wittmann (Fn. 7).

<sup>163</sup> S. zur Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit von NS-Unrecht etwa auch C. Boehnke, Myops H. 51 (2024), S. 16 ff.: „Wie isses nun bloß möglich“, und dort insbesonde-

um sich die bisherigen Autoren des Palandt mit Beginn der Angriffe gegen den Kommentar sowie den Verlag und damit eben auch gegen sie selbst hierzu nicht öffentlich geäußert haben, obwohl ihr Name bisher fest mit dem Namen Palandt verbunden und daher auch so zitiert wurde?<sup>164</sup> Es verwundert weiter, dass sich auch die „juristische Profession“ als solche – insbesondere also *die Fachvertreter, „professores distincti“* die in der Öffentlichkeit für die Jurisprudenz stehen bzw. sie suchen, um sich in ihrem Namen „ex cathedra“ zu äußern, in dieser Diskussion, soweit bekannt, nicht zu Wort gemeldet hat bzw. haben. Und kein Ende: wie ist das Verhalten des bayerischen Justizministers – und Antisemitismusbeauftragten – (staats-)rechtlich zu beurteilen?<sup>165</sup> War das „Ultimatum“ in Sachen „Palandt“ (und übrigens auch i. S. „Schönenfelder“) nicht vielleicht ein massiver staatlicher „Eingriff in einen ausgeübten Gewebetrieb“? Ist ferner, die nicht minder moralisch aufgeladene, einseitige Kritik der Nachgeborenen an C. H. Beck in Sachen Liebmann, wie erwähnt, bei einer unvoreingenommenen Würdigung der Fakten gerechtfertigt? Wohl kaum, denn es gab nun einmal für einen Verlag im totalitären Staat NS-Staat nicht leicht die eine richtige „Handlungsweise“.<sup>166</sup> Und schließlich: gab es nach der vom Furor der Kritiker erzwungenen Gleichsetzung von Person und Werk keine Alternative zur überstürzten und letztlich unbedachten Umbenennung? Ja, es gab sie, und zwar wurde sie auch und gerade im Verlag C. H. Beck entwickelt: Im Vorwort zur 144. Auflage des Kommentars Blümich zum EStG liest man: Die Frage einer weiteren Beibehaltung des Namens Blümich sei „unter Herausgebern und Autoren“<sup>167</sup> zunächst im Rahmen einer Autorenkonferenz, *anschließend mit dem Verlag* (Beck-Verlag Vahlen) diskutiert worden. „Aber wir haben uns letztlich doch dafür entschieden, den Werktitel ‚Blümich‘ beizubehalten. Es geht hier um einen in Fachkreisen eingeführten **Markennamen**, der die Verbindung zur Person Walter Blümich ... verloren hat.“<sup>168</sup> Nur drei Jahre später galt das alles nicht mehr, ob mit oder ohne Zustimmung der Autoren, ist nicht bekannt. Sieht man von dem Sonderfall Larenz ab, wurden die betroffenen, „sträflich“ unvorbereiteten Verlage in den hier diskutierten Fällen durch vorläufige Urteile (der Gutachter), also unter einem faktisch ins Leere gehenden „Vorbehalt späterer Nachprüfung“, zur Namensänderung gezwungen. Die verhängten „Urteile“ wurden sofort „vollstreckt“, und zwar unwiderruflich, ein „Rechtsmittel“ gab es nicht, Pardon wurde nicht gegeben.<sup>169</sup> Entsprach dieses Procedere irgendeinem rechtsstaatlichen, rechtshistorischen oder „moralischen“ Maßstab im Falle Verstorbener ohne „Verteidiger“? Wohl kaum, und zwar

---

re S. 23 mit dem Hinw. auf den Unterschied zwischen *fachwissenschaftlicher* und *charakterlicher* Bildung sowie auf die hilflose Reaktion der BGH-Präsidentin, „sie möchte bestimmte Dinge nicht wirklich glauben“.

- 164 Nach Angaben des Verlages war die Umbenennung in Grünberg (nur?) mit den (aktuellen?) Autoren abgestimmt (becklink, Fn. 24).
- 165 S. etwa G. Eisenreich, *NStZ* Editorial zu Heft 5/2024, „Umbenennung des Schöneke/Schröder als angeblicher Ausdruck gesellschaftlicher Verpflichtung“.
- 166 Wittman (Fn. 7) m. W. Nachw. und oben Fn. 96.
- 167 Also wohl im Gegensatz zum Fall Palandt.
- 168 Vorwort, am Ende (Hervorhebung nur hier). Bereits in diesem Stadium zumindest ein ausgewogenes, neutrales Gutachten zu Blümich (und auch Palandt usw.) einzuholen, hatten Verlag und Autoren offenbar versäumt.
- 169 In Anlehnung an eine Kaiser Wilhem II. zugeschriebene Formulierung, auch Titel eines Romans von A. Döblin.

schon deshalb nicht, weil der angerichtete Schaden irreparabel war und „Ersatz“ von den eigentlichen Verantwortlichen nicht in Betracht kommen konnte. Insgesamt macht also „der (buchstäbliche) Fall“ (von) Palandt wieder einmal deutlich, wie selbstgerecht und zugleich unsachlich es ist, aus heutiger Sicht und mit dem „Gratismut“ von Menschen, die, anders als ihre Opfer, vergleichbaren Versuchungen wohl nicht ausgesetzt waren, die Genannten, so, wie geschehen, dem endgültigen Vergessen zu überantworten – *stattdessen Erinnern plus Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit*. Damit wäre schließlich erneut § 5 a DRiG anzusprechen: In dem schon mehrfach zitierten Leserbrief von M. Stolleis aus dem Jahre 2018 liest man, die Zweckbestimmung der Neuregelung<sup>170</sup> vorwegnehmend, u. a.:

„Es ist bei dieser Initiative des guten Willens aber kaum bedacht worden, dass alles Ausradieren oder Übermalen im Namen eines höheren oder besseren Bewusstseins auch eine Kehrseite hat. Namenstilgungen werden seit der Antike als ‚damnatio memoriae‘ geübt. Der Namensträger sollte als Unperson dem Vergessen anheimfallen. Nicht nur Cäsaren und Diktaturen, sondern auch Demokratien verfahren so, indem sie wirklichen oder vermeintlichen Schmutzflecken ihrer Geschichte tilgen. Zahllose Umbenennungen von Straßen aufgrund örtlicher Initiativen zeugen davon. ... Aber es gibt doch in einem subtileren Bereich des Erinnerns andere Fälle. Es sind Namen und Zeichen, mit deren Hilfe man Kritisches über politischen Druck und über sich selbst anregen kann. Offenbar meint die Initiative ‚palantumbenennen‘, sie werde, wenn sie Erfolg hat, einen positiven Beitrag zu unserer Rechtskultur geleistet haben. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Die Löschung aller ‚bösen‘ Namen mag vordergründig optisch-moralisch befriedigen. Sie lässt diese Namen aber auch im Bewusstsein künftiger Generationen verschwinden.“<sup>171</sup>

Leider haben seine Ermahnungen und Warnungen nichts genutzt: ohnehin nicht, wie sich gezeigt hat, bei den auf Profilierung in eigener Sache bedachten Palandt – Aktivisten, aus wissenschaftlicher Sicht wohl eher „ZERGE auf den Schultern von Riesen“.<sup>172</sup> Es wurde also das erreicht, was Stolleis befürchtet sowie die Nachkriegszeit (generell) sich schon gewünscht hatte: „Laß(t) das Vergangene vergangen sein“<sup>173</sup>

170 S. hierzu etwa F. R. Walter, NJW 2024, 1013, und A. Kerschnitzki/D. Wolff, JoJZG 2024, 12.

171 S. Fn. 1. Im Ergebnis ebenso Sangmeister, wenn auch ohne Kenntnis des zitierten Leserbriefes, JoJZG 2021, H. 3, S. 101 (110 ff.). Gegen eine Umbenennung daher auch zunächst der Beck-Verlag; hierzu oben bei Fn. 21 ff. An Adolf Baumbach, Begründer der Kurz-Kurzkommentar im Liebmann Verlag, der 1933 die Gleichschaltung der DJZ zu verhindern suchte und 1945 mit Suizid sein Leben beendete, wird heute auch nicht mehr erinnert. Im Nachfolgekommentar des ZPO-Kommentars Baumbach/Lauterbach/Hartmann heißt es insoweit bezeichnenderweise unter „Ausgeschieden“ (!): Adolf Baumbach, 1. – 17. Auflage (s. Anders/Gehle, ZPO, 83. Aufl., S. XIV).

172 Zu dieser Formulierung s. Walter Haug in „Epochenwandel und Epochenbewusstsein“, hrsg. von R. Herzog/R. Kossellek, 1987, S. 168 ff.

173 „Song“-Text von Hildegard Knef – und zuvor so wörtlich auch Goethe, Faust, I. Teil, Faust zu Margarete, Schlusszene und hierzu Sangmeister, JoJZG 2021 (H. 3), S. 101 (110 ff.): „historia nocet, exempla trahunt“. Vergessen statt Durchsichtigkeit ist bekanntlich die aktuelle Forderung einer rechtsextremen politischen Partei: „Wir sollten uns lieber gegenwärtigen Problemen widmen als Ereignissen, die mehr als 70 Jahre vergangen sind“ (s. die Nachw. FAZ v. 12.12.2024, S. 4). Insoweit auch hier (nur) die Erinnerung an

– und dies, als ob wir nicht inzwischen wüssten, wie leichtfertig, ob vorsätzlich oder fahrlässig, die Verdrängung der Vergangenheit in der Nachkriegszeit gewesen ist. Um dem zu begegnen, ggf. etwa auch im Interesse des Verlages und der gedemütigten „Palandt-Autoren“ sowie der historischen Wahrheit, gäbe es nach wie vor eine angemessene Reaktion des Verlages C. H. Beck: Im Jahre 1988 veröffentlichte er zu seinem 225-jährigen Jubiläum die schon mehrfach zitierte Festschrift „Juristen im Portrait“<sup>174</sup> – ein Werk mit zahlreichen, z. T. geschönten und die NS-Zeit sowie die unmittelbaren Jahre danach aussparenden Lebensläufen etwa von K. Larenz, Th. Maunz, E. Dreher usw. Anstelle eines solchen Panegyricus könnte mit einem wissenschaftlichen Kriterium genügenden Werk an die Autoren des „Palandt“ – bene, aber auch, soweit geboten, male – erinnert werden. Es könnte so, sine ira et studio, die bisher noch fehlende Klarheit über die Betroffenen gewonnen werden, ohne aber ihre Arbeit vor 1933 und vor allem in der Nachkriegszeit zu entwerten,<sup>175</sup> und dies auf der Basis von P. Landaus den Kern der Problematik treffenden Formulierung: persönliche Kontinuität bei sachlicher Diskontinuität<sup>176</sup> – Grundlage für die Äußerungen eines Juristen kann eben nur wie immer wieder besetzt, die aktuelle Rechtslage sein. In diesem Sinne kann und muss er „alles begründen“ können, also heute das, was gestern nicht galt. Juristische Aussagen sind nun einmal keine Glaubensbekenntnisse, und wer hier Moral fordert, sollte, in Anlehnung an Kissinger, Theologie studieren. Wer moralisierende Kritik ablehnt, muss deshalb noch kein Feind der Moral sein.<sup>177</sup> Diese Feststellung verbietet aber nicht, vor dem Hintergrund der von damaligen, in diesem Rahmen nicht näher thematisierten Juristen wie Freisler usw. begangenen Verbrechen abschließend die über das Thema des Beitrags insoweit hinausweisende, aber auch und gerade von Rüthers in seinen Arbeiten zur NS-Zeit gestellte Frage zu stellen: Wie konnte es zu jenen furchtbaren, und zwar eben von Deutschen und nicht im Namen Deutschlands,<sup>178</sup> begangener Verbrechen während der NS-Diktatur überhaupt kommen?<sup>179</sup> Eine endgültige Antwort hierauf wird man angesichts der Einmaligkeit der Ereignisse nie finden können. Hier muss man sich mit einer Einsicht begnügen, wie sie Klaus von Donahnyi im Jahre 1999 mit nicht mehr zu überbietender Eindeutigkeit gültig formuliert hat:

„Alle europäischen Völker mussten in diesem Jahrhundert Schweres durchmachen. Und die Deutschen haben zu diesem Schrecken am meisten beigetragen. Aber die anderen Völker konnten sich dennoch erhalten und wiederfinden; nur die Deutschen haben sich in wenigen, verbrecherischen Jahren selbst verloren. Un-

---

H. Lübbes Versuch einer Rechtfertigung des „Beschweigens der eigenen Verwicklung in der NS-Zeit“; hierzu Stefan Kühl, FAZ v. 8.5.2024, S. N 3.

<sup>174</sup> Fn. 10, u. a.

<sup>175</sup> So zutreffend: Hartmut Kilger, NJW 13/2012, Editorial.

<sup>176</sup> Nachw. Fn. 145.

<sup>177</sup> „Wer bestimmte Formen moralischer Kritik an der Wissenschaft ablehnt, muss kein Feind der Moral sein“, so Tim Henning, „Wissenschaftsfreiheit und Moralfreiheit“ (s. FAZ v. 13.8.2024, S. 10).

<sup>178</sup> So (wohl verharmlosend) sowohl K. Adenauer und dann H. Kohl: P. A. Alt, FAZ v. 9.12.2024, S. 13.

<sup>179</sup> S. zu Rüthers die Nachw. bei Sangmeister, KritV 4 (2022), S. 332 m. Fn. 164. Kritisch zu § 5 a DRiG: Clemens Boencke, Myops H. 31 (2024) S. 16 ff.

*wiederbringlich. Die Trauer hierüber wird den nachdenklichen Deutschen nie vergehen“.<sup>180</sup>*

Im Übrigen gebührt das Schlusswort Michael Stolleis:

*„Einen Weg zurück gibt es nicht, aber auch Wege nach vorn können wir nur mit Hilfe derjenigen Krücken beschreiten, die wir aus den Erfahrungen der Vergangenheit ziehen.“<sup>181</sup>*

Leider haben sich in den vorstehend geschilderten Fällen die jeweils Agierenden und die von ihnen vor sich her getriebenen Verlage eine solchen Einsicht, ungeachtet gegenteiliger Beteuerung – und im Gegenteil nun zum BGH – nicht zu eigen gemacht.<sup>182</sup> Die Aufklärung weiterer bisher „verleugneter“ aber weniger „populärer“ Verbrechen aus der NS-Zeit steht daher noch an.<sup>183</sup>

Anmerkung des Verfassers: Nach Abschluss des Manuskripts erhielt dieser Kenntnis von einem in 2025 ins Internet gestellten Text der Aktion "Otto Palandt - Palandt umbenannt" ("copyright 2025" Aufruf 6.3.2025) Dort wird u. a. Palandt mit dem Satz zitiert: Junge Juristen müssen lernen, "Volksschädlinge zu bekämpfen" und die "Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum" zu begreifen. - Es kann hier dahinstehen, wie diese als solche natürlich "unerträgliche" Formulierung im Zusammenhang mit dem gesamten Text in DJ 1935, 586 ff. zu verstehen ist. Sie ist aber, nicht zuletzt im Hinblick auf das Thema des vorstehenden Beitrags, durch Palands Vorwort und Einleitung zum nach ihm benannten Kommentar zumindest relativiert und dann z. B. durch sein Geleitwort zum Lehrbuch von P. Schulin (s. Fn. 60) überholt.

180 FAZ v. 14.7.1999. S. hierzu Sangmeister, DStR 2000, 2705. Auf dieses Zitat aufmerksam gemacht, ließ die Präsidentin des BGH dem Verfasser mitteilen, man danke für den Vorschlag zur „Kontextualisierung“ der Gedenktafel mit einem Zitat von Herrn von Dohnanyi, der gerne mitbedacht wird“ (Schreiben v. 2.10.2023).

181 Nachw. bei Sangmeister JoJZG Heft 3 (2021), S. 113 m. Fn. 151.

182 Hinw. insoweit nochmals auf das Stutthof-Urteil des BGH v. 20.8.2024 (oben Fn. 157), m. Anm. H. Kudlich/D. Schütz, NStZ 2025, 31 ff., geprägt von dem Wunsch, so der BGH in Anschluss an F. Bauer < und wohl auch Ranke>, „die Vergangenheit durchsichtig zu machen und einen Beitrag zur Geschichte zu leisten.“: Hierzu Arnd Koch (s. Fn. 157). Grundsätzlich und überzeugend die Kritik von Arnold Esch an einem insoweit zu weitgehenden Anspruch, in: „Überlieferung – Chance und Überlieferungszufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240 (1985) S. 529 – 570 (Hinw. Dr. Schuffels), abrufbar unter <https://www.mgh-bibliothek.de/doku9mente/z/zsn2a044421.pdf>. – Zur aktuellen Diskussion über ein Wiedererstarken rechtsextremer Kräfte sei hier auch auf Timothy Snyders Studie über die Gefahr einer Wiederholung des Holocaust verwiesen; hierzu im einzelnen H. König, NZZ v. 14.10.2015, S. 40.

183 S. hierzu nunmehr z.B. L. Feuerbach, „Die verleugneten NS-Opfer“ (FAZ v. 27.9.2023). Juristisch nicht ausreichend geklärt sind, soweit ersichtlich, auch die Dilemmata von Häftlingsärzten. Zu diesen s. B. Muriel, Lagermedizin in Auschwitz, Hamburg (2024).

# Stärkung der persönlichen Autonomie und Rückbesinnung auf sich selbst als Schlüssel zu Strafrechtsbegrenzung?<sup>1</sup>

Versuch über die Integration von Strafrecht, Liberalismus und Yoga

## Zusammenfassung

In diesem Beitrag soll das Phänomen der Strafrechtsexpansion und seine Ursachen im persönlichen Lebensbereich der oder des Einzelnen beleuchtet werden. Dabei werden Angst, Verunsicherung und ein Gefühl des Kontrollverlusts der Einzelperson in einer immer komplexer werdenden Gesellschaft als Ursachen identifiziert. Es wird vorgeschlagen, dem durch eine Rückbesinnung auf die eigene Person und eine Stärkung der Autonomie zu begegnen. Dies ist auch ein zentraler Ansatz der Yoga-Philosophie, von der der unkonventionelle Versuch unternommen werden soll, sie in eine Strafrechtsbegrenzungstheorie zu integrieren. In einem demokratischen System, in dem Verunsicherung und Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung dazu führen, dass die auf Wählerinnen- und Wählerstimmen angewiesene Rechtspolitik als schnelle und kostengünstige Antwort auf komplexe Probleme neues Strafrecht schafft oder das bestehende Strafrecht verschärft, ist es möglicherweise nicht (mehr) ausreichend, teilweise irrationalen Ängsten nur mit rationalen Erklärungen zu begegnen. Vielmehr könnte es erforderlich sein, mithilfe eines interdisziplinären Ansatzes Mittel zu finden, die den oder die Einzelne in ihrer eigenen Person, ihrer Autonomie, stärken. Die Yoga-Philosophie ruft zur Beschäftigung mit sich selbst auf und stellt den Gedanken persönlicher Autonomie ins Zentrum, der auch in der liberalen (Strafrechts-)Theorie eine zentrale Rolle spielt. Yoga kann angstlindernd wirken und dazu beitragen, äußere Umstände, die man nicht ändern kann, zu akzeptieren. Deshalb wird hier vertreten, dass die Yoga-Philosophie und insbesondere ihr Fokus auf die Autonomie der oder des Einzelnen einem liberalen Strafrecht förderlich sein kann und Potential hat, auf individueller Ebene einen strafrechtsbegrenzenden Beitrag zu leisten.

## Abstract

This article aims to shed light on the phenomenon of the expansion of criminal law and its causes in the personal lives of individuals. Fear, insecurity and a feeling of loss of control on the part of the individual in an increasingly complex society are identified as causes. It is suggested that this can be countered by reflecting on oneself

<sup>1</sup> Dieser Beitrag ist im Nachgang zu einem Seminar mit dem Titel „Strafrecht, Angstabwehr, Liberalismus: Neue Lust am Strafen und progressive Methoden der Desistance“ an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main im Sommersemester 2024 entstanden. Ich danke allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die offene Auseinandersetzung mit dem Thema und die anregenden Diskussionen. Ich danke auch Daria Bayer, mit der zusammen die Idee für das Seminar entstanden ist. Der Beitrag gibt lediglich die persönliche Auffassung der Verfasserin wieder.

and strengthening one's autonomy. This is also a central approach of yoga philosophy, from which an unconventional attempt will be made to integrate it into a theory of criminal law limitation. In a democratic system in which insecurity and fear of crime among the population lead to legal policy, which is dependent on votes from voters, creating new criminal law or tightening existing criminal law as a quick and inexpensive response to complex problems, it may no longer be sufficient to counter partially irrational fears with rational explanations alone. Instead, it may be necessary to use an interdisciplinary approach to find ways of strengthening the individual in their own person, their autonomy. The philosophy of yoga encourages people to engage with themselves and focuses on the idea of personal autonomy, which also plays a central role in liberal (criminal law) theory. Yoga can alleviate anxiety and help people to accept external circumstances that they cannot change. It is therefore argued here that yoga philosophy, and in particular its focus on the autonomy of the individual, can be conducive to liberal criminal law and has the potential to make a contribution to limiting criminal law at an individual level.

## A. Einführung

Die Expansion des Strafrechts ist ein Phänomen, das sich seit längerer Zeit beobachten lässt. Sowohl auf nationaler als auch auf europäischer und internationaler Ebene werden immer mehr und immer unübersichtlichere Strafgesetze geschaffen. Dies steht im Widerspruch zu einer liberalen Strafrechtstheorie, nach der Strafrecht das letzte Mittel zur Regulierung sein sollte. Im Folgenden sollen überblicksartig die Grundlagen eines und Bedrohungen für ein liberales Strafrecht dargestellt werden. Sodann sollen Erklärungsansätze dafür aufgezeigt und ein Fokus dabei auf individuelle Ursachen gelegt werden. Anschließend soll das Konzept von persönlicher Autonomie zur Stärkung der einzelnen Person und zur Angstlinderung vorgestellt werden, wie es sich in der Yoga-Philosophie entfaltet und der Versuch unternommen, dieses in eine liberale Strafrecht(begrenzungs)theorie zu integrieren.

## B. Liberales Strafrecht: Grundlagen, Bedrohungen, Erklärungsansätze

### I. Grundlagen

Liberalismus ist eine politische Überzeugung, deren Vertreterinnen und Vertreter sich dem Streben nach Wohlergehen der Menschen durch Ausübung individueller Freiheiten, wirtschaftlicher Offenheit beschränkter und egalitärer Kontrolle durch Regierungen und Rechtsstaatlichkeit widmen. Sie fußt auf der Anerkennung der Würde der oder des Einzelnen und des Lebens selbst. Daher besteht die politische Zielsetzung des Liberalismus darin, die für die möglichst vollständige Verwirklichung dieses überragenden individuellen Wertes und des damit verbundenen einzigartigen menschlichen Potentials erforderlichen Bedingungen sicherzustellen, indem zwischen

der persönlichen Sphäre der oder des Einzelnen und dem staatlichen Bereich unterschieden wird und der Staat sich so wenig wie möglich einmischt.<sup>2</sup>

Die Grundlagen eines liberalen Strafrechts gehen auf die Idee des Gesellschaftsvertrags zurück. Nach dieser Konzeption soll das Recht grundsätzlich durch die *volonté générale* aller Betroffenen legitimiert werden, was als Grundlage unseres heutigen Staatsverständnisses gesehen wird und damit auch maßgeblich für das Strafrechtsverständnis ist.<sup>3</sup> Jedenfalls in Kombination mit einem Fokus der *volonté générale* auf den Schutz der bürgerlichen Freiheit, wie er sich in den ersten 19 Artikeln des Grundgesetzes spiegelt, lässt sich daraus ableiten, dass der Staat das Mittel des Strafrechts, das schärfste Schwert, das ihm zur Verfügung steht, nur einsetzen darf, wo dies erforderlich ist, um die individuelle Freiheit der Bürgerinnen und Bürger zu verteidigen.<sup>4</sup> Dies bildet gemeinsam mit dem *ultima ratio*-Grundsatz das Fundament für ein liberales Strafrechtsverständnis. Ausfluss des *ultima ratio*-Grundsatzes ist gerade, dass Strafrecht nur als letztes aller zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden darf, weil sein Eingriff in die persönliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger am schwersten wiegt.<sup>5</sup>

Wenn auch im Einzelnen Inhalt und Grenzen des *ultima ratio* Grundsatzes unklar sind, wird die Ausgestaltung des Strafrechts jedenfalls verfassungsrechtlich flankiert durch das Gesetzlichkeitsprinzip in Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) sowie § 1 des Strafgesetzbuchs (StGB), der den Wortlaut des Grundgesetzes aufgreift. Ausfluss dessen ist unter anderem das Bestimmtheitsgebot, das von der Legislative verlangt, so weitgehend zu präzisieren, welches Verhalten strafbar ist, dass die Bürgerinnen und Bürger ihr Handeln danach ausrichten können und andererseits Richterinnen und Richtern bei der Anwendung der Strafgesetze klare Vorgaben zu machen und Auslegungsspielräume auf ein Mindestmaß zu reduzieren.<sup>6</sup> Elementarer Baustein eines liberalen Strafrechts ist außerdem das in Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG enthaltene Schuldprinzip.<sup>7</sup>

## II. Abkehr von einem liberalen Strafrecht?

In der deutschen und internationalen modernen Kriminalpolitik ist zu beobachten, dass die Grenzen individualstrafrechtlicher Verantwortung immer weiter verwischen

2 Amichau Magen, Liberalismus der Furcht, in: Liberalismus neu denken, 2022, S. 66.

3 Winfried Hassemer, Theorie und Soziologie des Verbrechens, 1973, S. 32 ff.; Gerhard Dannacker, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 1 S. 68 ff.; Young-Cheol Yoon, Strafrecht als ultima ratio und Bestrafung von Unternehmen, 2001, S. 9; Claus Roxin, JuS 1966, 377 (381); Claus Roxin/Luis Greco., Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, S. 16 f.; Bernd Schünemann, in: Roland Hefendehl/Andrew von Hirsch/Wolfgang Wohlers, Die Rechtsgutstheorie, S. 133 (137 f.).

4 Sven Großmann, Liberales Strafrecht in der komplexen Gesellschaft, 2016, S. 57 f.

5 Wolfgang Nauke, Strafrecht: Eine Einführung, 10. Aufl. 2002, S. 39; Johannes Wessels/ Werner Beulke/Helmut Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 9.

6 Claus Roxin/Luis Greco., Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, S. 172; Roland Schmitz, MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, § 1 Rn. 47.

7 BverfGE 20, 323 (331); 80, 244 (255); 86, 288 (312 f.); 95, 96 (140); 123, 267 (413); Otto Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996, S. 386.

und klassische strafbegrenzende Prinzipien aufgeweicht werden. Dies lässt sich anhand einiger Deliktsbereiche exemplifizieren.

Zum Beispiel im Bereich der Umweltdelikte werden in Abkehr von der personalen Rechtsgutslehre neue Universalrechtsgüter geschaffen.<sup>8</sup> Universalrechtsgüter sollen nach der personalen Rechtsgutslehre, die in einer gesellschaftsvertraglichen Tradition steht, welche im Sinne eines liberalen Strafrechts der Verteidigung der individuellen bürgerlichen Freiheiten dient, aber nur insoweit strafrechtlichen Schutz genießen, als durch sie auch individuelle Interessen geschützt werden.<sup>9</sup> Für das Umweltstrafrecht der §§ 324 ff. StGB<sup>10</sup> werden ökologische, anthropozentrische und ökologisch-anthropozentrische Rechtsgutstheorien diskutiert, die sich um die Frage drehen, ob hier die Umweltmedien nur um ihrer selbst willen oder (auch oder nur) mit Bezug zu menschlichen Interessen geschützt werden.<sup>11</sup> Zudem ist im Umweltstrafrecht wie auch in anderen Deliktsbereichen die zunehmende Schaffung abstrakter Gefährdungsdelikte zu beobachten. Dies ist mit Blick auf ein liberales Strafrecht aber nur dann legitim, wenn die verbotene Verhaltensweise auch tatsächlich bereits die Möglichkeit einer Gefahr des geschützten Rechtsguts birgt.<sup>12</sup> Diskutiert wird sogar die Hochzonung eines Umweltstrafatbestands (sog. Ökozid) zu einem internationalen Verbrechen mit der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs durch die Einführung eines neuen Ökozid-Tatbestands im Rom-Statut.<sup>13</sup>

Abseits dessen lässt sich im Bereich des Terrorismusstrafrechts der §§ 89a ff. StGB beobachten, dass der Schutzbereich des Individualstrafrechts in zeitlicher Hinsicht immer weiter ausgedehnt wird (Vorverlagerung der Strafbarkeit). Häufig wird eingewendet, dass es sich bei den Straftatbeständen in diesem Bereich nur um sog. „Türöffner“<sup>14</sup> für die Ermittlungsmaßnahmen nach der Strafprozeßordnung handele. Demnach gehe es nicht um die einzelfallbezogene Feststellung der Tatschuld des Täters und die hierzu notwendige Aufklärung des Geschehenen, sondern um die Verhinderung künftiger Taten bzw. die Aufklärung, ob solche überhaupt bevorstehen. Immer-

8 Vgl. hierzu näher Ioanna Anastasopoulou, Deliktstypen zum Schutz kollektiver Rechtsgüter, 2005, S. 63 ff.; Roland Hefendehl, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, S. 121.

9 Sven Großmann, Liberales Strafrecht in der komplexen Gesellschaft, 2016, S. 104 ff.; Frank Saliger/Ulfried Neumann, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, Vorb. § 1, Rn. 132 ff.; Roland Hefendehl, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, S. 82.

10 Seinen Ursprung findet es im 18. StÄG vom 28.3.1980, BGBl. I, S. 373.

11 Vgl. hierzu näher Frank Saliger, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2020, S. 14 ff.; Sven Großmann, Liberales Strafrecht in der komplexen Gesellschaft, 2016, S. 108 ff.; zur Diskussion im internationalen Strafrecht vgl. Sarah Zink, Ecocide as a New Core Crime in the Rome Statute? An Ultima Ratio Lens on Legal Policy in International Criminal Law, International Criminal Law Review 24/2 2023, 13 f.

12 Bezwifelt wird das bspw. für § 324 Abs. 1 StGB, dessen tatbestandlicher Erfolg keine schädliche Verunreinigung und somit keine konkreten negativen Folgen verlange, sondern die bloße Verunreinigung als negative Konsequenz ausreichen lasse, sofern sie nicht unter die sog. Minima-Klausel falle und ganz geringfügig und unerheblich sei, vgl. hierzu Sven Großmann, Liberales Strafrecht in der komplexen Gesellschaft, 2016, S. 167; Frank Saliger, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2020, S. 103.

13 S. hierzu näher Sarah Zink, Ecocide as a New Core Crime in the Rome Statute? An Ultima Ratio Lens on Legal Policy in International Criminal Law, International Criminal Law Review 24/2 2023, 128-158.

14 Bettina Weißen, ReWi 2019, 474.

hin wird aber auch angeführt, dass die Durchführung von Ermittlungen im Vorfeld terroristischer Straftaten auf der Grundlage der Strafprozessordnung tendenziell umfassende Verfahrensgarantien gewährleiste und damit gegenüber anderen Rechtsgebieten wie dem Präventionsrecht grundrechtsschonender sei.<sup>15</sup> Jedenfalls lässt sich in diesem Deliktsbereich eine Vorverlagerungstendenz in zeitlicher Hinsicht nicht leugnen.

Bemerkenswert ist auch die Debatte um das Sexualstrafrecht. In diesem Bereich wird eine „new punitiveness“<sup>16</sup> beobachtet. Insbesondere der sexuelle Kindesmissbrauch wird mitunter als „Kristallisierungspunkt ungezügelter Strafwut“<sup>17</sup> bezeichnet. Fritz Sack weist auf den Soziologen Zygmunt Bauman hin, der lynch- und mobartige Verfolgungen und Bedrohungen von Sexualstraftätern als Signum spätmoderner Sicherheitsgesellschaften und als Ausdruck aufgestauter und ventilloser Hassbedürfnisse der Menschen in modernen Gesellschaften interpretiert hat.<sup>18</sup> So weist etwa Michael Kubiciel darauf hin, dass die Einführung des § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) eine unmittelbare Reaktion des Gesetzgebers auf die Geschehnisse in der Kölner Silvesternacht 2015/2016 gewesen sei, der Tatbestand aber (schon sprachlich) seinen Unrechtskern kaum erkennen lasse.<sup>19</sup>

### III. Erklärungsansätze

Die Erklärungsansätze dafür, warum Kriminalpolitik oder die kriminalpolitische Diskussion zunehmend in Konflikt mit den Grundsätzen eines liberalen Strafrechts gerät, sind vielfältig. Einige davon sollen im Nachfolgenden skizziert werden, wobei weder der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, noch behauptet wird, dass sich die verschiedenen Erklärungsansätze gegenseitig ausschließen. Im Gegenteil dürften die Ursachen für diese Tendenz vielschichtig sein. Ein Fokus soll in diesem Beitrag aber auf der Rolle des Individuums liegen.

#### 1. Strafrechtsexpansion als Reaktion auf kriminalpolitische Forderungen in der Bevölkerung und in den Medien

Die Schaffung neuer Straftatbestände oder Verschärfung bestehender Straftatbestände stellt ein schnelles und kostengünstiges Mittel dar, um Handlungsfähigkeit des Staates zu suggerieren, obwohl es sich eigentlich um einen verkürzten Ansatz handelt, da

15 Detlef Wasser/Alexander Piaszek, DRiZ 2008, 315 (319); vgl. auch Mark Zöller, GA 2010, 607 (617); Henning Radtke/Mark Steinsiek, ZIS 2008, 383 (387 f.).

16 John Pratt, Sex crimes and the new Punitiveness, in: Behavioural Sciences and the Law, Vol. 18 (2000), S. 135-151.

17 Fritz Sack, Strukturwandel, Kriminalität und Kriminalpolitik, in: Irmgard Rode/Heinz Kammeier/Matthias Leipert (Hrsg.), Neue Lust auf Strafen, 2005, S. 7 (17).

18 Fritz Sack, Strukturwandel, Kriminalität und Kriminalpolitik, in: Irmgard Rode/Heinz Kammeier/Matthias Leipert (Hrsg.), Neue Lust auf Strafen, 2005, S. 7 (17).

19 Michael Kubiciel, ZStW 2019, 1115 (1121); s. auch Elisa Hoven/Thomas Weigend, JZ 2017, 182 ff.

die eigentlichen Problemursachen dadurch nicht behoben werden.<sup>20</sup> Nicht selten sind Auslöser für einen entsprechenden Aktionismus Forderungen aus der Bevölkerung, die teilweise durch die Medien transportiert werden, die dabei nochmal eine katalysierende Wirkung haben können. Jedenfalls ist eine massiv angestiegene Berichterstattung über Straftaten in den Medien zu beobachten.<sup>21</sup> Das erklärt jedoch noch nicht, woraus das (vermeintliche) Bedürfnis der Bevölkerung nach mehr Strafrecht resultiert.

## 2. Individuelle Ursachen

Vieles spricht dafür, dass Forderungen nach mehr Strafrecht eine Wurzel in individuellen Umständen haben. Auch hierzu werden verschiedene Theorien vertreten, die häufig auch mit persönlichen Ängsten und Unsicherheiten der oder des Einzelnen zusammenhängen.

### a. Wunsch nach Kontrolle/normativer Orientierungssicherheit in einer komplexen Gesellschaft

Ein Erklärungsansatz für die in der modernen Strafgesetzgebung zu beobachtenden expansiven Tendenzen stellt darauf ab, dass die Gesellschaft immer komplexer wird. Technisierung und Globalisierung schreiten immer weiter voran. Der oder die Einzelne ist konfrontiert mit einem Verlust an direkter Einflussnahme-Möglichkeit, während kollektive Handlungsformen zunehmen. Althergebrachte Bindungen, die durch Tradition und soziale Ordnung gefestigt waren, lösen sich zunehmend auf. Damit gehen auch Bedrohungspotentiale einher, worin manch eine(r) die Ursache für die Einführung immer umfassender Regelungen sieht, was insbesondere für strafrechtliche Re-

- 20 Wolfgang Naucke, KritV 1993, 135 (154 ff.); Winfried Hassemer, ZRP 1992, 378 (381); Mark Zöller, GA 2010, 607 (619 f.); Felix Herzog, Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge – Studien zur Vorverlagerung des Strafrechtschutzes in den Gefährdungsbereich, 1991, S. 65 ff.; Sven Großmann, Liberales Strafrecht in der komplexen Gesellschaft, 2016, S. 46; Martin Schott, Sadismus oder Angst. Psychoanalytische Gedanken über den Drang, wegzusperren – Gefahren und aktuelle juristische Diskurse, in: Irmgard Rode/Heinz Kammeier/Matthias Leipert (Hrsg.), Neue Lust auf Strafen, 2005, 67 (68).
- 21 Martin Schott, Sadismus oder Angst. Psychoanalytische Gedanken über den Drang, wegzusperren – Gefahren und aktuelle juristische Diskurse, in: Irmgard Rode/Heinz Kammeier/Matthias Leipert (Hrsg.), Neue Lust auf Strafen, 2005, 67 (68). ; dabei sollte auch bedacht werden, dass zum Teil eine verzerrte Berichterstattung stattfindet; Hestermann hat in einer Studie herausgefunden, dass deutsche Medien in der aktuellen Berichterstattung über Gewaltkriminalität signifikant häufiger die Herkunft der Tatverdächtigen nennen als in den Jahren 2014 und 2017; verglichen mit den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt die Nennung des Herkunftslandes allerdings überproportional häufig, wenn es sich bei dem Tatverdächtigen um einen Ausländer handelt; Zusammenfassung der Forschungsergebnisse online abrufbar unter <https://www.macromedia-fachhochschule.de/de/hochschule/ueber-uns/news/berichterstattung-uber-gewaltkriminalitaet-neue-medienanalyse-von-macromedia-wissenschaftler/>.

geln gilt.<sup>22</sup> Unter dem permanenten medialen Einfluss machen Nachrichten über Kriege, Flugzeugabstürze, Unfälle in Kernkraftwerken, weltumspannende Wirtschaftskrisen oder Börsencrashes Angst und führen zu einer „permanenter unterschwelligen Verunsicherung“.<sup>23</sup> Hinter dem Ruf nach dem Strafrecht steht dabei allzu oft die Hoffnung, dass wenigstens auf diesem Gebiet die Dinge beherrschbar sind, in Ordnung kommen und die Entscheidung über „Gut und Böse“ auch in hochkomplexen Zusammenhängen getroffen werden kann. Dabei kann das Strafrecht nur eine Scheinlösung liefern, denn mit der archaischen Rechtsfolge des Einsperrens einer Täterin oder eines Täters lassen sich diese spezifischen Probleme unserer modernen Zeit nicht lösen.<sup>24</sup> Eine Ursache für die Expansion des Strafrechts liegt damit in einem gewachsenen Bedürfnis der Gesellschaft nach normativer Orientierungssicherheit.<sup>25</sup> Mitunter wird auch angenommen, dass Individuen und Gruppen in einer fragmentierten Gesellschaft erwarten, dass das Strafrecht die eigenen Werte, Erfahrungen, Gefühle und „subjektive Erlebniszustände“ abbilden möge.<sup>26</sup>

### b. Zunehmende Empfindlichkeit gegenüber Gesetzesbrüchen

*Didier Fassin* sieht eine kulturelle Wurzel für einen zunehmenden Willen zum Strafen in der zunehmenden Empfindlichkeit von Individuen in der Gesellschaft gegenüber Gesetzesbrüchen und deviantem Verhalten.<sup>27</sup> Demnach bringen Individuen immer weniger Toleranz gegenüber etwas auf, das sich als störend für ihre Lebensweise erweist. Als Beispiele nennt er Unhöflichkeiten, laute Drohungen, verbale Angriffe und eine Reihe anderer interpersonaler Konflikte, die auf lokaler Ebene empirisch gelöst werden könnten, mit denen aber mittlerweile zunehmend die Polizei und Gerichte befasst würden. Dies gelte interessanterweise auch für Rechtsverstöße ohne Opfer, wie das Konsumieren von Rauschmitteln oder das Parken vor Hauseingängen. *Fassin* sieht darin das Sinken der Toleranzschwelle gegenüber Verhaltensweisen, die bisher nicht von Strafgesetzen erfasst worden sind, das einhergehe mit einem allgemeinen Trend zur Befriedung der sozialen Räume, der mit einer Ausweitung der moralischen Erwartungen zusammenfalle. Das Ergebnis ist eine zunehmende Einmischung in Lebenschachverhalte, in die die oder der Einzelne nicht persönlich involviert ist, sich aber trotzdem ein Einschreiten des Staates mit den Mitteln des Strafrechts wünscht.

---

22 Winfried Hassemer, ZRP 1992, 378 (380); Günter Frankenberg, KJ 1977, 353 (359 ff.); Wolfgang Naucke, KritV 1990, 244 (258); Sven Großmann, Liberales Strafrecht in der komplexen Gesellschaft, 2016, S. 40 ff.; Karolina Wigura, Die Rache der Gefühle, in: Liberalismus neu denken, 2022, S. 51 (54).

23 Regina Michalke, Begrüßung, in: Irmgard Rode/Heinz Kammeier/Matthias Leipert (Hrsg.), Neue Lust auf Strafen, 2005, S. 2.

24 Regina Michalke, Begrüßung, in: Irmgard Rode/Heinz Kammeier/Matthias Leipert (Hrsg.), Neue Lust auf Strafen, 2005, S. 2.

25 Jesus-Maria Silva-Sanchez, Die Expansion des Strafrechts, 2003, S. 10, 13; Michael Kubiciel, ZStW 2019, 1115 (1119 f.).

26 Michael Kubiciel, ZStW 2019, 1115 (1121); Benno Zabel spricht von Gefühlen als „interventionsbegründenden Elementen“, JZ 2019, 845 (846, 850).

27 Didier Fassin, Der Wille zum Strafen, 2018, S. 14 ff.

### c. Angst als Ursache für kriminalpolitische Forderungen

*Martin Schott* führt aus psychoanalytischer Perspektive aus, dass jede Bürgerin und jeder Bürger sich mit Kriminalität und dem Umgang damit beschäftige. Diese Beschäftigung habe vor allem emotionale Aspekte, weil sowohl Angst entstehe bei der Vorstellung, selbst Opfer einer Straftat zu werden, als auch, weil eigene Phantasien dabei angeregt würden, selbst Straftaten zu begehen.<sup>28</sup> Schließlich sei die Weltgeschichte vor allem eine Geschichte von Verbrechen, spielten Verbrechen in Literatur, Schauspiel, Oper und nicht zuletzt Fernsehunterhaltung eine herausragende Rolle. Üblicherweise finde eine Jagd auf die Verbrecherin oder den Verbrecher statt, die Zuschauerin oder der Zuschauer identifiziere sich mit dem Helden oder der Helden, dem Polizisten oder der Polizistin, und die Gerechtigkeit werde zum Schluss hergestellt. Die primäre unbewusste Identifikation mit dem Bösen und daraus resultierende Schuldgefühle würden durch die Bestrafung der Täterin oder des Täters in Schach gehalten. Man genieße also dreimal: Einmal unbewusst durch das Erleben des Verbrechens, zum zweiten durch die Befriedigung bei der Identifikation mit strafenden Instanzen und dem Bewusstsein, zu den guten Bürgerinnen und Bürgern zu gehören und zum dritten, indem beim Strafen selbst ganz legitim sadistische Lust befriedigt werde.<sup>29</sup> Teilweise wird auch darauf hingewiesen, dass Kriminalitätsfurcht andere Ängste absorbiere, sie sei insofern wie ein Schwamm.<sup>30</sup>

*Jochen Bung* ist der Ansicht, es sei unsere Angst, die den Rechtsstaat und seine Freiheitsgarantien am meisten bedrohe.<sup>31</sup> In einer Auseinandersetzung etwa mit der Angst vor terroristischen Bedrohungen weist er überzeugend darauf hin, dass es hier entscheidend *auf uns selbst ankomme*.<sup>32</sup> Zwischen Angst und Furcht unterscheidet er, indem Furcht einen intentionalen Modus des Gerichtetseins auf das Furchterregende meine, während Angst einen diffusen Charakter habe („Unheimlichkeit aus Unbestimmtheit“). Diese Unheimlichkeit der Unbestimmtheit finde sich gerade in der terroristischen Bedrohung. Daher sei hier eher von einer Phänomenologie der Angst als der Furcht zu sprechen.<sup>33</sup>

Insbesondere das Terrorismusstrafrecht ist beeinflusst durch eine Medienberichterstattung, durch die regelmäßig neue Bilder und Videos terroristisch motivierter Attentate, von Entführungen, Amokläufen oder Bombenanschlägen präsent sind. Terrorismus ist eine reale Bedrohung. Das wurde in Deutschland insbesondere im Jahr 2024 deutlich, in dem es 11 Anschläge mit insgesamt 10 Toten und 312 Verletzten gab. Damit liegt Deutschland nun auf Platz 27 im weltweiten Ranking der am meisten von Terrorismus beeinträchtigten Ländern. Trotzdem bleibt global betrachtet das Epi-

28 Martin Schott, Sadismus oder Angst. Psychoanalytische Gedanken über den Drang, weg-zusperren – Gefahren und aktuelle juristische Diskurse, in: Irmgard Rode/Heinz Kammerer/Matthias Leipert (Hrsg.), Neue Lust auf Strafen, 2005, 67 (68).

29 Martin Schott, Sadismus oder Angst. Psychoanalytische Gedanken über den Drang, weg-zusperren – Gefahren und aktuelle juristische Diskurse, in: Irmgard Rode/Heinz Kammerer/Matthias Leipert (Hrsg.), Neue Lust auf Strafen, 2005, 67 (68).

30 Formulierung von Jonathan Jackson, RiskAnalysis 26, 2006, 253 (261).

31 Jochen Bung, in: WestEnd: Neue Zeitschrift für Sozialforschung 2006, 64 (66).

32 Jochen Bung, in: WestEnd: Neue Zeitschrift für Sozialforschung 2006, 64 (65).

33 Jochen Bung, in: WestEnd: Neue Zeitschrift für Sozialforschung 2006, 64 (69) m.w.N.

zentrum des Terrorismus die Sahelzone, in der sich über die Hälfte aller Todesfälle durch Terrorismus weltweit ereignen. Burkina Faso lag im Jahr 2024 auf Platz 1 der am meisten von Terrorismus beeinträchtigten Länder mit 111 Anschlägen, insgesamt 1532 Toten und 206 Verletzten.<sup>34</sup> Terrorismus ist nicht die tödlichste Form von Gewalt weltweit. 2023 starben in bewaffneten Konflikten neunmal mehr Menschen als durch Terrorismus, durch „einfache“ Tötungen mehr als 45 Mal so viel und durch Suizid 72 Mal mehr.<sup>35</sup> Das dürfte aber nicht dem subjektiven Empfinden vieler entsprechen. Setzt man Terrorismus also zu anderen Deliktsbereichen in Relation, ist die Bedrohung in der westlichen Welt verhältnismäßig gering. Was die Bedrohung durch Terrorismus von anderen Bedrohungen unterscheidet, ist, dass seine Unvorhersehbarkeit und hohe Opferzahlen große emotionale und psychologische Auswirkungen haben.<sup>36</sup> Auf dieser Grundlage lässt sich feststellen, dass Angst vor Terrorismus im Vergleich zur tatsächlichen Bedrohungslage überbetont zu werden scheint. Daher muss man davon ausgehen, dass nicht nur Angst Motor für eine Strafrechtsexpansion ist, sondern teilweise auch irrationale Angst. Auch *Bung* befasst sich in einer Auseinandersetzung mit *Freuds* Angsttheorie mit der schwierigen Frage, welche Formen von Angst normal und welche heilungsbedürftig sind. Auch er konstatiert, dass viele im Zusammenhang der Bedrohung durch Terror oder den Terrorismus artikulierte Ängste irrational seien.<sup>37</sup> Er weist aber zurecht darauf hin, dass es Gründe gibt, diese Diagnose nicht von der hohen Warte aus anzustellen, sondern im Bewusstsein dessen, dass sich die Grenze des Vernünftigen bei uns allen in einem unbestimmten Horizont des Unbegründeten verliere.<sup>38</sup> Diese Einschätzung teile ich und möchte sie den folgenden Überlegungen ausdrücklich vorausschicken.

#### d. Zwischenfazit

In den verschiedenen Ansätzen zur Erklärung, worauf die Strafrechtsexpansion bzw. der Wille zum Strafen zurückzuführen ist, wird deutlich, dass die individuellen Ursachen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen. Als solche sind hier insbesondere eine zunehmende Empfindlichkeit gegenüber Rechtsbrüchen, der Wunsch nach Kontrolle sowie eine (diffuse) Angst vor Kriminalität in den Blick zu nehmen. Sie begründen Emotionen und Leidenschaften, die von Parteien und Politikerinnen und Politikern in der Strafgesetzgebung teilweise aufgegriffen werden. Daher kann diesem Phänomen nicht allein auf rechstpolitischer Ebene begegnet werden, sondern es bedarf meines Erachtens tiefergehender interdisziplinärer Ansätze auch auf gesellschaftlicher bzw. individueller Ebene.

---

34 Global Terrorism Index (GTI) 2025, online abrufbar unter <https://www.visionofhumanity.org/maps/global-terrorism-index/#/>.

35 Global Terrorism Index (GTI) 2024, online abrufbar unter <https://www.visionofhumanity.org/wp-content/uploads/2024/02/GTI-2024-web-290224.pdf>.

36 Global Terrorism Index (GTI) 2024, online abrufbar unter <https://www.visionofhumanity.org/wp-content/uploads/2024/02/GTI-2024-web-290224.pdf>, S. 3.

37 Jochen Bung, in: WestEnd: Neue Zeitschrift für Sozialforschung 2006, 64 (71).

38 Jochen Bung, in: WestEnd: Neue Zeitschrift für Sozialforschung 2006, 64 (71).

## C. Rückbesinnung auf sich selbst und Autonomie in der Yoga-Philosophie

Um den soeben identifizierten individuellen Ursachen zu begegnen, die hinter Forderungen nach mehr Strafrecht stehen können, wird hier ein Konzept vorgestellt, das darauf setzt, dass der oder die Einzelne sich wieder stärker auf sich selbst besinnt und in seiner oder ihrer Autonomie gestärkt wird. Dafür sollen hier das Autonomie-Verständnis und Techniken aus der Yoga-Philosophie vorgestellt werden.<sup>39</sup> Yoga erfreut sich zunehmender Popularität, aber das Verhältnis von Yoga und Strafrecht ist im deutschsprachigen Raum bisher kaum erforscht.<sup>40</sup> Der folgende Ansatz ist selbstverständlich nicht so zu lesen, dass er die alleinige Lösung zur Strafrechtsbegrenzung sein will, sondern er versucht vielmehr komplementär einen kleinen Baustein zur Strafrechtsbegrenzung beizusteuern, der neben einer konsequenten Anwendung des ultima ratio-Grundsatzes in der Kriminalpolitik Empfindlichkeiten und (irrationale) Ängste adressieren soll, die durch rationale straftheoretische Bemühungen nicht oder nur schwer auszuräumen sind. Im Folgenden soll zunächst dargestellt werden, was Yoga ist und welches Verständnis von Autonomie und vom Umgang mit äußeren (störenden) Einflüssen hier zugrunde gelegt wird.

Der oder das Yoga – auch Joga geschrieben – ist eine aus dem alten Indien stammende philosophische Lehre. Der Begriff ist Sanskrit, eine noch heute in Indien als Literatur- und GelehrtenSprache verwendete altindische Sprache, und stammt von der Wortwurzel *yuj* ab, was unter anderem mit „anjochen“ oder „zusammenbinden“ übersetzt werden kann.<sup>41</sup> Die Vereinigung kann sich dabei – je nach Verständnis – auf verschiedene Ebenen beziehen, die von einer Einheit von Körper, Geist und Seele über die Einheit des Menschen mit seiner Umwelt bis hin zu einer spirituellen Einheit mit einer Gottheit reicht.<sup>42</sup> Wenngleich die Inhalte dieser Lehre vielschichtig und nicht völlig eindeutig zu bestimmen sind, lassen sich doch gemeinsame Ursprünge und Leitprinzipien herausarbeiten. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich mitunter um eine westliche Interpretation der ursprünglichen Yoga-Philosophie handelt, die mindestens an einigen Stellen verfremdet, und zum Teil auch Kolonialismus-Kritik ausgesetzt ist.<sup>43</sup>

- 
- 39 Selbstverständlich setzen sich auch andere philosophische Strömungen mit der persönlichen Autonomie auseinander. Diese spielt z.B. bei Immanuel Kant eine tragende Rolle; zum Verhältnis der Yoga-Philosophie zu deontologischen Ansätzen und insbesondere Kant („Fixing Kant“) vgl. Shyam Ranganathan, in: ders., *The Bloomsbury Research Handbook of Indian Ethics*, 2017, S. 177 (194 ff.).
- 40 Soweit ersichtlich, existiert nur eine deutschsprachige Untersuchung zu dem möglichen Nutzen von Yoga im Strafvollzug: Maria-Magdalena Schmitz, *Yoga im Strafvollzug*, 2022.
- 41 Georg Feuerstein, *Die Yoga Tradition*, 2008, S. 45; Shyam Ranganathan, *Yoga – The Original Philosophy: De-Colonize Your Yoga Therapy*, *YogaTherapyToday* 2022, 32 (35), online abrufbar unter <https://philarchive.org/archive/RANFYO>.
- 42 Georg Feuerstein, *The Deeper Dimension of Yoga*, 2003, S. 21; Azra Karup, *The Meaning and Effects of Yoga in Prison*, 2016, S. 8.
- 43 Shyam Ranganathan, *Yoga – The Original Philosophy: De-Colonize Your Yoga Therapy*, *YogaTherapyToday* 2022, 32-37, online abrufbar unter <https://philarchive.org/archive/RANFYO>.

Die philosophischen Grundlagen wurden von *Patanjali* im „*Yogasutra*“ zusammengefasst, der ersten systematischen Yogaschrift aus dem 2. Jahrhundert n. Chr.<sup>44</sup> Hierin wird der sogenannte achtgliedrige Pfad des Yoga beschrieben, der – grob und vereinfacht dargestellt – aus ethischen Prinzipien, dem Umgang mit sich selbst, bestimmten Körperhaltungen, Atemübungen, Rückzug der Sinnesorgane, geistiger Konzentration und Meditation zur Erlangung eines besonderen Zustands einer Art inneren Friedens besteht (*Yama, Niyama, Asana, Pranayama, Pratyahara, Dharana, Dhyana* und *Samadhi*).<sup>45</sup> Der Begriff „Autonomie“ (*kaivalya*) wird im *Yoga Sutra* für eine vollendete Yoga-Praxis verwendet und bedeutet wörtlich übersetzt „Isolation“.<sup>46</sup> Gemeint ist damit, sich von den äußeren Umständen, aber auch von der eigenen Vergangenheit zu lösen. Mit diesem nötigen Abstand ist es möglich, Dinge von allen Seiten zu betrachten. Daher führt Isolation zu mehr Objektivität.<sup>47</sup>

Das ursprüngliche Verständnis des Yoga ist inzwischen weitgehend durch westliche Einflüsse überlagert, die den Fokus auf Yoga als ein physisches Training legen und es in den letzten 10 bis 20 Jahren zu einer Trendsportart gemacht haben.<sup>48</sup> Dieser Stil entspricht dem sogenannten Hatha-Yoga, was auf Sanskrit unter anderem „körperliche Anstrengung“ bedeutet und bei dem die physische Praxis eine zentrale Rolle spielt.<sup>49</sup> Seinem positiven Einfluss auf das persönliche Stressmanagement ist es geschuldet, dass Hatha Yoga hierzulande als Maßnahme zur Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement) von den gesetzlichen Krankenkassen anerkannt und bezuschusst wird.<sup>50</sup> Wenngleich traditionelles, indisches Yoga, das sehr viel komplexere Lehren und Praktiken als die moderneren Formen enthält, sich vom westlichen, modernen Yoga unterscheidet, bleibt doch als Kern auch nach

44 Georg Feuerstein, Die Yoga Tradition, 2008, S. 356.

45 Stück/Grimm, in: Reschke (Hrsg.), Zur gesunden Schule unterwegs. Problemfelder der Schulpsychologie: Alltagsdrogen, Gewaltbereitschaft und Hyperaktivität, 1994, S. 97 (98 ff.); Hasmukh Adhia/H. R. Nagendra/B. Mahadevan, Impact of adoption of yoga way of life on the emotional intelligence of managers, IIMB Management Review 22 (2010), S. 32 (35); Eckard Wolz-Gottwald, Yoga-Philosophie-Atlas, 2013, S. 126 f.; Shirley Telles/Nilkamal Singh, Science of the Mind. Ancient Yoga texts and Modern Studies, Psychiatric Clinics of North America, 36 (2013), S. 93 (94); Hans Deutzmann, Yoga als Gesundheitsförderung, 2002, S. 98.

46 Shyam Ranganathan, in: ders., The Bloomsbury Research Handbook of Indian Ethics, 2017, S. 177 (185).

47 Shyam Ranganathan, in: ders., The Bloomsbury Research Handbook of Indian Ethics, 2017, S. 177 (188).

48 Laut der Allensbacher Markt- und Werbeträgeranalyse machen hierzulande 3,4 Millionen Menschen „regelmäßig Yoga“, Heike Le Ker/Julia Stanek, Zu Viel des Guten, Der Spiegel, Nr. 40, 30.9.2023, S. 93.

49 Dietrich Ebert, Physiologische Aspekte des Yoga und der Meditation, 1986, S. 13 f.

50 GK V-Spitzenverband, Leitfaden Prävention – Handlungsfelder und Kriterien nach § 20 Abs. 2 SGB V, 2023, online abrufbar unter [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/praevention\\_selbsthilfe\\_beratung/praevention/praevention\\_leitfaden/Leitfaden\\_Prvention\\_Akt\\_03-2023\\_barrierefrei.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention/praevention_leitfaden/Leitfaden_Prvention_Akt_03-2023_barrierefrei.pdf), S. 93; in Deutschland stellten die gesetzlichen Krankenkassen im Jahr 2022 rund 538 Millionen Euro für individuelle Präventionskurse und Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung zur Verfügung – 30 Prozent mehr als im Vorjahr, Heike Le Ker/Julia Stanek, Zu Viel des Guten, Der Spiegel, Nr. 40, 30.9.2023, S. 93.

westlichem Verständnis die Vereinigung von Körper und Geist in einem System psycho-physischer Übungsmethoden – teilweise mit philosophischen Bezügen – zur Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit, Wohlbefinden und zum persönlichen Wachstum.<sup>51</sup> Im viel praktizierten Hatha Yoga werden die Körperübungen (*Asanas*) bei voller Aufmerksamkeit auf die Übung und die durch sie bewirkten Reaktionen im Körper durchgeführt, sodass Konzentration und Aufmerksamkeit vollständig auf die gegenwärtige Situation gerichtet sein sollen.<sup>52</sup> Nichtsdestotrotz handelt sich noch immer um eine systematische Schulung, zu der auch die akzeptanzorientierte Introspektion und (Selbst)Reflexion gehört, die eine Distanzierung und Neuevaluation von bisherigen kognitiven und emotionalen Mustern sowie (automatisierten) Verhaltensweisen als Voraussetzung für inneren Wandel ermöglichen sollen.<sup>53</sup>

Zentral ist für die vorliegende Abhandlung, dass nach der Yoga-Philosophie jede und jeder die Verantwortung hat, sich so zu organisieren und Einfluss zu nehmen, dass man nicht bloßes Opfer der äußeren Umstände ist.<sup>54</sup> Während konservative Verhaltensweisen den status quo manifestieren, ist Yoga nicht-konservativ und die Herrschaft über sich selbst dekonstruiert den status quo.<sup>55</sup> Die Yoga-Philosophie gibt auch Antworten auf den Umgang mit Verletzung und Schmerz in der Außenwelt und liefert Anhaltspunkte, um Verantwortungsbereiche abzugrenzen.<sup>56</sup> Neben verantwortlichem und unverantwortlichem Handeln gibt es auch Bereiche, für die niemand verantwortlich ist. Sie entstehen durch äußere Einflüsse in der natürlichen Außenwelt, in der das Konzept von Verantwortung nicht alle Vorgänge erklären kann. Der Weg zur Heilung besteht dann darin, die Nicht-Verantwortlichkeit anzunehmen, ohne immer jemanden zum Täter/zur Täterin oder zum Opfer machen zu wollen: „[I]n addition to being responsible and being irresponsible, there is also being *not-responsible*. [...] Put this way, taking responsibility seriously is the opposite of victim blaming. [...] Such external influences that create contexts in which people are not responsible are treated as the natural world in Yoga, the world where moral concepts of choice and responsibility cannot always explain what's going on. [...] Understanding how we can move on from the injury requires appreciating our interaction with the natural world, which is the external, nonethical influence with which we must contend.“<sup>57</sup>

51 Christian Fuchs, *Yoga in Deutschland*, 1990, S. 17.

52 Nicholas M. Brisson/Glenn A. Lowery, *Mindfulness and Levels of Stress. A Comparison of Beginner and Advanced Hatha Yoga Practitioners*, *Journal of Religion and Health* 50 (2011), S. 931 (932).

53 Maria-Magdalena Schmitz, *Yoga im Strafvollzug*, 2022, S. 248.

54 Patanjali, *Yoga Sutra 1.2-4*, zitiert nach: Shyam Ranganathan, *Yoga – The Original Philosophy: De-Colonize Your Yoga Therapy*, *YogaTherapyToday* 2022, 32 (33), online abrufbar unter <https://philarchive.org/archive/RANFYO>.

55 Shyam Ranganathan, in: ders., *The Bloomsbury Research Handbook of Indian Ethics*, 2017, S. 177 (186).

56 Shyam Ranganathan, *Yoga – The Original Philosophy: De-Colonize Your Yoga Therapy*, *YogaTherapyToday* 2022, 32 (34 ff.), online abrufbar unter <https://philarchive.org/archive/RANFYO>.

57 Shyam Ranganathan, *Yoga – The Original Philosophy: De-Colonize Your Yoga Therapy*, *YogaTherapyToday* 2022, 32 (34 ff.), online abrufbar unter <https://philarchive.org/archive/RANFYO>.

Teil der politischen Ideale (*Yama*) der Yoga-Philosophie sind die Gewaltlosigkeit und das Gebot, anderen keinen Schaden zuzufügen und bspw. deren Eigentum und sexuelle Selbstbestimmung zu achten.<sup>58</sup> Wenn andere sich aber nicht daran halten und Gewalt anwenden, ist die Antwort des Yogi darauf, dass die Ursache dafür in früherem Leid liegt. Ähnlich wie von *Mahatma Ghandi* propagiert sollte darauf Gewaltlosigkeit folgen.<sup>59</sup> Auch wenn es zu Verletzungen und Schmerz in der äußeren Welt kommt, hat man immer eine Wahl, wie man selbst darauf reagiert. Ein autonomer Umgang mit Schmerz und Verletzung in der Außenwelt setzt voraus, dass man sich nicht (zu stark) damit identifiziert: „[W]e must take ourselves seriously as people who transcend our challenges and yet have a responsibility to deliberate and choose; otherwise, we allow ourselves to be indentified with the barrage of external influence that constitutes injury“.<sup>60</sup> Anders ausgedrückt, hier in Bezug auf Krankheiten: „Disease tries to take us out of the picture. Yoga is the project of putting ourselves back into the picture via unconservative, self-governance“.<sup>61</sup>

So sollen Introspektion und (Selbst)Reflexion eine Distanzierung und Neuevaluierung und damit inneren Wandel ermöglichen: „In effect, Yoga is about fixing a problem by doing something different. [...] It leads us away from focusing on our self-representations and toward thinking about practicing sovereignty“.<sup>62</sup>

Dieses Verständnis von einem autonomen Umgang mit äußeren Einflüssen wird im Folgenden als ein zentrales Element der Yoga-Philosophie zugrunde gelegt, wenn dieses Konzept in die Strafrechts(begrenzungs)theorie implementiert wird. Ziel von Yoga ist die Stärkung der Autonomie der oder des Einzelnen, wozu es sich in der Anwendung verschiedener Techniken bedient, die körperliche Übungen und die Regulierung des Atems mit einschließen, um zu sich selbst zu finden und eine Einheit von Körper, Geist und Seele herzustellen, die letztlich auch zu einer Einheit mit der Umwelt führt. Dazu gehört auch, die natürliche Umwelt in manchen Bereichen so anzunehmen, wie sie ist.

---

58 Shyam Ranganathan, in: ders., The Bloomsbury Research Handbook of Indian Ethics, 2017, S. 177 (189 f.).

59 Shyam Ranganathan, in: ders., The Bloomsbury Research Handbook of Indian Ethics, 2017, S. 177 (190).

60 Shyam Ranganathan, *Yoga – The Original Philosophy: De-Colonize Your Yoga Therapy*, *YogaTherapyToday* 2022, 32 (33), online abrufbar unter [https://philarchive.org/archive/RA\\_NFYO](https://philarchive.org/archive/RA_NFYO).

61 Shyam Ranganathan, in: ders., The Bloomsbury Research Handbook of Indian Ethics, 2017, S. 177 (189).

62 Shyam Ranganathan, *Yoga – The Original Philosophy: De-Colonize Your Yoga Therapy*, *YogaTherapyToday* 2022, 32 (36), online abrufbar unter [https://philarchive.org/archive/RA\\_NFYO](https://philarchive.org/archive/RA_NFYO).

## D. Potentiale des Autonomiekonzepts in der Yoga-Philosophie für ein liberales Strafrecht

### 1. Yoga zur Linderung von (Kriminalitäts-)Angst und einem Gefühl von Kontrollverlust, die Motor für mehr Strafrecht sein können

Wenn es zutreffen sollte, dass nicht (nur) eine reale Bedrohung durch Verbrechen, sondern (auch) die gefühlte Bedrohung, die Angst vor Verbrechen, der Wählerinnen und Wähler Grund für eine kontinuierliche Ausweitung des Strafrechts ist, auf die parteipolitisch reagiert wird, so wäre eine mögliche Lösung, auf die Angstbefreiung der Gesellschaft hinzuwirken.<sup>63</sup> Angst verwirrt, lähmt und erzeugt gefährliche Abhängigkeiten.<sup>64</sup> Ein möglicher Ansatz wäre, in einem rationalen Diskurs auf die Irrationalität jener Ängste hinzuweisen.<sup>65</sup> Es kann aber auch (zusätzlich) sinnvoll oder sogar erforderlich sein, Angst und Verunsicherung in der Gesellschaft durch andere Techniken entgegenzuwirken. Teilweise wird vorgeschlagen, auf politische Verunsicherung mit einem (liberal politischen) Ansatz zu reagieren, der sich dem Gefühl des Verlusts zuwendet und versucht, mit dieser Empfindung zu kommunizieren und mit Empathie auf sie zu reagieren.<sup>66</sup> Hier soll Yoga als Mittel zur Angstlinderung diskutiert werden. Yoga hat sich in verschiedenen Studien als wirksames Mittel erwiesen, um Ängste zu lindern.<sup>67</sup> Auch wenn Yoga nicht die gleiche nachhaltige Wirkung erzielt wie die kognitive Verhaltenstherapie, handelt es sich um ein leicht zugängliches Mittel, das einen wichtigen Stellenwert in der Behandlung von generalisierten Angststörungen haben und eine wirksame Alternative oder Ergänzung sein kann.<sup>68</sup> Die Yoga-Philosophie rankt sich darum, im eigenen Körper anzukommen, sich zu erden und ein besseres Gefühl für sich selbst zu erlangen, um die eigenen Bedürfnisse besser wahrzunehmen und auf die Signale des eigenen Körpers zu achten anstatt auf die Signale

63 Sven Großmann, Liberales Strafrecht in der komplexen Gesellschaft, 2016, S. 51.

64 Sven Großmann, Liberales Strafrecht in der komplexen Gesellschaft, 2016, S. 51; Heinz Bude, Gesellschaft der Angst, 2014, S. 14.

65 Sven Großmann, Liberales Strafrecht in der komplexen Gesellschaft, 2016, S. 51.

66 Karolina Wigura, Die Rache der Gefühle, in: Liberalismus neu denken, 2022, S. 51 (54).

67 Naomi Simon/Stefan Hofmann/David Rosenfield et al., Efficacy of Yoga vs. Cognitive Behavioral Therapy vs Stress Education for the Treatment of Generalized Anxiety Disorder, JAMA Psychiatry 2021, 78(1), 13-20, online abrufbar unter <https://jamanetwork.com/journals/jamapsychiatry/fullarticle/2769486>; Javier Martínez-Calderón/María Jesús Cásuso-Holgado/Maria Jesus Muñoz-Fernandez et al., Yoga-based interventions may reduce anxiety symptoms in anxiety disorders and depression symptoms in depressive disorders: a systematic review with meta-analysis and meta-regression, British Journal of Sports Medicine 2023, 57(22), 1442-1449, online abrufbar unter <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/37369553/>; vgl. auch das Projekt YOPA (Yoga in der Behandlung von Panikstörung und/oder Agoraphobie) von Prof. Dr. Andreas Ströhle in der Charité Berlin, online abrufbar unter [https://psychiatrie-psychotherapie.charite.de/forschung/affektive\\_erkrankungen/ag\\_und\\_spezialambulanz\\_fuer\\_angsterkrankungen/forschungsprojekte/](https://psychiatrie-psychotherapie.charite.de/forschung/affektive_erkrankungen/ag_und_spezialambulanz_fuer_angsterkrankungen/forschungsprojekte/).

68 Naomi Simon/Stefan Hofmann/David Rosenfield et al., Efficacy of Yoga vs. Cognitive Behavioral Therapy vs Stress Education for the Treatment of Generalized Anxiety Disorder, JAMA Psychiatry 2021, 78(1), 13-20, online abrufbar unter <https://jamanetwork.com/journals/jamapsychiatry/fullarticle/2769486>.

der Außenwelt. Wenn Yoga und die dahinterstehende Philosophie dazu beitragen können, sich positiv auf sich selbst zurück zu besinnen und Ängste aufzulösen, ist dies zwar freilich keine direkte, frontale Reaktion auf gesellschaftliche oder individuelle Verunsicherung und Angst, kann aber den Prozess begleiten und weist in der zugrunde liegenden Yoga-Philosophie auch theoretische Anknüpfungspunkte auf. Dies gilt für den Umgang mit diffusen Bedrohungen, die nicht einmal zu einer Verletzung führen, aber deren Antizipieren zu einer Ausweitung des Strafrechts führen kann. Wie oben beschrieben, gibt die Yoga-Philosophie auch eine Anleitung, mit (störenden) Einflüssen der Außenwelt umzugehen, für die niemand verantwortlich ist („being not-responsible“), also beispielsweise mit der Verkettung unglücklicher Umstände, für die eine Zurechnung von strafrechtlicher Verantwortung nicht möglich ist und aus dem Blickwinkel eines liberalen Strafrechts auch nicht in allen Fällen möglich sein muss (fragmentarischer Charakter des Strafrechts). Dies gilt auch für Verletzungen, die keine strafrechtlich geschützten Rechtsgüter betreffen. Die Yoga-Philosophie kann damit ein Mittel sein, das zutiefst menschliche Bedürfnis nach Kontrolle und den Versuch, jemanden für Schäden verantwortlich zu machen, einzudämmen („appreciating our interaction with the natural world“). Dies ist auch besonders relevant, um einer zunehmenden Empfindlichkeit gegenüber Rechtsbrüchen und dem Wunsch nach einer strafrechtlichen Einmischung in immer mehr Lebensbereichen zu begegnen. Dies kann aus Perspektive einer Yoga-Philosophie dazu beitragen, ein glücklicheres Leben im Einklang mit sich selbst zu führen, aus der Perspektive einer liberalen Strafrechtstheorie kann es nützen, individuelle Freiheitsräume zu wahren, die aus Verunsicherung, Angst und einem Kontrollbedürfnis in einer komplexen globalisierten Gesellschaft zu einer Strafrechtsexpansion und einer „neuen Lust am Strafen“ führt, die diese Expansion immer weiter vorantreibt.

## 2. Gemeinsamer Anknüpfungspunkt: Autonomie-Gedanke in der Yoga- und der Strafrechtsphilosophie bei Nietzsche

In der Strafrechtsphilosophie gibt *Nietzsche* einen gemeinsamen Anknüpfungspunkt für den Autonomiedenkten in der Yoga-Philosophie sowie in einer liberalen Strafrechtstheorie. *Nietzsche* hat zum Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Verunsicherung und expansiver Strafrechtspolitik in seiner „Genealogie der Moral“ folgendes ausgeführt: „Mit erstarkender Macht nimmt ein Gemeinwesen die Vergehungen des Einzelnen nicht mehr so wichtig, weil sie ihm nicht mehr in gleichem Maasse wie früher für das Bestehen des Ganzen als gefährlich und umstürzend gelten dürfen. (...) Wächst die Macht und das Selbstbewusstsein eines Gemeinwesens, so mildert sich immer auch das Strafrecht; jede Schwächung und tiefere Gefährdung von jenem bringt dessen härtere Formen wieder an's Licht.“<sup>69</sup> Darin spiegelt sich *Nietzsches* Idee von einer absolut souveränen und machtbewussten Gesellschaft, die sich den

---

69 Friedrich Nietzsche, Zur Genealogie der Moral (1887), in: Claus-Artur Scheier (Hrsg.), Zur Genealogie der Moral (1887). Götzen-Dämmerung (1889) 2013, S. 64 (2. Abh. 10. Abschn.).

,,vornehmsten Luxus gönnen dürfte, den es für sie gibt, – ihren Schädiger straflos zu lassen“.<sup>70</sup>

Nietzsche zeichnet in „Genealogie der Moral“ die Entstehung der Strafe in vier Perioden nach: 1. Die Strafe als eine Art Krieg,<sup>71</sup> 2. die Strafe als „Compromiss mit dem Zorn“ in einer Zeit „erstarkender Macht“;<sup>72</sup> 3. die Milderung der Strafe („Wächst die Macht und das Selbstbewußtsein eines Gemeinwesens, so mildert sich immer auch das Strafrecht“)<sup>73</sup> und 4. die Straflosigkeit in einer „nicht undenkbaren“ Zeit des besonders entwickelten „Machtbewußtseins“.<sup>74</sup> Nur in der ersten und zweiten Periode besteht die (öffentliche) Strafe, wobei in der ersten Periode die Strafe eher als private Gerechtigkeit dargestellt wird.<sup>75</sup> In der vierten Periode ändern sich aber die Prämissen: „Es wäre ein *Machtbewusstsein* der Gesellschaft nicht undenkbar, bei dem sie sich den vornehmsten Luxus gönnen dürfte, den es für sie giebt, – ihren Schädiger *straflos* zu lassen.. Was gehen mich eigentlich meine Schmarotzer an? Dürfte sie dann sprechen. Mögen sie leben und gedeihen: dazu bin ich noch stark genug!“<sup>76</sup> Das Prinzip des Strafrechts ist nicht mehr länger Prävention, auf diese wird bewusst verzichtet. Die psychische Prämissen ist nicht mehr der Wille zur Macht und nicht einmal die Suche nach Selbsterhaltung und Sicherheit, sondern nur noch die Gleichgültigkeit der Welt bzw. die Verschwendungen des Luxus.<sup>77</sup> Jean-Christophe Merle weist in seiner Aufbereitung von Nietzsches Straftheorie aber darauf hin, dass die hier skizzierte Straflosigkeit auf eine Utopie hinweise, weil in der heutigen Debatte über das Strafrecht die Straflosigkeit kaum als eine ernsthafte Option gelte. Auch diejenigen Autorinnen und Autoren, die keine Vertreter(innen) der Generalprävention als Strafzweck seien, teilten die Ansicht, dass eine totale Straflosigkeit ein bedeutender Anreiz zum Verbrechen wäre, sodass schon aus diesem minimalen generalpräventiven Grund keine Rechtsgemeinschaft die Existenz der Strafe entbeh-

- 70 Friedrich Nietzsche, Zur Genealogie der Moral (1887), in: Claus-Artur Scheier (Hrsg.), Zur Genealogie der Moral (1887). Götzen-Dämmerung (1889) 2013, S. 65 (2. Abh. 10. Abschn.).
- 71 Friedrich Nietzsche, Zur Genealogie der Moral (1887), in: Claus-Artur Scheier (Hrsg.), Zur Genealogie der Moral (1887). Götzen-Dämmerung (1889) 2013, S. 64 (2. Abh. 9. Abschn.).
- 72 Friedrich Nietzsche, Zur Genealogie der Moral (1887), in: Claus-Artur Scheier (Hrsg.), Zur Genealogie der Moral (1887). Götzen-Dämmerung (1889) 2013, S. 64 (2. Abh. 10. Abschn.).
- 73 Friedrich Nietzsche, Zur Genealogie der Moral (1887), in: Claus-Artur Scheier (Hrsg.), Zur Genealogie der Moral (1887). Götzen-Dämmerung (1889) 2013, S. 64 (2. Abh. 10. Abschn.).
- 74 Friedrich Nietzsche, Zur Genealogie der Moral (1887), in: Claus-Artur Scheier (Hrsg.), Zur Genealogie der Moral (1887). Götzen-Dämmerung (1889) 2013, S. 64 (2. Abh. 10. Abschn.); Jean-Christophe Merle, Nietzsches Straftheorie, in: Otfried Höffe (Hrsg.), Zur Genealogie der Moral, 2004, S. 99.
- 75 Jean-Christophe Merle, Nietzsches Straftheorie, in: Otfried Höffe (Hrsg.), Zur Genealogie der Moral, 2004, S. 101.
- 76 Friedrich Nietzsche, Zur Genealogie der Moral (1887), in: Claus-Artur Scheier (Hrsg.), Zur Genealogie der Moral (1887). Götzen-Dämmerung (1889) 2013, S. 64 (2. Abh. 10. Abschn.).
- 77 Jean-Christophe Merle, Nietzsches Straftheorie, in: Otfried Höffe (Hrsg.), Zur Genealogie der Moral, 2004, S. 104.

ren könne, ohne die Existenz der Gemeinschaft in Frage zu stellen.<sup>78</sup> Daher könne die tatsächliche Macht eines Staates nie so groß sein, dass er auf jegliche Strafe verzichten kann. Auch wenn bei zunehmender Macht eines Staates das Strafmaß abnehmen möge, bleibe die Straflosigkeit allenfalls der stets unerreichbare Horizont dieser Milderung.<sup>79</sup> Fraglich und entscheidend dürfte hier sein, welches Verständnis *Nietzsche* von einer Gesellschaft mit besonders entwickeltem „Machtbewußtsein“ hat. *Merle* ist der Auffassung, dass dies zum einen bedeuten könnte, dass die Anzahl und die Schwere der Verbrechen so gering gehalten werden bzw. die Sicherheit und das Vertrauen der Bürger so groß sind, dass die Verbrechen vom größten Teil der Bevölkerung nicht als direkt bedrohlich empfunden werden. Für noch wahrscheinlich hält er aber, dass damit eine Situation gemeint sei, in der der Staat auf eine stabile Weise über das tatsächliche Gewaltmonopol verfüge, was ihm ermögliche, dem Zorn seiner Bürger erfolgreich zu widerstehen.<sup>80</sup> *Nietzsches* Verständnis von „erstarkender Macht“ kann aber möglicherweise auch so gelesen werden, dass die Bürgerinnen und Bürger persönlich „erstarkt“ sind, wie dies auch nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis der Yoga-Philosophie der Fall wäre. „Machtbewusstsein“ meint demnach einen Zustand individueller bzw. gesellschaftlicher Selbstzufriedenheit und Größe. Dann aber jedenfalls würde es sich einfügen in die liberale Utopie von Straflosigkeit, den stets unerreichbaren Horizont dieser Milderung. *Sven Großmann* sieht bei *Nietzsche* einen engen Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Verunsicherung und expansiver Strafrechtspolitik.<sup>81</sup> Durch das Rekurrieren auf die Autonomie der oder des Einzelnen sowie der Gesellschaft und einer damit korrespondierenden Resilienz, die letztlich in ein geringes Strafbedürfnis mündet, finden sich jedenfalls Parallelen zwischen der Yoga-Philosophie und *Nietzsches* Straftheorie, die als Ausdruck einer liberalen Strafrechtsphilosophie rezipiert wird.<sup>82</sup> Gerade in Bereichen, in denen sich strafrechtliche Verantwortung nach den Grundsätzen eines liberalen Strafrechts nicht konturieren lässt, kann die Yoga-Philosophie nutzbar gemacht werden, die im Umgang mit der natürlichen Welt dafür plädiert, anzuerkennen und zu akzeptieren, dass Nicht-Verantwortung existiert und mit Verantwortung koexistieren kann. Damit zieht die Zusammenführung von *Nietzsches* Straftheorie und der Yoga-Philosophie im hier verstandenen Sinne nicht zwangsläufig eine vollständige Abschaffung von Strafrecht nach sich, sondern plädiert jenseits der Grenzen eines liberalen Strafrechts für ein Machtbewusstsein der Gesellschaft nach *Nietzsche* und nach Autonomie der oder des Einzelnen und der Gesellschaft aus der Warte der Yoga-Philosophie, der es gelingt, die Abwesenheit von Strafrecht jedenfalls in gewissen Lebensbereichen auszuhalten.

78 Jean-Christophe Merle, *Nietzsches Straftheorie*, in: Otfried Höffe (Hrsg.), *Zur Genealogie der Moral*, 2004, S. 104.

79 Jean-Christophe Merle, *Nietzsches Straftheorie*, in: Otfried Höffe (Hrsg.), *Zur Genealogie der Moral*, 2004, S. 104.

80 Jean-Christophe Merle, *Nietzsches Straftheorie*, in: Otfried Höffe (Hrsg.), *Zur Genealogie der Moral*, 2004, S. 102.

81 Sven Großmann, *Liberales Strafrecht in der komplexen Gesellschaft*, 2016, S. 46.

82 Sven Großmann, *Liberales Strafrecht in der komplexen Gesellschaft*, 2016, S. 46.

### 3. Grenzen der Übertragbarkeit der Yoga-Theorie?

Die Übertragbarkeit des Konzepts von Yoga auf das Strafrecht soll im Folgenden aber auch kritisch betrachtet und auf Missbrauchsgefahren hingewiesen werden, da in jüngerer Zeit in Reaktion auf die zunehmende Popularität von Yoga auch dessen negativen Seiten immer mehr beleuchtet werden.

#### a. Befördern von Gleichgültigkeit durch Achtsamkeitsübungen?

Der Sozialpsychologe *Simon Schindler* hat eine Studie durchgeführt, in der er der Frage nachging, ob Achtsamkeitsübungen gleichgültiger gegenüber dem Schicksal anderer Menschen machen. Achtsamkeitsübungen sind nicht gleichzusetzen mit Yoga, können aber Teil einer Yoga-Praxis sein und sollen daher in diesem Zusammenhang diskutiert werden. *Schindler* führt das Szenario ein, dass einem fiktiven Freund das Fahrrad gestohlen worden sei, weil die Testperson es ausgeliehen und abgestellt hatte, ohne es mit einem Schloss zu sichern. In einem anderen Versuch wurden Videos von der Fleischproduktion gezeigt und der Fokus dabei auf das Tierleid gelegt. Die Testpersonen sollten Fragen beantworten, um herauszufinden, wie schuldbewusst sie waren. Dazu sollte herausgefunden werden, ob sie im ersten Versuch der Person, die ihr Fahrrad verloren hat, besonders viel Geld zum Geburtstag schenken würden oder ob sie im zweiten Versuch weniger Fleisch essen wollen. *Schindler* fand dabei heraus, dass in der Achtsamkeitsgruppe der Drang, den Schaden zu reparieren, weniger ausgeprägt war als in der Kontrollgruppe und dass ebenso das schlechte Gewissen abgemildert war.<sup>83</sup>

Man könnte dies als einen Hinweis darauf verstehen, dass zu viel Auf-Sich-Besinnen zu einer Gleichgültigkeit führt, die gesellschaftlich nicht gewollt ist. Nach einem liberalen Strafrechtsverständnis kann Nicht-Interventionismus aber gerade auch gewollt sein. In diesem Sinne wären die Ergebnisse der Studie, die gezeigt haben, dass Achtsamkeit zu mehr Gleichgültigkeit oder – positiver gewendet – zu mehr Nicht-Einmischung führt, einem liberalen Strafrechtsverständnis sogar gerade zuträglich. Zudem weist *Schindler* selbst darauf hin, dass es auf das Verständnis von Achtsamkeit ankommt, das man einer Untersuchung zugrunde legt.<sup>84</sup> Ihm geht es um „nackte“ Achtsamkeit losgelöst von einer bestimmten Ethik, also wertfrei. Die Yoga-Philosophie geht aber weit über das Konzept der Achtsamkeit hinaus. Bspw., so *Schindler*, könne ein buddhistisches Achtsamkeitsverständnis auf die Einhaltung bestimmter ethischer Regeln gerichtet sein. Nur wenn Achtsamkeit losgelöst in eine westliche Welt integriert wird, in der um Wellness, private Zufriedenheit und Optimierung

---

83 Heike Le Ker/Julia Stanek, Zu Viel des Guten, Der Spiegel, Nr. 40, 30.9.2023, S. 94; vgl. auch Interview mit Dr. Simon Schindler, „Achtsamkeit macht uns nicht zu besseren Menschen“, Ethik heute, 8. September 2019, online abrufbar unter <https://ethik-heute.org/achtsamkeit-macht-uns-nicht-zu-besseren-menschen/>.

84 Interview mit Dr. Simon Schindler, „Achtsamkeit macht uns nicht zu besseren Menschen“, Ethik heute, 8. September 2019, online abrufbar unter <https://ethik-heute.org/achtsamkeit-macht-uns-nicht-zu-besseren-menschen/>.

gehe, könne Achtsamkeit auch schädlich sein.<sup>85</sup> Insofern stehen seine Befunde einem hier zugrunde gelegten Verständnis von Yoga und seinem möglichen Nutzen zur Strafrechtsbegrenzung nicht entgegen.

## b. Übergang zu Verschwörungstheorien?

Gerade während der Pandemie wurde beobachtet, dass in der Yoga-Szene vor allem in den USA, aber auch hierzulande vermehrt Verschwörungstheorien vertreten wurden, die die Existenz des Corona-Virus in Frage stellte (sog. Corona-Leugner) und der Corona-Impfung kritisch gegenüberstanden. Zur Definition von Verschwörungstheorien gibt es verschiedene Ansätze.<sup>86</sup> Bspw. stellt der amerikanische Politikwissenschaftler *Michael Barkun* auf drei Grundsätze ab, die Verschwörungstheorien ausmachten:<sup>87</sup> Erstens schlössen sie den Zufall aus und hinter jedem Ereignis werde ein Sinn vermutet. Zweitens animierten sie dazu, der offiziellen Version stets zu misstrauen und diese zu hinterfragen. Drittens vermuteten sie, dass jedes Ereignis miteinander verbunden sei und sich hinter dem großen Ganzen eine allgemeine Verschwörung verberge. Das Entstehen von Verschwörungstheorien beruht häufig auf Verunsicherung bzw. Angst vor Kontrollverlust. Als Reaktion auf das zutiefst menschliche Bedürfnis, komplexe Geschehnisse in einer globalisierten Welt zu erklären, sucht das Gehirn nach Mustern und Zusammenhängen. Dabei kann es Zufälle vermeintlich nicht geben. Verschwörungstheorien liefern eine Erklärung und bringen Ordnung in das Chaos.<sup>88</sup>

Yoga ist ein Teil der New Age-Bewegung, die im Westen bereits während der 1970er und 1980er florierte. Diese inspirierte die Musikszene, die Politik, den Erziehungssektor und die Therapie und stellte sich dem Konsum-Kapitalismus entgegen auf der Suche nach sozialer Gerechtigkeit und Gleichheit. Sie entstand in den späten 1960er Jahren an der Westküste der USA aus einer Mischung aus kulturübergreifendem Spiritualismus und einem neuen Bewusstsein für östliche Philosophie und asketische Praktiken, und wollte den fortschreitenden Wandel und die Möglichkeit einer tiefen persönlichen Transformation betonen.<sup>89</sup> *Michael Peters* beschreibt, wie es bereits in den ersten Jahrzehnten der 2000er Jahre zu einer Reihe neuer Aneignungen des New Age-Spiritualismus durch rechtsgerichtete und rechtsextreme Organisationen kam.<sup>90</sup> Seiner Meinung nach sei später während der Corona-Pandemie klar zu

85 Interview mit Dr. Simon Schindler, „Achtsamkeit macht uns nicht zu besseren Menschen“, Ethik heute, 8. September 2019, online abrufbar unter <https://ethik-heute.org/achtsamkeit-macht-uns-nicht-zu-besseren-menschen/>.

86 Näher hierzu Jan-Gerrit Keil, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), Verschwörungstheorien, 2022, S. 13 (20 ff.).

87 Michael Barkun, A Culture of Conspiracy, 2. Aufl. 2013, S. 19 ff.

88 Frank Lüttig, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), Verschwörungstheorien, 2022, S. 5 f.; vgl. auch Jan Skudlarek, Wahrheit und Verschwörung, 2021.

89 Michael A. Peters, New age spiritualism, mysticism, and far-right conspiracy, Educational Philosophy and Theory, Vol. 55, 2023, issue 14, p. 1608-1616, online abrufbar unter <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/00131857.2022.2061948?src=recsys>.

90 Michael A. Peters, New age spiritualism, mysticism, and far-right conspiracy, Educational Philosophy and Theory, Vol. 55, 2023, issue 14, p. 1616, online abrufbar unter <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/00131857.2022.2061948?src=recsys>.

beobachteten gewesen, dass an der Spitze der Anti-Impf- und Anti-Staats-Bewegungen Teile der Wellness- und Naturalitäts-Bewegung auf der ganzen Welt standen und so genannte „natürliche Heilmittel“ gegen Corona-Viren propagierten, während sie gleichzeitig politische und gesundheitspolitische Verschwörungen als Waffe gegen die staatliche Gesundheitspolitik nutzten. Seiner Meinung nach hatten diese Verschwörungen den Effekt, dass sie radikale, ungleiche Gruppen von Demonstrantinnen und Demonstranten, einschließlich der Anti-Impf- und Anti-Staats-Bewegung, unter Bezug auf eine krude Vorstellung von negativer „Freiheit“ und ein ideologisches Bekenntnis zur Gewalt zusammenführten. Peters erklärt diese Überschneidung damit, dass so wie in den 1970er und 80er Jahren die New-Age-Spiritualität politisch genutzt wurde, um linke Ideologien der Freiheit von "demokratischen" Formen des Totalitarismus zu untermauern, heute rechtsextreme Gruppen ihren Rassismus durch Berufung auf Aspekte der New-Age-Bewegung verkleiden.<sup>91</sup>

Strafrechtlich betrachtet können Verschwörungstheorien ab einer gewissen Schwelle zu eingeschränkter Schuldfähigkeit oder sogar dem Ausschluss der Schuldfähigkeit führen.<sup>92</sup> Jenseits dessen ist aber zu bedenken, dass Menschen in dem Glauben an Verschwörungstheorien Straftaten begehen können, was freilich ein nicht erwünschter Effekt ist.<sup>93</sup> Hier wird häufig auf das prominente Beispiel des „Katzenkönig“-Falls verwiesen, in dem ein Polizeibeamter davon überzeugt war, er müsse einem sog. „Katzenkönig“ ein Menschenopfer bringen, um Unheil von der Menschheit abzuwenden und aus diesem Glauben heraus versuchte, einen Menschen zu töten.<sup>94</sup> Der Grund zwischen einem Zusammenhang zwischen Verschwörungstheorien und der Begehung von Straftaten wird darin gesehen, dass eine ausgeprägte Verschwörungsmentalität eng mit dem Konstrukt der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, also z.B. der Abwertung von Fremden, Antisemitismus, Rassismus und Muslimfeindlichkeit, korreliere.<sup>95</sup> Auch bei erhöhtem Demokratiemisstrauen, Gewaltbilligung und Gewaltrechtselfertigung zeigten sich signifikante Zusammenhänge.<sup>96</sup>

Wenn es richtig ist, dass es eine Verbindung zwischen Yoga und Verschwörungstheorien gibt, wäre die Yoga-Philosophie dem Strafrecht bzw. der Straftheorie dann

91 Michael A. Peters, New age spiritualism, mysticism, and far-right conspiracy, *Educational Philosophy and Theory*, Vol. 55, 2023, issue 14, p. 1616, online abrufbar unter <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/00131857.2022.2061948?src=recsys>.

92 Svenja Münzner/Gerwin Moldenhauer, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), *Verschwörungstheorien*, 2022, S. 71 (74 f.).

93 Zur kriminologischen Sichtweise Britta Bannenberg, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), *Verschwörungstheorien*, 2022, S. 51 ff; zu möglicherweise tangierten Straftatbeständen Svenja Münzner/Gerwin Moldenhauer, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), *Verschwörungstheorien*, 2022, S. 71 (S. 75 ff.).

94 Als Beispiel für den Einfluss von Verschwörungstheorien auf das Strafrecht genannt bei Jochen Bung/Daria Bayer, *ZIS* 2021, 332 (336); Svenja Münzner/Gerwin Moldenhauer, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), *Verschwörungstheorien*, 2022, S. 71.

95 Jonas Rees/Pia Lamberty, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg), *Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19*, S. 203-222; Jan-Gerrit Keil, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), *Verschwörungstheorien*, 2022, S. 13 (25 f.).

96 Jonas Rees/Pia Lamberty, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg), *Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19*, S. 203-222; Jan-Gerrit Keil, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), *Verschwörungstheorien*, 2022, S. 13 (25 f.).

selbstverständlich nicht mehr nützlich, wenn sie Ursache für die Begehung von Straftaten wäre. Der Kausalzusammenhang ist aber keineswegs gesichert. Nicht jede Yogini oder jeder Yogi glaubt an Verschwörungstheorien. Nicht jeder Anhänger einer Verschwörungstheorie ist auch gleich ein Extremist.<sup>97</sup> Auch sei darauf hingewiesen, dass es sich häufig nicht um gemeinsame philosophische Grundlagen von Yoga und Verschwörungstheorien handeln dürfte, sondern um eine Pervertierung der Yoga-Philosophie. Im hier verstandenen Sinne ist im Yoga die Idee von persönlicher Autonomie zentral, während Verschwörungstheorien gerade entstehen, weil Menschen aus Verunsicherung das Bedürfnis haben, eine Erklärung für äußere Ereignisse zu finden und diese nicht akzeptieren können.<sup>98</sup> Yoga soll aber gerade dabei helfen, die äußere Welt und auch negative Ereignisse zu akzeptieren und kann auch zur Linderung von Verunsicherung und Angst dienen, wie oben dargestellt wurde. Nach diesem Verständnis sind Yoga und Verschwörungstheorien sogar konträr. Insofern handelt es sich nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis von Yoga nicht um einen möglichen Auslöser für Verschwörungstheorien, die eine Ursache für die Begehung von Straftaten sein können, wenngleich das teilweise zu beobachtende Zusammenfallen von Yoga und Verschwörungstheorien zur Kenntnis genommen werden sollte.

## E. Fazit

Als Ursache für das aus der Warte eines liberalen Strafrechts unerwünschte Phänomen der zunehmenden – und dabei immer weniger kritisch hinterfragten – Strafrechtsexpansion wurden hier individuelle Faktoren in den Blick genommen und Verunsicherung und Angst in einer immer komplexer werdenden Gesellschaft als eine zentrale Ursache identifiziert. Hier wurde vorgeschlagen, dem durch eine Rückbesinnung auf sich selbst und eine Stärkung der Autonomie zu begegnen. Als ein Mittel hierfür wurde Yoga und die dem zugrunde liegende Philosophie vorgestellt, da Yoga ohnehin eine zunehmende Beliebtheit in der Bevölkerung erfährt. Ziel der Yoga-Philosophie ist die Stärkung der persönlichen Autonomie der oder des Einzelnen, wozu es sich in der Anwendung verschiedener Techniken bedient, die körperliche Übungen und die Regulierung des Atems mit einschließen, um zu sich selbst zu finden und eine Einheit von Körper, Geist und Seele herzustellen, die letztlich auch zu einer Einheit mit der Umwelt führt. Dazu gehört auch zu lernen, die natürliche Umwelt in manchen Bereichen so anzunehmen, wie sie ist. In Zeiten einer neuen Lust auf Strafen und einer zu beobachtenden Strafrechtsexpansion kann Yoga nach dem hier vertretenen Ansatz ein Baustein sein, individueller Verunsicherung und Ängsten zu begegnen und so gleichzeitig auf individueller Ebene die Ursachen für die Forderung nach mehr Strafrecht zu adressieren.

97 So z.B. auch Jan-Gerrit Keil, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), Verschwörungstheorien, 2022, S. 13 (26).

98 Frank Lüttig, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), Verschwörungstheorien, 2022, S. 5 f.; vgl. auch Jan Skudlarek, Wahrheit und Verschwörung, 2021.

## Grenzen richterlicher Beurteilung

### Zusammenfassung

Die deutsche „Klimabewegung“ fiel seit Ende der strengen Corona-Maßnahmen mit immer eingriffintensiveren Protestmitteln auf. Die Motivlage, ein Mehr an Klimaschutz zu generieren, ist eindeutig und steht nicht in der Kritik. Die Wahl der Mittel hingegen ist regelmäßig, meist unter der Bezeichnung „ziviler Ungehorsam“, Bestandteil juristischer Diskussion. Die Thematik ist dabei keinesfalls neu, ebenso selten die Argumente. Beides soll in diesem Artikel auch gar nicht vertieft werden. Vielmehr geht es um die Auswirkungen strafrechtlich relevanten Verhaltens zum Schutz des Klimas auf die Strafgerichte. Gemeint ist damit freilich nicht, ob die zahlreichen Verfahren zur Belastung der Justiz beitragen – dafür bedarf es keiner gesonderten Untersuchung. Dagegen lohnt es sich, die Folgen von Verfahren zu betrachten, bei denen die befassten Richter\*innen zwar eine Strafe gegen Umweltaktivist\*innen verhängen, sich aber zugleich positiv, sogar ausdrücklich lobend zu den begangenen Taten äußern.<sup>1</sup> Auch, wenn es sich dabei um Einzelfälle handelt, werfen die Aussagen doch Fragen zur zulässigen Positionierung von Richter\*innen und deren Auswirkungen insbesondere auf die Neutralität von Gerichten und der richterlichen Unabhängigkeit auf. Dürfen sich Strafrichter\*innen subjektiv wertend zu Verfahren einlassen, mit denen sie selbst befasst sind und wenn ja, können sie dies tun, ohne die Position der Gerichte im Rechtsstaat zu gefährden?

### Abstract

After strict COVID-measures ended, the German ‘climate movement’ had attracted attention with increasingly intrusive means of protest. Whilst their motive to generate more climate protection is not subject to criticism, the choice of means is regularly subject of legal debate (usually under the heading of ‘civil disobedience’). The topic is by no means new, nor are the arguments. Neither will be discussed in depth in this article. Instead, the focus lays on the impact, which criminal conduct with intent to protect the environment, has on criminal courts. Of course, the question is not, whether the numerous proceedings put an organizational burden on the judiciary as this is evidently true. However, it seems worthwhile to evaluate the consequences of proceedings in which judges imposed a sentence against environmental activists, but at the same time made positive, even explicitly praising statements about the acts committed. Even if these are isolated cases, the statements raise questions about the permissible positioning of judges, their impact on the neutrality of courts as well as

<sup>1</sup> So in den Verfahren LG Magdeburg, Urteil v. 11.10.2017, 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17), 28 Ns 74/17, OLG Naumburg, Urteil v. 22.2.2018, 2 Rv 157/17 und vor dem AG München, Berichterstattung durch [www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-klima-kleber-urteil-1-5863214](http://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-klima-kleber-urteil-1-5863214).

judicial independence in particular. Are criminal court judges allowed to comment on proceedings that they themselves are involved in and, if so, can they do so without jeopardizing the position of the courts within the state's system?

## A. Neutralität der Gerichte – Ein illusorisches Ideal?

Dem Rechtsstaat wohnt als zentrales Element die Neutralität seiner Institutionen inne.<sup>2</sup> Dabei wird gerade der Judikative eine solche in erhöhtem Maße abverlangt, ohne dass der Gesetzgeber den Inhalt dieser Pflicht eindeutig konkretisiert hat. Was ist also unter der „Verpflichtung des Staates auf Neutralität“<sup>3</sup> zu verstehen?

### I. Tatsächliche und wahrgenommene Neutralität

Man sollte zunächst zwischen Unparteilichkeit von Richter\*innen gegenüber Prozessbeteiligten und der Unabhängigkeit der Gerichte im innerstaatlichen Verhältnis unterscheiden. Die zwingende Notwendigkeit des Vorliegens beider Eigenschaften ergibt sich aus dem Grundgesetz: Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG setzt die Unvoreingenommenheit des mit der Sache befassten Gerichts voraus, Art. 97 GG regelt die sog. sachliche wie persönliche Unabhängigkeit von Richter\*innen.<sup>4</sup> Beide Vorgaben sind letztlich Ausfluss des Rechtstaatsprinzips.<sup>5</sup> Damit wird auch deutlich, dass die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates mit der Neutralität seiner Richter\*innen untrennbar in Verbindung steht. Dies gilt sowohl für die wahrgenommene wie auch die tatsächliche Neutralität. Gemeint ist mit ersterer die nach außen präsentierte Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von Richter\*innen, während die tatsächliche Neutralität deren faktischen Zustand beschreibt. Während dabei auf den ersten Blick der Verfall der tatsächlichen Unabhängigkeit weitaus schwerwiegender erscheint, lässt sich die zentrale Bedeutsamkeit der wahrgenommenen Neutralität nicht leugnen. Denn durch diese wird das Vertrauen in den Rechtstaat und die Justiz gewahrt.<sup>6</sup> Die nach außen erkennbare Neutralität ist mithin zentral für die Anerkennung des Rechtsstaats und damit zwingende Voraussetzung für dessen Fortbestand.

### II. Faktische Grenzen richterlicher Neutralität

Gerade für die tatsächliche Neutralität der Gerichte ergeben sich allerdings faktische Grenzen. Denn zum einen hängt diese von innerstaatlichen Organisationsstrukturen und Machtverhältnissen zum anderen von der Trennung zwischen persönlicher Einstellung und Urteilsfindung durch die Richter\*innen ab. Die Gefährdung der Neutralität durch das subjektive Moment der Entscheidungsfindung ist heute allgemein

2 BVerfG, Beschluss v. 1.7.2021 – 2 BvR 890/20, Rn. 14 mwN.

3 BVerfG, Beschluss v. 14.1.2020 – 2 BvR 1333/17, Rn. 2.

4 BVerfG, Beschluss v. 1.7.2021 – 2 BvR 890/20, Rn. 14.

5 BVerfG, Beschluss v. 1.7.2021 – 2 BvR 890/20, Rn. 14 mwN.

6 Vgl. auch BVerfG, Beschluss v. 14.1.2020 – 2 BvR 1333/17, Rn. 91.

anerkannt,<sup>7</sup> der Einfluss von gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und persönlichen Prägungen, Rollenverständnissen, Vorurteilen und Fehlschlüssen unbestritten.<sup>8</sup> Mangels entsprechender Einflussmöglichkeiten auf die Person, sind die Richter\*innen selbst dazu aufgerufen, sich dieser Momente bewusst zu werden und eine aus ihnen resultierende Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses zu minimieren, um Unparteilichkeit und Glaubwürdigkeit im Verfahren zu wahren.<sup>9</sup> Während diese Verantwortung den Richter\*innen schon aufgrund der Natur der Sache auferlegt werden muss, gibt es auch Gefahren für die Neutralität, welche in den innerstaatlichen Strukturen, konkret den Gewaltenverflechtungen und den darin verwobenen Machtstrukturen, angelegt sind.<sup>10</sup> Denn die Gerichte verfügen zwar gegenüber der Legislative wie auch der Exekutive über eine starke Eigenständigkeit,<sup>11</sup> welche durch die organisatorische, sachliche und personelle Unabhängigkeit der Gerichte und Richter\*innen gesichert wird.<sup>12</sup> Es ergeben sich allerdings durchaus Möglichkeiten zur mittelbaren Einflussnahme auf die Rechtsprechung – insbesondere für die Exekutive. Diese kann etwa die Besetzung der Gerichte (mit-)bestimmen; Einstellung und Ernennung liegen in ihrem Machtbereich.<sup>13</sup> Neben der Kompetenz zur Personalauswahl bergen überdies das Bewusstsein über die ständige Beobachtung durch die Dienstaufsicht sowie die Abhängigkeit der Richter\*innen von den für die Beförderung erheblichen Beurteilungen jeweils ein entsprechendes Potential zur indirekten Beeinflussung richterlicher Entscheidungen.<sup>14</sup>

Dabei wird aber zum einen der Einfluss der Dienstaufsicht auf inhaltliche Aspekte richterlichen Wirkens begrenzt: So unterliegt grundsätzlich allein der äußere Ordnungsbereich der Aufsicht, während die Rechtsfindung als Kernbereich richterlichen Wirkens nur im Ausnahmefall, konkret bei offensichtlichen und erheblichen Fehlent-

---

<sup>7</sup> *Faller* in FS Zeidler, S. 86.

<sup>8</sup> Vgl. *Wassermann*, Richterliche Gewalt, S. 86, S. 136, 141ff., 149; *Pfeiffer* in FS Zeidler, S. 68ff. mwN; *Kubiciel*, JZ 5/2024, 167 (171). Grundlegend *Esser*, Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis, S. 74ff., 116ff. Ausf. im Rahmen einer soziologischen Studie vgl. *Lautmann*, Justiz – die stille Gewalt, 1. Aufl. 2011.

<sup>9</sup> *Kreth*, DRiZ, 07/2009, 198 (200); *Wassermann*, Richterliche Gewalt, S. 87, 152f.; *Wassermann*, Politischer Richter, S. 110; *Pfeiffer* in FS Zeidler, S. 73 mwN; *Faller* in FS Zeidler, S. 92, 96.

<sup>10</sup> Unter dem Begriff „Hierarchie“ *Schütz*, Der ökonomisierte Richter, S. 113; ebenso *Wassermann*, Richterliche Gewalt, S. 69.

<sup>11</sup> *Sachs/Sachs*, Art. 20 GG, Rn. 87; *Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick*, Art. 20 GG, Rn. 124; *Schoch/Schneider/Schmidt-Aßmann/Schenk*, Einleitung, Rn. 59.

<sup>12</sup> *Dreier/Schulze-Fielitz*, Art. 20 GG, Rn. 74; *Jarras/Pieroith/Jarass*, Art. 20 GG, Rn. 34. Zu Art. 97 GG ausf. etwa: *Stern/Sodan/Möstl/Grzeszick*, § 33, Rn. 31; *Sachs/Detterbeck*, Art. 97 GG, Rn. 11, 13; *Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick*, Art. 20 GG, Rn. 240; *Hochschild*, Gewaltenteilung, S. 25 mwN. Zudem wird die Unabhängigkeit durch Inkompatibilitätsregeln geschützt, vgl. *Dreier/Schulze-Fielitz*, Art. 20 GG, Rn. 74; *Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick*, Art. 20 GG, Rn. 127.

<sup>13</sup> V. *Mangoldt/Klein/Starck/Classen*, Art. 97 GG, Rn. 8; *Schneider*, Richterliche Ethik, S. 331; *Wassermann*, Politischer Richter, S. 96; *Faller* in FS Zeidler, 81 (87ff.); *Schütz*, Der ökonomisierte Richter, S. 110.

<sup>14</sup> *Schütz*, Der ökonomisierte Richter, S. 110f., 188, 195; *Pfeiffer* in FS Zeidler, 67 (70).

scheidungen, zum Gegenstand der Dienstaufsicht wird.<sup>15</sup> Zum anderen dürfen Richter\*innen trotz des Bewusstseins um die ständige Beobachtung durch Personal- und Dienstaufsicht ihre Entscheidungspraxis diesem Umstand nicht anpassen.<sup>16</sup> Denn die Einflussnahme der Exekutive auf Richter\*innen ist durchaus sinnvoll und beabsichtigt: Sie dient der Sicherung des Justizgewährleistungsanspruchs und der Kontrolle der Judikative.<sup>17</sup> Damit besteht zwar ein Spannungsverhältnis zwischen der Beobachtung und Bewertung von Richter\*innen durch die Exekutive, welches aber letztlich dem System von *checks and balances* entspringt und damit aufzulösen weder möglich noch wünschenswert erscheint.<sup>18</sup>

Letztlich wird damit Richter\*innen auferlegt, sich bei Entscheidungen weder von eigenen Vorprägungen noch von Karrierewünschen leiten zu lassen. Dass dies tatsächlich nur eingeschränkt gelingen kann, echte Objektivität mithin in der Tat ein illusorisches Ideal und das Auseinanderfallen von Anspruch und Realität schlicht unvermeidbar ist,<sup>19</sup> kann man daher als faktische Grenze tatsächlicher richterlicher Neutralität begreifen.

## B. Zulässige Wertung oder „richterlicher Ungehorsam“<sup>20</sup>?

Aus den vorgenannten faktischen Grenzen erwächst die Notwendigkeit, auf eine bestmögliche Wahrung der Neutralität durch Richter\*innen zu vertrauen.<sup>21</sup> Dieses Vertrauen ist zugleich die Basis wahrgenommener Neutralität. Erschüttert wird diese zumeist, wenn die richterliche Unabhängigkeit tatsächlich gefährdet wird.<sup>22</sup> Doch der faktische Zustand bestimmt nicht zwingend die wahrgenommene Neutralität – weder positiv noch negativ. Letztere leidet stattdessen neben offenkundigen Verfehlungen durch Richter\*innen vor allem unter von persönlichen Ansichten geprägtem Auftreten. Gemeint ist damit keinesfalls eine Korrektur der Legislative oder Exekutive durch die Gerichte aufgrund einer abweichenden Rechtsauffassung, eine Rechtsfortbildung im Falle der Offenheit der gesetzlichen Formulierung oder die Anpassung des

15 Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz/Gärditz, § 13 Rn. 52 Rn. 52 mwN zur Rspr.; Dreier/Schultze-Fielitz, Art. 97 GG, Rn. 29f.; Sachs/Detterbeck, Art. 97 GG, Rn. 11c m.w.N.; Kreth, DRiZ, 07/2009, 198 (200); Schütz, Der ökonomisierte Richter, S. 105. Eine „Quasi-Ausnahme“ (da keine Einwirkung auf den Gehalt der Entscheidung stattfinden darf) bilden verbale Exzesse, vgl. Jarass/Pieroth/Kment, Art. 97 GG, Rn. 7 m.w.N.

16 Hochschild, Gewaltenteilung, S. 26. Schütz, Der ökonomisierte Richter, S. 198.

17 Sachs/Detterbeck, Art. 97 GG, Rn. 11b; Schütz, Der ökonomisierte Richter, S. 108, 195; Schneider, Richterliche Ethik, S. 329; Jarass/Pieroth/Kment, Art. 97 GG, Rn. 6.

18 Ähnl. Schütz, Der ökonomisierte Richter, S.214. Dazu auch Wassermann, Politischer Richter, S. 97ff.

19 Kreth, DRiZ, 07/2009, 198 (201); Hochschild, Gewaltenteilung, S. 29, 167; Wassermann, Richterliche Gewalt, S. 87; Christensen, ARSP 73 (1987), 75 (76); Berchtold/Karmanski/Richter, § 6, Rn. 202.

20 So Rönnau, JuS 2/2023, 112 (114) mit Blick auf einen Freispruch von Klimaaktivist\*innen.

21 Vergleichbar Schneider, Richterliche Ethik, S. 334; Kreth, DRiZ, 07/2009, 198 (201); Pfeiffer in FS Zeidler, S. 72.

22 Hochschild, Gewaltenteilung, S. 26.

Rechts an sich wandelnde gesellschaftliche Verhältnisse,<sup>23</sup> bewegen sich diese Aufgaben gerade im Rahmen des Verfassungsauftrags der Judikative.<sup>24</sup> Stattdessen ist die Aufmerksamkeit auf Fälle zu lenken, in denen Richter\*innen erkennbar persönliche Wertungen vornehmen.

## I. Gesetzliche Vorgaben und Regelungen zu persönlichen Wertungen durch Richter\*innen

Gem. § 38 Abs. 1 DfRiG sollen sämtliche Entscheidungen „der Wahrheit und Gerechtigkeit“ dienen sowie „nach bestem Wissen und Gewissen“ getroffen werden. Während Richter\*innen dabei erhebliche sachliche Unabhängigkeit gegenüber den anderen Gewalten wie auch übergeordneten Gerichten genießen,<sup>25</sup> jedenfalls innerhalb der funktionalen Grenzen der Gerichtsbarkeit,<sup>26</sup> bedeutet dies keinesfalls, dass Richter\*innen in ihren Entscheidungen „frei“ sind. Denn als Maßstab für die Rechtsprechung gelten weiterhin Recht und Gesetz, Art. 20 Abs. 3 GG.<sup>27</sup> Damit bleibt zentraler Aspekt zur Bewertung der Richtigkeit einer Entscheidung der Wille des\*der Richter\*in zur Verwirklichung der Grundgedanken geltenden Rechts.<sup>28</sup> Entscheidungen sind durch Sachargumente zu begründen, persönliche Überzeugungen höchstens in Form einer abweichenden Rechtsauffassung in das Ergebnis einzubeziehen. Als zulässige Schranken der Meinungsfreiheit im Amt fungiert auch die Verpflichtung zur politisch neutralen Amtsausführung nach § 60 Abs. 1 BBG für Bundesbeamte\*innen beziehungsweise § 33 Abs. 1 BeamStG für Landesbeamte\*innen. Beide Normen schützen die wahrgenommene Unparteilichkeit im Verfahren. Meinungäußerungen im Rahmen der Entscheidungsfindung, die dieser Neutralitätspflicht zuwiderlaufen, sind daher unzulässig.

In diese Kategorie entscheidungsleitender Ansichten fällt das Aussprechen von Lob für eine Tat *nach* deren Verurteilung jedoch nicht – dasselbe gilt für einen Tadel des\*der Angeklagten nach einem Freispruch. Interpretiert werden kann die entsprechende Äußerung als Kundgabe der eigenen Ansicht zur Reformbedürftigkeit des Gesetzes. Während eine solche Auffassung weder die Unparteilichkeit noch die Unabhängigkeit der Gerichte unmittelbar in Frage stellt, scheint dennoch unklar,

<sup>23</sup> Letzteres gilt freilich nur in begrenztem Umfang.

<sup>24</sup> *Dürig/Herzog/Scholz/Grzesick*, Art. 20 GG, Rn. 118 mwN.; *Dreier/Schulze-Fielitz*, Art. 20 GG, Rn. 21, 75; *Von Münch/Kunig/Kotzur*, Art. 20 GG, Rn. 134; *Wassermann*, Richterliche Gewalt, S. 6ff.; *Schneider*, Richterliche Ethik, S. 27. Zum Präzisierungsgebot vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.6.2010 – 2 BvR 2559/08, Ls.2, Rn. 80.

<sup>25</sup> *Dreier/Schulze-Fielitz*, Art. 97 GG, Rn. 41; *Jarass/Pierothen/Kment*, Art. 97 GG, Rn. 9; *Sachs/Detterbeck*, Art. 97 GG, Rn. 15. Allerdings fühlen sich Gerichte oftmals faktisch gebunden, vgl. *Wassermann*, Richterliche Gewalt, S. 11; *Pfeiffer* in FS Zeidler, S. 70.

<sup>26</sup> Gemeint sind durch das Prozessrecht gesetzte Beschränkungen der Unabhängigkeit durch Urteilsbindung, Revisions- oder Berufungsverfahren, vgl. *Sachs/Detterbeck*, Art. 97 GG, Rn. 14; *Jarass/Pierothen/Kment*, Art. 97 GG, Rn. 9; *Dreier/Schulze-Fielitz*, Art. 97 GG, Rn. 42.

<sup>27</sup> Statt vieler nur *Dürig/Herzog/Scholz/Grzesick*, Art. 20 GG, Rn. 117; *Dreier/Schulze-Fielitz*, Art. 20 GG, Rn. 72; *Jarass/Pierothen/Jarass*, Art. 20 GG, Rn. 34 mwN.

<sup>28</sup> *Bischoff*, ZParl 3/1978, 382 (396).

ob eine solche Meinungskundgabe mit der Verpflichtung zur staatlichen Neutralität vereinbar ist.

## **II. Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und staatlicher Neutralität**

Während eine eigene Rechtsauffassung des\*der Richter\*in grundsätzlich nicht nur zulässig, sondern schlicht erforderlich für die Findung einer Entscheidung ist, gilt dies nicht für die Darlegung einer abweichenden, aber nicht entscheidungserheblichen Ansicht bei oder nach Abschluss des formellen Verfahrens mit der Urteilsverkündung. Die fehlende Erforderlichkeit indiziert zwar noch nicht die Unzulässigkeit ebenjener Äußerung. Allerdings scheint sie ebenso wenig unproblematisch, insbesondere mit Blick auf das partielle Fortwirken der Neutralitätspflicht in den privaten Lebensbereich von Richter\*innen. So ist Beamter\*innen auch im Rahmen persönlicher politischer Betätigung und Meinungskundgabe auferlegt, das Vertrauen in die staatliche Neutralität nicht zu gefährden, vgl. § 60 Abs. 2 BBG bzw. § 33 Abs. 2 BeamterStG. Grundsätzlich sind Meinungsausprägung und Amtsausübung also erkennbar zu trennen, um den Anschein der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht zu gefährden.<sup>29</sup> Bekennen Richter\*innen unmittelbar bei der oder im Anschluss an eine Urteilsverkündung eine eigene Auffassung, scheint diese Trennung kaum gewahrt. Ungeachtet der Frage, ob der sog. „politischen Richter“<sup>30</sup> Fluch oder Segen für den Rechtsstaat ist,<sup>31</sup> zeigt sich an einer entsprechenden Stellungnahme allerdings nicht zwingend die politische Weltanschauung der Amtsperson. Damit ist es ebenjener Sinn und Zweck der Schrankenregelung zur Aufrechterhaltung des Eindrucks staatlicher Neutralität, der die Zulässigkeit der Äußerung begründen könnte. Immerhin erweckt eine nach Urteilsverkündung geäußerte, die Entscheidung aber nicht (mit-)bestimmende Ansicht kaum den Anschein fehlender Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit im Rahmen der Entscheidungsfindung selbst. Fördert eine derartige, von der materiell- und prozessrechtlichen Situation abgegrenzte Stellungnahme nicht möglicherweise sogar den Eindruck, der\*die Richter\*in habe die Entscheidung von den eigenen Ansichten unbetroffen erreicht? Zeugt die Möglichkeit zur Formulierung indirekter Kritik am Gesetzgeber durch ein Lob der abgeurteilten Tat bei zeitgleicher Beachtung geltenden Rechts nicht von echter Unabhängigkeit der Gerichte?

## **C. Notwendige Grenzen richterlicher Äußerungen mit Blick auf die Glaubwürdigkeit staatlicher Institutionen**

Während das Gericht, sofern es von der Verfassungswidrigkeit der Norm überzeugt ist, den Weg des Vorlageverfahrens beschreiten muss, Art. 100 Abs. 1 GG, bewegt sich die, durch das Lob einer verurteilten Person kundgetane Kritik am Gesetzgeber nicht an dieser Schwelle. Zugleich lässt eine entsprechende Äußerung aber Zweifel an

29 Statt vieler *Suslin/Brockmann*, NVwZ 2024, 882 (883).

30 Begriff maßgeblich geprägt durch *Wassermann*, Politischer Richter.

31 Siehe dazu: *Wassermann*, Politischer Richter, S. 9; *Remmers* in FS *Wassermann*, 165 (166, 169, 173f.); *Faller* in FS *Zeidler*, 81 (90) mN zur Literatur.

der Kompetenz des Gesetzgebers und der Entscheidung des\*der Richter\*in „nach bestem Wissen und Gewissen“ aufkommen.

## I. Fälle des Gleichlaufs von rechtlicher und persönlicher Wertung

Um zunächst zu verdeutlichen, dass nicht *jede* Meinungsäußerung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ein Störgefühl hervorruft, seien hier zwei Beispiele benannt:

Sowohl das LG Magdeburg<sup>32</sup> als auch das OLG Naumburg<sup>33</sup> sprachen im prominenten Tierschutzfall von 2017/18, in welchem die Angeklagten in einen Mastbetrieb einbrachen um die gesetzeswidrigen Zustände der Tierhaltung zu dokumentieren und zur Anzeige zu bringen, die Angeklagten frei und ein Lob für deren „Einsatz“ für das Tierwohl aus.<sup>34</sup> Während auch in diesem Fall eine wertende Äußerung durch die Richter\*innen erfolgte, dürfte selbige aufgrund des Gleichlaufs zwischen rechtlicher und persönlicher Wertung kaum problematisch erschienen: Für die Zulässigkeit von „Meinungsäußerungen“ durch Richter\*innen im Rahmen eines Verfahrens kommt es wesentlich auf den transportierten Inhalt der Äußerung und ihrem Kontext an. Denn während ein Lob trotz Verurteilung einen Widerspruch erzeugt und damit indirekte Kritik am Gesetzgeber anbringt, ist ein Lob der Tat mit einem Freispruch kongruent und kann als erneute Wiedergabe der rechtlichen Wertung des Geschehens statt einer „echten“ persönlichen Meinungskundgabe aufgefasst werden.

Dass der Zusammenhang für die Zulässigkeit der Äußerung von zentraler Bedeutung ist, zeigt das zweite Beispiel noch deutlicher: Eine Strafrichterin des AG München verhängte gegen einen Geistlichen, der sich mit mehreren Klimaaktivist\*innen auf eine Fahrbahn klebte, eine Geldstrafe von zehn Tagessätzen von je einem Euro.<sup>35</sup> Das Strafmaß legte damit bereits nahe, was schließlich durch die Sympathiebekundung der Richterin bestätigt wird: es handelt sich um eine symbolische Strafe, die der geltenden Rechtslage entspricht, bei der die Relevanz des Klimawandels und die angenommene Effektivität des Protests aber berücksichtigt wird. Die Sympathiebekundung durch die Strafrichterin in der Urteilsbegründung steht allerdings allein auf den ersten Blick, nicht aber tatsächlich im Widerspruch zur erfolgten Verurteilung. Denn die Anerkennung der Tatmotivation kommt in der Strafzumessung zum Ausdruck, während der Schulterspruch zugleich signalisiert, dass auch ein ehrenwerter Zweck die Mittel nicht heiligt. Damit besteht – wie im ersten Fall – kein Widerspruch zwischen kundgetaner Ansicht und rechtlicher Wertung. Folglich fehlt es am Störgefühl, welches die Frage um den Konflikt von Meinungsfreiheit und staatlicher Neutralität aufwirft. Dies ist insbesondere interessant, wenn man bedenkt, dass durch die Verhängung einer symbolischen Strafe die positive Wertung der Richterin unmittelbar Ausdruck in ihrer Entscheidung gefunden hat. Im Rahmen der Strafzumessung ist die

---

32 LG Magdeburg, Urteil v. 11.10.2017, 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17), 28 Ns 74/17.

33 OLG Naumburg, Urteil v. 22.2.2018, 2 Rv 157/17.

34 Vgl. zu diesen Äußerungen *Felde/Ort*, ZJS 5/2018, 468 (469).

35 www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-klima-kleber-urteil-1.5863214.

Berücksichtigung achtenswerter, gerade altruistischer Motive jedoch zulässig.<sup>36</sup> Obwohl auch hier die Gefahr der Orientierung an subjektiven Einschätzungen besteht<sup>37</sup> und Wertungen durch die eigenen Auffassungen maßgeblich (mit-)geprägt werden,<sup>38</sup> beeinträchtigt dies den Anschein von Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit nicht negativ und bewegt sich daher im Rahmen des gesetzlich Erlaubten.

## **II. Folgen des Widerspruchs zwischen rechtlicher und persönlicher Wertung**

Dies stellt letztlich den entscheidenden Unterschied zu Fällen dar, bei denen sich ein Widerspruch zwischen rechtlicher Wertung und persönlicher Auffassung von Richter\*innen ergäbe. Spricht ein\*e Richter\*in beispielsweise die Angeklagten schuldig, ermutigt sie aber zugleich, die unter Strafandrohung verbotene Betätigung fortzusetzen, untergräbt er\*sie damit nicht nur die eigene Autorität, sondern suggeriert überdies eine fehlende Verbindlichkeit und diese bestätigender judikativer Entscheidungen. Entsprechende Äußerungen begründen daher 1. eine Gefahr für die Akzeptanz rechtlicher Normen, begünstigen somit 2. einen Vertrauensverlust in den Rechtsstaat, stellen 3. die Glaubwürdigkeit der sozialen Missbilligung strafrechtlich relevanten Verhaltens im jeweiligen Verfahren in Frage und laufen damit 4. mittelbar dem Anschein der Unparteilichkeit entgegen.<sup>39</sup>

Im Gegensatz hierzu scheint die persönliche Verurteilung einer bestimmten Protestform, etwa von klimaaktivistischen Sitzblockaden, durch Richter\*innen weniger problematisch. So betonte der für ein 2023 gegen eine Aktivistin der klimaaktivistischen Gruppe *Letzte Generation* zuständige Richter des AG Tiergarten, „dass er die Protestform selber persönlich ablehne, aber eine Verurteilung wegen Widerstand und Nötigung eine haarsträubende Überdehnung des Gewaltbegriffs darstelle“<sup>40</sup> und sprach die angeklagte Aktivistin frei. Die artikulierte Ablehnung des Mittels steht zwar ebenso wie bei einer Verurteilung mit anschließendem Lob im Widerspruch zur rechtlichen Wertung, führt allerdings nicht zur selben Problematik – die klar erkennbare Trennung von eigener Wertung und Rechtsansicht steigert sogar das Vertrauen in die Unparteilichkeit des Richters. Grund für die Umkehrung des Effekts trotz gleichermaßen erzeugten Widerspruchs zwischen rechtlicher und persönlicher Wertung ist die Bestätigung geltenden Rechts unter Zurückstellung der eigenen Ansichten ohne offen zu Tage tretenden Konflikt mit der Legislative. Hieran wird die Bedeutsamkeit der Gewaltenteilung und der Neutralität der Gerichte deutlich: Der Judikative ist zur

36 Schönke/Schröder/Kinzig, § 46 StGB, Rn. 13f.; Matt/Renzikowski/Bußmann, § 46 StGB, Rn. 11; MüKoStGB/Maier, § 46 StGB, Rn. 206; BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, § 46 StGB Rn. 38.

37 MüKoStGB/Maier, § 46 StGB, Rn. 204; Hassemer in FS Wassermann, 325 (336); Meier, ZStW 129 (2017), 433 (437).

38 Krit. zu § 46 StGB ausf. in der (unveröffentlichten) Dissertation der Autorin.

39 Letzterer wird ebenso gefährdet, sofern Richter\*innen erklären, bestimmte Personengruppen, wie etwa Klimaaktivist\*innen, grundsätzlich freisprechen zu wollen. Infolge dessen wurde ein Richter „wegen Befangenheit abgelehnt, seine Freisprüche [...] aufgehoben“, Zerbes in Satzger/ v. Maltitz (Hrsg.): Klimastrafrecht, S. 533.

40 Zitiert nach Letzte Generation (Verant.), Pressemitteilung v. 13.11.2023, <https://letzegeneration.org/pm/freisprueche-am-amsgericht-tiergarten/>.

Aufrechterhaltung der eigenen Glaubwürdigkeit ein möglichst neutrales Auftreten geboten. Die (mittelbare) Kritik der Legislative durch eine Meinungskundgabe im Anschluss an das Verfahren muss Richter\*innen mit Blick auf die erheblichen Konsequenzen für den Rechtsstaat untersagt bleiben. Während die Äußerung persönlicher Kritik am Handeln von Angeklagten trotz Freispruch in ihrer Konsequenz begrenzt erscheint, kann für diese im Ergebnis kein anderer Maßstab gelten. Andernfalls würde in der Konsequenz nur die Äußerung *bestimmter Ansichten* eingeschränkt.

Bei der erkennbar persönlich geprägten Meinungsäußerung nach Verfahrensschluss handelt es sich daher in der Tat um richterlichen Ungehorsam – mit unterschiedlicher Intensität der jeweiligen Folgen für den Rechtsstaat. Zulässig ist er in keinem Fall.

### **III. Notwendigkeit der Einschränkung richterlicher Äußerungen?**

Mit Blick auf die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen, aus denen sich sinnvolle Kriterien zur angemessenen Handhabung der Problematik richterlicher Äußerungen ableiten lassen, ist keine zusätzliche Regulierung erforderlich. Im Gegenteil handelt es sich bei Entscheidungen, bei denen Widersprüche zwischen rechtlicher und persönlicher Wertung zu Tage treten, um Einzelfälle. Daher ist davon auszugehen, dass Richter\*innen ihrer Neutralitätspflicht im Regelfall hinreichend nachkommen und der Gesetzgeber bereits eine befriedigende Lösung für den Konflikt zwischen Meinungsfreiheit und staatlicher Neutralität im gerichtlichen Verfahren erreicht hat. Die weiterhin bestehende Gefahr für die richterliche Neutralität durch das subjektive Moment der Entscheidungsfindung kann zwar nicht ausgeräumt werden. Ihr könnte indes durch die gezielte Schulung von Richter\*innen zur Reflexion der eigenen Wertvorstellungen und Prägungen präventiv entgegengewirkt werden.

Zentral ist letztlich, was der Rechtsstaat durch das aktuelle Regelwerk weit überwiegend bereits sicherzustellen vermag: Richter\*innen haben in ihrer Funktion als möglichst objektive Akteur\*innen der Rechtspflege nicht darüber zu entscheiden, was Recht und was richtig ist.<sup>41</sup>

### **D. Fazit**

Der Rechtsstaat ist auf die Akzeptanz durch seine Bürger\*innen angewiesen. Aus diesem Grund stellt sich eine möglichst neutral anmutende Ausführung seiner Amtsgeschäfte als zentral dar. Diese wahrgenommene Neutralität hat auch die Judikative zu wahren. Gesetzlich verpflichten § 60 Abs. 1 BBG beziehungsweise § 33 Abs. 1 BeamStG Amtsträger\*innen zur Aufrechterhaltung staatlicher Neutralität. In der Folge haben Richter\*innen bei der Amtsausübung von jeder Art der Meinungskundgabe, die nicht ihre Rechtsauffassung darstellt und Entscheidungsrelevanz aufweist, abzusehen. In welchem Fall es sich um eine Meinungskundgabe, wann um eine zulässige Wertung handelt, ist einzelfallabhängig. Obwohl ein offenkundiges Auseinanderfallen

---

41 Formulierung in Anlehnung an Benedict, JURA 2/2010, 121 (126).

von persönlicher und rechtlicher Wertung der Richter\*innen je nach Ausgestaltung unterschiedliche Effekte für die wahrgenommene Neutralität der Justiz haben kann, ist von derlei Äußerungen *generell* abzusehen. Echte Objektivität bleibt zwar selbst unter Einhaltung der Grenzen richterlicher Beurteilungen ein illusorisches Ideal. Der Erhalt der durch die Gesellschaft wahrgenommenen Neutralität aber ist für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Judikative unerlässlich. Mit der Darlegung der eigenen Ansichten im Rahmen des Verfahrens oder im unmittelbaren Anschluss an dieses erweisen Richter\*innen dem Staat und seinen Bürger\*innen einen Bärendienst.